J. austr.
12 m-1

Pasc. Jos. Ferro

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36629343690015

<36629343690015

Bayer. Staatsbibliothek

Sammlung
aller
Sanitätsverordnungen
im
Erzherzogthume Österreich
unter der Enns,
während
der Regierung Sr. Maj. Kaisers
Franz des Zweyten,
bis
Ende des Jahres 1797.

Herausgegeben
von
Paskal Joseph Ferro,
Sr. K. K. Majestät wirkl. Regierungsrath, und
Referenten in Gesundheitssachen von Niederösterreich,
Mitglied der Akademie der Naturforscher.

Wien 1798,
bey Joseph Camesina & Comp. Buchhändler in der untern
Breunerstrasse.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Sorge für die Erhaltung der Gesundheit und des Lebens ist unstreitig einer der vorzüglichsten Vortheile, welche die Menschen von der Regierung eines Staates erhalten, worin sie vereinigt sind. Wenn Stöhrsucht und Mißtrauen jede andere Anordnung mißdeuten, so ist doch dieser Theil der Gesetzgebung zu sehr mit dem eigenen Interesse der Selbsterhaltung eines jeden Individuums verbunden, als daß nicht dessen Anordnungen mit allgemeinem Dank aufgenommen werden.

Vorrede.

Diese Sorge des Staates für die Gesundheit der Einwohner steht mit den Umständen im genauen Verhältniße, welche die Gesundheit stöhren, und dem Leben schädlich sind. Je mehr diese zunehmen, anwachsen, und sich vermehren, desto mehr hat jene ihre Aufmerksamkeit zu vertheilen, desto mehr Energie hat sie anzuwenden, um diesem schädlichen Einfluß zu begegnen.

Es giebt zwar viele schädliche Umstände, welche nicht gehoben werden können, es giebt andere, deren Abänderung nur nach und nach möglich ist. Die Lage des Landes, der Örter und Wohnungen, die Landesgesetze, das Eigenthumsrecht, der Genius der Zeit, der Charakter, selbst die Vorurtheile des Volks fordern hier ihre besonderen Rücksichten.

Indessen können bey einer ununterbrochenen Aufsicht und Sorgfalt für das allgemeine Beste nach und nach viele Hindernisse, welche der Einführung wohlthätiger Einrichtungen im Wege stehen, gehoben, und allgemach die heilsamsten Anordnungen getroffen werden: wie dieses die Anstalten beweisen, welche

zur

zur Erhaltung der Gesundheit sowohl im Allgemeinen, als für einzelne Individuen in Österreich bestehen.

Die Sammlungen der Gesetze Österreichs zeigen es, wie sehr die Regenten dieses Staates von jeher um das Gesundheitswohl besorgt gewesen seyen, welche treffende Maaßregeln sie angewendet haben, um die Gesundheit der Einwohner in die Hände tauglicher Männer zu geben, und um Alles zu entfernen, was nur immer der Gesundheit schaden konnte. Johns Lexicon der Medicinalgesetze Österreichs giebt davon einen Beweis.

In den letztern Jahren aber, besonders seit der Regierung unseres allgeliebten Monarchen Franz dem Zweyten sind in diesem Theile der Staatsverwaltung wichtige und entscheidende Schritte gemacht worden; wovon der Erste war, daß der Landesregierung in Österreich ein Arzt als Mittelsrath beygegeben wurde, welcher über die Sanitätsgegenstände das Referat zu führen hat.

Vorrede.

Wo anderwärts das Medicinal-Kollegium eine bloße scientifische Stelle ist, die keinen unmittelbaren Einfluß in die Regierung des Landes hat, keine Verfügungen für sich treffen kann, und so oft von der Regierung als der executiven Stelle nicht unterstützet wird, da wird nun fortan in Österreich die scientifische Sorge für die öffentliche Gesundheit unmittelbar die Sache der Regierung selbst. Bey ihr wird nun die Sache der Gesundheit von Kunstverständigen abgehandelt, bey ihr wird über die Maaßregeln, welche zu treffen sind, berathschlagt, von ihr werden die Verfügungen getroffen, und durch sie wird auf die genaue Befolgung der Anordnungen stets ein wachsames Auge gehalten.

Was nun seit dieser Epoche von der n. ö. Regierung für die Sache der öffentlichen Gesundheit geleistet worden ist, enthält zum Theil gegenwärtige Sammlung, wobey die vorhergehenden Gesundheitsverordnungen der gegenwärtigen Regierung eingeschaltet sind, um ein Ganzes auszumachen.

Ich

Vorrede.

Ich hoffe hiedurch keine überflüßige Arbeit unternommen zu haben; indem diese Sammlung den angestellten Gesundheitsbeamten zur näheren Einsicht und genauen Befolgung nöthig ist, und es jedem Arzte nicht unwillkommen seyn wird, zu wissen, was der hiesige Staat für die Sicherheit der Gesundheit und des Lebens| der Einwohner bereits gethan habe; so wie sie endlich selbst zur Geschichte der Regierung unsers für das Wohl seiner Unterthanen einzig besorgten Monarchen keinen unwichtigen Beytrag liefern wird.

Ich habe die in diesem Bande enthaltenen Verordnungen nach der Zeitfolge gereihet, in welcher sie bekannt gemacht worden sind; weil die Gesetzgebung immer fortdauert, welche nach der Beschaffenheit und Reife der Umstände immer neue zum Wohl der Gesundheit abzweckende Gesetze erläßt. Eine genaue Anzeige des Inhalts nach dem Hauptgegenstand des Gesetzes wird indessen das Aufsuchen hinlänglich erleichtern.

Einige Gesetze werden Manchem zu geringfügig vorkommen, um davon eine Erwäh-

wähnung zu machen; allein diese sind theils als die ersten Schritte zu den folgenden bestimmteren Verordnungen anzusehen, theils sind sie Erläuterungen der vorhergehenden, immer aber zur Kette des Ganzen nöthig.

Sollte diese Sammlung von Sachverständigen gutgeheissen werden, dann werde ich die Fortsetzung derselben bey einer hinreichenden Anzahl neuer Verordnungen mit Vergnügen veranstalten.

Chro-

Chronologisches Verzeichniß

der

enthaltenen Sanitätsverordnungen.

Seite.

1. Amtsunterricht für die n. ö. Kreisärzte, nach welchem sie sich bey Untersuchung der wundärztlichen Hausapotheken auf dem Lande zu benehmen haben. Vom 30. May 1792 3

2. Unterricht, durch welche Mittel die Erfrornen herzustellen sind. Vom 22. Juny 1792 .. 8

Verzeichniß.

Seite.

3. Angesteckte Freudenmädchen sind im allgemeinen Krankenhause zu heilen. Vom 31. Jäner 1793 17

4. Die Leichen sollen erst zwey Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführet werden. Vom 30. August 1793 18

5. Finniges Schweinfleisch zu verkaufen wird untersagt. Vom 17. September 1793 18

6. Das Aderlassen und Schröpfen ist jedem befugten Wundarzt auch ohne Besitz eines Gewerbes erlaubt. Vom 10. Oktober 1793 19

7. Der Sanitätsmagister von Wien hat monatlich eine vollständige Todtenliste der Gestorbenen von Wien der Regierung zu überreichen. Vom 10. Oktober 1793 19

8. Die Unterthanen sind durch ihre Obrigkeiten zu verhalten, daß sie in Viehseuchen die ärztlichen Anordnungen befolgen. Vom 31. Oktober 1793 20

9. Die Schuljugend auf dem Lande ist über die Viehzucht und Viehseuchen zu unterrichten. Vom 28. November 1793 21

10. Bekanntmachung der Mittel, wie sich bey dem durch Nässe verdorbenen Futter zu benehmen sey. Vom 28. November 1793 22

11. Bey Streitigkeiten über die Forderungen des Wundarztenlohnes sind die Kreisärzte zu vernehmen. Vom 13. Hornung 1794 33

12.

Verzeichniß.

Seite.

12. Instruction für die Landapotheker bey der Aufnahme und dem Freysprechen der Lehrlinge. Vom 24. April 1794 33

13. Verordnung in Betreff eines angeblichen Mittels gegen die Hundswuth. Vom 8. May 1794 37

14. Über das frühere Begraben der Leichen. Vom 5. Juny 1794 39

15. Institut für arme kranke Säuglinge. Vom 7. July 1794 40

16. Verordnung, daß die Todtenbeschauer bey der Hitze sogleich die Leichen beschauen sollen. Vom 12. August 1794 67

17. Über die Verleihung der Personalgewerbe der Apotheker und Wundärzte. Vom 27. September 1794 68

18. Verboth des Einschläferns und der ätherischen Kuren. Vom 23. September 1794. 68

19. Zu Pulkau im V. O. M. B. ist eine Apotheke zu errichten. Vom 3. Jäner 1795 71

20. Das Einschläfern ist verbothen. Vom 10. März 1795 72

21. Verordnung in Ansehung der Anstellung der Stadt- und Marktärzte im Lande. Vom 10. März 1795 73

22. Vorsichtsregeln und Mittel bey Überschwemmungen in Ansehung der Hausthiere. Vom 10. März 1795 74

Verzeichniß.

Seite.

23. Stipendium für die Landweiber zur Erlernung der Geburtshülfe. Vom 6. May 1795.. 78

24. Regulierung der Vorspann für Kreisärzte und Kreiswundärzte in Epidemien. Vom 23. Juny 1795.............................. 83

25. Verkauf der Giftwaaren im V. O. M. B. Vom 14. July 1795.................. 84

26. Verordnung in Betreff der Reinigung der Betten in Epidemien. Vom 28. July 1795. 85

27. Verordnung über den Verkauf der Toll- und Judenkirsche. Vom 7. September 1795.... 86

28. Anstellung des ersten und zweyten Stadtarztes in Wien, und deren Amtsinstructionen. Vom 26. September 1795................. 86

29. Die Zerstückung der faulen Fische. Vom 3. Oktober 1795.......................... 98

30. In Waitra ist eine Apotheke zu errichten. Vom 3. Oktober 1795.................... 98

31. Verordnung über die Ausrottung der Tollkirsche in Wäldern. Vom 17. Oktober 1795. 99

32. Patent über den Verkauf der Arzneyen. Vom 20. November 1795................. 99

33. Bestimmung des Bezirkes für Landhebammen. Vom 28. November 1795........ 102

34. Regulierung der Todtenbeschreibung im allgemeinen Krankenhaus. Vom 12. Dezember 1795.............................. 105

35.

Verzeichniß.

Seite.

35. Verboth des Ausgusses des faulen Fleischwassers vor den Schlachtbänken. Vom 12. Dezember 1795 103

36. Verordnung, im Winter das Taufwasser zu wärmen. Vom 12. Dezember 1795 104

37. Die Todtenbeschau der Beamten und übrigen Einwohner der Krankenhäuser in Wien. Vom 9. Jäner 1796 107

38. Das Einimpfen der Blattern wird den Ärzten und Wundärzten auf dem Lande anempfohlen. Vom 16. Jäner 1796 108

39. Verordnung an alle Krankenhäuser und Spitäler des Landes, monatlich genaue Krankenverzeichnisse aller aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken an die Landesstelle einzusenden. Vom 16. Jäner 1796 109

40. Das Mineralwasser zu Luchatschowiz. Vom 23. Jäner 1796 110

41. Befehl, dem Infektionssperrer Assistenz zu leisten. Vom 13. Hornung 1796 110

42. Regulierung der Sterbelisten in Wien. Vom 20. Hornung 1796 111

43. Verordnung über die Reinigung des Bettes und der Wäsche der Verstorbenen im Falle einer gerichtlichen Sperre. Vom 5. März 1796. 113

44. Die ärztlichen Besuche in dem Spitale der Barmherzigen Brüder. Vom 11. März 1796. 115

45.

Verzeichniß.

Seite.

45. Verordnung über die Gremialversammlungen der Landwundärzte. Vom 16. April 1796 115

46. Regulierung der Taxe für die vom Infektionswäscher gereinigte Wäsche. Vom 16. April 1796.. 116

47. Verordnung in Ansehung der Wäsche der Kranken in Epidemien. Vom 22. April 1796... 118

48. Organisirung des Judenspitals zu Wien. Vom 5. May 1796........................ 118

49. Verordnung, bey Erbauung neuer Häuser auf die Gesundheit der künftigen Einwohner derselben Rücksicht zu nehmen. Vom 13. May 1796.................................. 122

50. Öffentliche Bekanntmachung, daß die Wohnungen neu erbauter Häuser in Wien, ehe sie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Gesundheitskommission untersucht werden sollen. Vom 15. May 1796............................ 123

51. Verordnung über die Ausübung der Arzney in Wien. Vom 14. May 1796.......... 124

52. Die Beerdigung der Leichen in Wien. Vom Juny 1796.......................... 126

53. Unterricht für den Infektionssperrer. Vom 11. Juny 1796....................... 129

54. Die Errichtung eines Gremiums der Apotheker zu Wien. Ordnung und Gesetze dieses Gremiums. Vom 11. Juny 1796............ 132

55.

Verzeichniß.

Seite.

55. Verordnung über die Pfuschereyen in der Wundarzney. Vom 18. Juny 1796. 151

56. Das Mineralwasser zu Gießhübel. Vom 25. Juny 1796. 152

57. Befehl an die Kreisärzte, über die in ihrem Bezirke befindliche Krankenanstalten jährlich ihre Bemerkungen einzusenden. Vom 9. July 1796. 152

58. Die Gesundheitsuntersuchung neu aufgeführter Gebäude in Wien ist erst nach vollendetem Baue, und bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergestellt ist, anzusuchen: bis dahin sind keine Vermiethzettel anzuschlagen. Vom 9. July 1796. 153

59. Vorsichten gegen die Viehseuchen bey anhaltender Nässe. Vom 12. July 1796. 154

60. Verordnung zur Verminderung der Hunde. Vom 16. July 1796. 158

61. Bestimmung der Taxe für den Infektionssperrer. Vom 18. July 1796. 159

62. Verordnung über die Untersuchung der Mineralwässer. Vom 30. July 1796. 160

63. Geschärfte Aufsicht auf schädliche Schwämme und unreifes Obst. Vom 13. August 1796. 160

64. Über die Beschau und das Begraben der niedergelegten Kinderleichen. Vom 13. August 1796. 162

65.

Verzeichniß.

Seite.

65. Über die Beerdigung der Leichen. Vom 27. August 1796 163

66. Die Beziehung neugebauter Wohnungen auf dem Lande. Vom 10. September 1796 165

67. Die Landwundärzte und Landhebammen werden im Falle der Armuth unentgeldlich aus der Geburtshülfe geprüft. Vom 10. September 1796. 165

68. Die Reinigung der Senkgruben und Kanäle in der Stadt. Vom 10 September 1796 .. 166

69. Die zweckmäßige Einrichtung der Todtenkammern bey den Pfarrkirchen und auf den Leichenhöfen. Vom 10. September 1796 167

70. Über die Ausübung der Wundarzney. Vom 17. September 1796 171

71. Strafgesetzte gegen jene Ortsobrigkeiten, welche einen Wundarzt aufnehmen, der kein geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer ist. Vom 1. Oktober 1795 172

72. Das sogenannte Zungenlösen der Kinder wird den Hebammen verbothen. Vom 8. Oktober 1796 173

73. Die Einführung einer ärztlichen und wundärztlichen Ordination für arme Kranke in der Stadt. Vom 21. Oktober 1796 174

74. Das Schwemmen in dem Wienfluße. Vom 28. Oktober 1796 181

75. Befehl an die geistlichen Konsistorien, daß die Pfarrer zur Beförderung gesunder Grund-

sätze

Verzeichniß.

Seite.

sätze der Erziehung, und zur Aufnahme der Pockeneinimpfung das Ihrige mit beytragen. Vom 12. November 1796 181

76. Vorschriften, die Gesundheit der Hausthiere zu erhalten, zum Unterricht in den Landschulen. Vom 12. November 1796 183

77. Verordnung an die Pfarrer, jährlich das Verzeichniß der an Blattern Gestorbenen besonders einzusenden. Vom 3. Dezember 1796 205

78. Die Einführung der Todtenbeschau auf dem Lande. Vom 10. Dezember 1796 206

79. Verordnung über die Ausübung der Arzund Wundarzney in Wien. Vom 17. Dezember 1796 219

80. Landwundärzte, welche ein Personalgewerb besitzen, sollen in das Gremium der Landwundärzte aufgenommen werden. Vom 28. Jäner 1797 233

81. Nachtrag zur Taxordnung der Infektionswäsche. Vom 4. Hornung 1797 234

82. Vorsichten gegen die Giftpflanzen, besonders den Wasserschierling. Vom 18. März 1797 236

83. Gewölber neugebauter Häuser unterliegen ebenfalls der Gesundheitsuntersuchung. Vom 25. März 1797 239

84. Über die Arzneyenkonti der Ärzte und Wundärzte auf dem Lande. Vom 1. April 1797. 240

Verzeichniß.

Seite.

85. In das Taufbuch ist auch jedesmal der Nahme der Hebamme einzuschreiben. Vom 1. April 1797 242

86. Versehung der Salzämter mit Salz zur Vorbeugung und Heilung der Viehseuchen. Vom 8. April 1797 242

87. Erfordernisse zur freyen Ausübung der Zahnarzney. Vom 22. April 1797 243

88. Der Lehrkurs der Thierarzneyschule, und Bekanntmachung der Orte, wo Schmidmeister den Lehrkurs der Thierarzney vollständig gehört zu haben verbunden sind. Vom 29. April 1797 244

89. Regulierung der Leichenhöfe zu Wien. Vom 12. May 1797 249

90. Tabelle für die Kreisärzte auf ihren jährlichen Bezirksbereisungen. Vom 10. May 1797. 250

91. Zu Marchegg wird eine Apotheke zu errichten erlaubt. Vom 13. May 1797 251

92. Verboth des Gebrauches der Stadtsessel zur Überbringung der Kranken in Spitäler. Vom 13. May 1797 251

93. Die Vertheilung der Abhandlung des Dr. Lederer über die Vortheile der Einimpfung der Blattern. Vom 18. May 1797 252

94. Verpflichtung der Ortsrichter, Wundärzte und Pfarrer, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen. Vom 18. Juny 1797 252

95.

Verzeichniß.

Seite.

95. Verordnung in Ansehung der Brunnen in neuen Gebäuden. Vom 1. July 1797. 254

96. Bekanntmachung der Pflanzen, welche von den Kräuterverkäufern nicht mehr verkauft werden dürfen. Vom 22. July 1797. 255

97. Verkauf der Giftwaaren. Vom 29. July 1797. 257

98. Über den Verkauf des Obstes. Vom 2. August 1797. 263

99. Vorschrift über das Beysetzen der Leichen in den Leichenkammern. Vom 5. August 1797. 264

100. Unterricht, wie die auf das Land gegebenen Findelkinder beym Wasser zu erziehen sind. Vom 5. August 1797. 270

101. Krankenspital zu Waidhofen an der Ybbs. Vom 30. September 1797. 275

102. Behandlung der von einem Hunde Gebissenen. Die Zeugnisse der Abdecker über die Wuth der Hunde sind ungültig. Vom 25. November 1797 276

103. Die Bewohnung der Brodläden. Vom 18. November 1797. 278

104. Der Strohverkauf im allgemeinen Krankenhause. Vom 2. Dezember 1797. 278

105. Den Dürrkräutlern wird verbothen, in Zukunft zusammengesetzte Kräutergattungen zu verkaufen. Vom 16. Dezember 1797. 279

Verzeichniß.

Seite.

106. Das Hausieren der Tyroler mit Arzneyen wird verbothen. Vom 6. Dezember 1797 280

107. Das Einhalten der Kurpfuscherey auf dem Lande. Vom 23. Dezember 1797 . . 281

Sa=

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1792.

Sanitätsverordnungen
vom
Jahre 1792.

Amtsunterricht für die n. ö. Kreisärzte, nach welchem sie sich bey Untersuchung der wundärztlichen Hausapotheken auf dem Lande zu benehmen haben. Den 30. März 1792 den Kreisämtern zur Kundmachung mitgetheilt.

Zur sicheren Befolgung des unter dem 19. August vorigen Jahrs erlassenen höchsten Befehls, alle auf dem Lande befindliche Hausapotheken der Wundärzte wenigstens einmal des Jahrs zu untersuchen, und diese Untersuchung durch die n. ö. Landschaftsphysiker vorzunehmen, wird dem Landschaftsphysiker zu N. N. gegenwärtiger Unterricht, der sich bloß auf erwähnte Un-

tersuchung bezieht, zu dem Ende mitgetheilt, damit er sich bey vorkommenden Fällen nach demselben genau zu benehmen wisse.

Es ist bekannt, daß die meisten Landwundärzte wider den Sinn der allgemeinen Gesundheitsvorschriften, und wider die Verordnungen und Verbothe der Länderstellen aus Eigennutz sich mit Selbstbereitung innerlicher Hülfsmittel abgeben, und diese unecht bereitet, oder verdorben, um übertriebenen Preis an Kranke veräussern. Derselbe wird daher

1tens alle wundärztliche Hausapotheken in seinem Bezirke jährlich wenigstens einmal, und zwar zu derjenigen Zeit, in welcher es das Kreisamt verordnen wird, genau, und von ungefähr untersuchen, alle sowohl einfachen, als zusammengesetzten Arzneyen genau prüfen, und wenn er etwas Verdorbenes, oder unecht Bereitetes findet, selbes auf der Stelle vertilgen.

Um aber jede unechte Bereitung und Verfälschung leichter zu entdecken, und um versichert zu seyn, daß die vorhandenen zum innerlichen Gebrauche gewidmeten, zugerichteten, und zusammengesetzten Mittel (Praeparata et Composita) vorschriftmäßig bereitet sind, hat er

2tens von jedem Wundarzte bey Untersuchung der Apotheke sich ein von demjenigen Apotheker, von dem diese bereiteten und zusammengesetzten Mittel erkauft worden sind, gefertigtes Verzeichniß reichen zu lassen, worin der Name und das Gewicht jeder erkauften Arzney richtig bestimmet, und die Zeit des Kaufes ausgedrucket ist.

Was ferners die einfachen Mittel, als Kräuter, Wurzel, Blumen, und Saamen betrifft, deren Sammlung den Wundärzten selbst erlaubt ist, die aber von ihnen, aus Mangel der Kräuterkunde nicht selten verkannt werden, und daher unter dem bekannten Namen ein unbekanntes — dem bekannten ähnliches Kraut, Wurzel ꝛc. gesammlet, aufbewahret, und verwendet wird, woraus anstatt der gehoften guten Wirkung, Unheil, und Zerrüttung des kranken Körpers entstehen kann, so ist erforderlich, daß er

3tens auch diese und andere einfache selbst gesammelten, oder von Kräutersammlern erkauften Mittel behutsam durchsuche, nicht allein, ob selbige frisch oder verdorben seyn, sondern auch, ob nicht ein schädlicher Irrthum in der Sammlung sich ereignet habe.

Hieher gehören auch diejenigen einfachen Hülfsmittel, welche die Wundärzte von den sogenannten

Me-

Materialisten zu kaufen pflegen, bey deren Einkauf sie öfters nicht auf die Güte, sondern nur auf die Wohlfeile Rücksicht nehmen, und daher gemeiniglich eine wurmstichige Rhabarber, geringhältige Jalappa, und eine holzige unwirksame Fieberrinde vorräthig haben, die sie zu einem groben Pulver stossen, und um einen höheren Preis verkaufen, als die am feinsten zerriebene Chinarinde in den Apotheken hindangegeben wird.

Diese Bemerkung muß der Wachsamkeit des untersuchenden Landesphysiker nicht entgehen; er hat jedoch wegen Verschiedenheit des Verschleißes, und der Begriffe von verschiedenen Wundärzten es der Willkühr eines jeden zu überlassen, viel oder wenig einfache, oder zusammengesetzte Arzeneyen vorräthig zu halten, wenn selbige nur seiner Wissenschaft und seinem Verschleiße angemessen sind. Hingegen ist

4tens der Instrumentenschrank (Kasten) erstgenannter Wundärzte von der befohlenen Untersuchung nie befreyet; es sind also ihre wundärztlichen Instrumente, so wie die aller übrigen Landeswundärzte genau zu untersuchen, und die Sorge des Landphysikus muß dahin gerichtet seyn, daß bey jedem wenigstens das Nothwendigste rein, und im brauchbaren Stande vorhanden sey.

Um

Um den lauten Klagen der Gemeinden, als würden sie durch übertriebene Preise der gereichten Hülfsmittel von ihren Wundärzten gekränket, nach Möglichkeit abzuhelfen, ist es die Pflicht der Physiker

5tens ihre Konti und Rezepte zu berechnen, und sich zu überzeugen, **ob**, und im Bejahungsfalle, **wie weit** sie die landesübliche Taxordnung überschritten haben, die der Übersetzung schuldigen, dann zur Billigkeit zu ermahnen, die Halsstärrigen aber vorzumerken, und anzuzeigen, auch überhaupt

6tens über die Aufführung und Geschicklichkeit der Landwundärzte eifrig zu wachen, und zu bemerken, ob sie in ihren Verrichtungen fleißig, ordentlich, bereitwillig, und mit Liebe vorgehen: ob sie nüchtern, oder betrunken, ihre Kranken, besonders die gefährlichen selbst besuchen, oder diese von ihren Gesellen und Lehrjungen besuchen lassen; ob sie vielleicht Fehler von Wichtigkeit und bösen Folgen aus Nachläßigkeit, und welche? in der Behandlung der Kranken veranlasset haben, dann ob sie bey gefährlichen Krankheiten noch zur rechten Zeit einen Heilarzt zur Aushülfe berufen lassen.

Wenn nun der Landschaftsphysiker auf die vorgeschriebene Weise, die hieher sich beziehenden höchsten Entschliessungen und Verordnungen, worauf

auf sich dieser Unterricht gründet, in Erfüllung gebracht hat, so erübriget noch, daß er

7tens nach vollendeter Untersuchung einen getreuen Bericht von allen demjenigen, was er während seiner Untersuchung aufgezeichnet, und was sich während derselben ereignet hat, verfasse, in jenem die entdeckten Mängel und Gebrechen, diese mögen sich nun auf die Arzneyen, Instrumente, oder Sitten beziehen, nahmentlich ohne Rücksicht, in Rubriken mittheile, und anzeige, endlich die Zeugnisse der Richter von allen denjenigen Ortschaften, wo er untersucht hat, beylege. Wien den 30. März 1792.

Unterricht, durch welche Mittel die Erfrornen herzustellen sind.

Durch eine allerhöchste Verordnung vom 1ten Julius 1760 ist bereits ein zweckmässiger Unterricht bekannt gemacht worden, auf welche Art den ertrunkenen, erhängten, vom Kohlendunste, oder durch Gährung des Mostes, oder auch bey Reinigung lange verschlossener Brunnen erstickten Personen das Leben erhalten werden könne; da aber die Erfahrung lehret, daß mehrere Menschen auch durch das Erfrieren ihr Leben verlieren, und die Mittel noch nicht allgemein bekannt sind, durch welche den für erfroren gehaltenen Personen angemessene Hülfe geleistet werden kann; so hat man zu dem Ende ei=

einen eigenen Unterricht verfassen lassen, welcher hiemit zu Jedermanns Belehrung kund gemacht wird.

§. 1.

Wenn die Kälte bis auf einen gewissen Grad gestiegen ist, so nimmt sie den Kopf ein, betäubet die Sinne, macht das Blut gerinnen, erwecket einen tiefen Schlaf; und verursacht eine starke Ohnmacht, die endlich den Tod nach sich ziehen kann. Doch die Wiederbelebung bey den für erfroren gehaltenen Personen kann am öftesten gehoffet werden; denn man hat Beyspiele daß Personen beym Leben erhalten worden sind, die schon durch mehrere Tage todt zu seyn schienen.

§. 2.

Höchst schädlich ist es, wenn man solche Erstarrte in warme Zimmer bringt, oder an das Feuer hinlegt, denn durch die dadurch bewirkte schnelle Erwärmung wird ein unvermeidlicher Brand, und die Unmöglichkeit der Wiederbelebung verursachet. Selbst auch alsdann, wenn die von Kälte erstarrte Person noch einige Zeichen des Lebens von sich giebt, darf man sie durchaus nicht alsogleich in die Wärme bringen, sondern muß sie auf folgende Weise behandeln:

§. 3.

Man muß jeden für erfroren gehaltenen, oder vom Froste erstarrten Körper, er sey auch seit noch so vielen Tagen starr geworden, sogleich in ein kaltes Zimmer, oder andern Ort bringen, allda ihm ein Lager von ein paar Hände hoch Schnee zubereiten, den Körper aller Kleider entblössen, oder vielmehr die Kleider vom Leibe losschneiden, den blossen Körper auf das Schneebett legen, und solchen wieder eben so hoch mit Schnee bedecken. Der Schnee muß etwas wenig an den Körper gedrückt werden, und so läßt man den Körper so lange liegen, bis sich die Beweglichkeit der Glieder, und die Wärme wieder einstellt. Hals und Kopf müssen zwar auch mit Schnee bedeckt werden, doch muß die Öffnung des Mundes und der Naselöcher frey bleiben. Übrigens kann der Kopf und Hals auch mit Schnee gerieben werden, wie solches am ganzen Leibe geschehen könnte; nichts desto weniger ist doch die Bedeckung mit Schnee wegen der gleichförmigen Anlegung allzeit vorzuziehen. Wäre aber kein Haus, oder anderer Ort in der Nähe; so könnte auch das Schneebett an einem Orte auf dem Felde selbst geschehen, mit der Behutsamkeit jedoch, daß der Körper dem Winde und der Zugluft nicht so sehr ausgesetzet sey.

§. 4.

§. 4.

Wäre aber kein Schnee zur Hand, so taucht man Tücher von was immer für einer Gattung, auch Pferdsdecken (Kotzen) Säcke u. d. gl. in eiskaltes Wasser, worunter auch etwas zerstossenes Eis kann gemischet werden, und dann wird der Körper in diese kalten und nassen Decken eingewickelt. Das Bedecken entweder mit Schnee, wenn er etwann schmelzt, oder mit nassen Decken, wenn das Wasser von seiner Kälte verliert, muß immer erneuert, und so lange damit fortgefahren werden, bis die meisten Zeichen des Lebens, als da sind die Wärme, und die Beweglichkeit der Glieder, sich wieder äussern.

§. 5.

Im Falle aber, daß weder Schnee, noch hinreichend viele Tücher zu haben wären, kann man den entkleideten Erstarrten auch in einen Trog, oder anderes solches Gefäß legen, und eiskaltes Wasser auf ihn gießen, doch so, daß die Öffnung des Mundes, und der Nase von dem Wasser nicht berühret werde. Wenn der nun vom Froste Erstarrte im Wasser endlich aufzutauen anfängt, so muß man ihn herausnehmen, und sodann mit Wasser, das nicht so kalt, auch mit etwas Wein oder Brandwein vermischt ist, reiben. Während dieser Hülfleistung muß man zur Herbeyschaffung trockener und lauer Bedeckung, und wenn der Erstarrte

noch

noch auf dem Felde im Schnee liegt, zu dessen Fortbringung Anstalt machen.

§. 6.

Sobald man aber wieder etwas Wärme und Beweglichkeit der Glieder verspürt, wird der Kranke mit gewärmten Tüchern abgetrocknet, und in ein nur etwas gewärmtes Bett gelegt, doch aber mit der Vorsicht, daß der Ort, oder das Zimmer nicht geheitzet, oder sonst warm sey; denn der Grad der äusserlichen Wärme muß nur mit der äussersten Behutsamkeit, und ohne alle Übereilung nach und nach verstärkt werden.

§. 7.

Bleibt nun das Athemholen noch aus, so wird der Körper noch mit ganz kaltem Wasser, das mit etwas Weinessig vermischt ist, gerieben, oder man setzt die Füsse in ein sehr lauliches Wasser, und wäscht auch mit ebendemselben die Hände und das Gesicht; ferner muß man suchen, Luft in die Lunge zu blasen, auch kann man ein Klistier vom lauen Wasser mit etwas wenig Kampfer- oder andern Geiste vermischt geben. Den Schlund kann man mit einem in Öhl gedunkten Federbart reitzen, und einige Tropfen Meerzwiebelessig, oder flüchtigen Salmiakgeist auf die Zunge fallen lassen. Man kann auch Riech- und Nießmittel an die Nase bringen, eine Tobackrauchklistier geben, und endlich kann man

auch in die Herzgrube ein mit kaltem Weinessig oder Kampfergeist benetztes Tuch oder Stück Brod legen. Wären aber die Kinnbacken fest geschlossen, so reibt man solche mit Brandwein, mit Kampfergeist, am besten aber mit Kampferöhl (Kampfer in Mandel- oder anderen Öhl aufgelöst) oder Steinöhl u. s. w.

§. 8.

Wenn nun der Kranke wieder etwas hinunter schlingen kann, so giebt man ihm Thee von wohlriechenden Kräutern mit etwas wenigem Weinessig; denn es ist zu bemerken, daß zu Anfang der Belebung kein Wein, oder andere hitzige Getränke gegeben werden dürfen. Ferner kann man ihm auch Tücher mit warmen Wein benetzt zwischen die Schenkel, in die Kniebüge, und unter die Achseln, in die Weichen, und auf die Schamgegend legen; oder man wärmt ein Hemd, Tücher, oder Servietten, oder durchräuchert solche mit Wachholderbeeren, Mastix, Weihrauch, u. s. w. und legt solche dem Kranken an, oder umwickelt ihn damit.

§. 9.

Sollte sich nach der Wiederbelebung ein starkes Fieber (welches gemeiniglich geschieht) einstellen, so ist eine Aderlaß nothwendig; wäre aber bey der Wiederkehr des Lebens noch Sinnlosigkeit zugegen, wären das Gesicht und die Halsadern aufgetrieben, und wären daher

die

die Folgen eines Schlagflußes zu befürchten: so muß auch die Drosselblutader geöffnet werden. Überhaupt wird der eilend herbey zu rufende Arzt und Wundarzt die fernere Heilung vollenden. Wenn nun endlich nach der Wiederbelebung noch an einem oder anderem Theile des Leibes Merkmale des Erfrierens gefunden werden, und sie starr, hart, unbeweglich, und ohne Empfindung sind, so muß man fortfahren, diesen Theil mit Schnee, zerriebenem Eis, oder Umschlägen aus kaltem Wasser so lange zu bedecken, oder zu reiben bis die Empfindlichkeit wieder zurück kommt.

§. 10.

Diese bisher vorgeschriebene Heilungsart muß auch befolgt werden, wenn nur einzelne Glieder, als Nase, Ohren, Finger und Zehen u. s. w. erfroren sind. Man darf sie ebenfalls keineswegs wärmen, oder salben, sonst gehen sie in den Brand über, und sterben ab. Man muß demnach solche Theile ebenfalls mit Schnee bedecken, oder eiskaltes Wasser anwenden. Wenn aber wieder Leben und Empfindung in diese Theile oder Glieder gekommen sind; so kann man sie mit Brandwein oder Campfergeist, der mit Wasser verdünnt worden, waschen, aber allzeit kalt. Niemals aber darf sich ein solcher Mensch an einen warmen Ofen, oder an ein Feuer wagen, bevor sich solcher nicht in einem ganz mässig erwärmten Zimmer völlig erwärmet hat. Wien den 22. Juny 1792.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1793.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1793.

Angesteckte Freudenmädchen sind im allgemeinen Krankenhause zu heilen.

Es hat der k. k. Hofkriegsrath die Anzeige gemacht, daß man sich bey den Assentirungen überzeugt habe, wie sehr das auf den Populationsstand so wichtigen Einfluß habende Übel der Lustseuche eingerissen, wie viele junge Leute hiedurch zur Rekrutirung untauglich gemacht, und zu Grund gerichtet seyn, und wie nöthig es sey, diesem Übel so viel nur möglich mit Ernste Schranken zu setzen. Diesemnach sind die öffentlichen, ohnehin öfter einzufangenden Freudenmädchen genauer über ihre Gesundheit zu untersuchen; und wenn sie dann angesteckt befunden werden, in dem allgemeinen Krankenhaus zu heilen, auch nicht eher aus selbem zu entlassen, bis sie nicht vollkommen hergestellet sind. Gleichwie demnach diese höchste Entschliessung dem Magistrate

und der Polizeyoberdirektion zur Nachachtung intimiret wird, eben so wird selbe auch den Grundobrigkeiten und ihren Dominien zur genauen Befolgung in vorkommenden Fällen hiemit eröffnet. Wien den 31. Jäner 1793.

Die Leichen sollen erst zwey Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführet werden.

Um der Unbequemlichkeit des Publikums, und allen nachtheiligen Folgen, die von zu frühen Bestattungen der Leichen auf die Gottesäcker für die Gesundheit selbst entstehen können, vorzubeugen, ist über einen dießfalls erstatteten Bericht die allerhöchste Entschliessung erfolgt, daß künftig alle Leichen erst zwey Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführet werden sollen. Welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit auf die unverbrüchliche Beobachtung dieser für alle Jahrszeiten gleichen Richtschnur streng gewacht, und dadurch aller Anlaß zu einigen Beschwerden, die bisher öfter vorkamen, für die Zukunft beseitiget werde. Wien den 30. August 1793.

Finniges Schweinfleisch zu verkaufen, wird untersagt.

Obgleich das finnige Schweinfleisch gleich anfänglich, wenn sich die Finnen zeigen, und so lange das Vieh munter bleibt und frißt, der menschlichen Gesundheit nicht nachtheilig ist, sondern es erst dann wird,

wenn

wenn sich die Finnen verschlimmern, und das Fleisch schlapp, blaß und wässerig machen, so wird doch aus den Rücksichten, daß der Grad der Finnen an geschlachteten Thieren eines Theils nie wohl von dem Volke unterschieden, anderen Theils aber von Fleischhauern verheimliget werden kann, der Verkauf des finnigen Fleisches ganz und eben so scharf im ersteren als im höchsten Grade, verbothen, um die Menschen von dem unstreitigen Nachtheile, den ihnen der Genuß eines ungesunden Fleisches nothwendig bringen muß, gehörig zu sichern. Wien den 17. September 1793.

Das Aderlaßen und Schröpfen ist jedem befugten Wundarzt auch ohne Besitz eines Gewerbes erlaubt.

Da das Aderlaßen und Schröpfen, nebst dem, daß eines und das andere sehr oft keinen Verzug leidet, solche Operationen sind, die zu der Wundarzney gehören, so sind solche künftighin den sich hie und da ordnungsmässig seßhaft machenden Chirurgen, wenn sie sich auch kein bürgerliches Gewerb anschaffen, ungestört zu gestatten, und in vorkommenden Widerspruchsfällen zu erlauben. Wien den 10. Oktober 1793 an das Kreisamt unter M. B.

Der Sanitäts-Magister von Wien hat monathlich eine vollständige Todtenliste der

Gestorbenen von Wien der Regierung zu überreichen.

Um die Kenntniß nicht nur der Anzahl der in Wien allmonathlich Verstorbenen, sondern auch der verschi.denen Krankheiten, und der durch selbe erfolgten Todesarten zu erlangen, ist dem Sanitätsmagister (zweytem Stadtarzte und Aufseher des öffentlichen Gesundheitsstandes der Stadt Wien) aufgetragen worden, in der an die Landesstelle monathlich zu überreichenden Todtentabelle alle Krankheiten, wie sie ihm in den von den Ärzten bezeichneten Todtenzetteln übergeben werden, künftig genau anzuzeigen, die unglücklicher Weise Getödteten, oder Todtgefundenen mit der Todesursache beyzusetzen, und endlich auch die unter einem Jahre gestorbenen Kinder, was bisher nicht geschehen ist, mit ihren Krankheiten dem Verzeichnisse einzuschalten. Weßwegen unter einem das Nöthige an den hiesigen Stadtmagistrat erlassen worden ist. Wien den 10. Oktober 1793.

Besondere Verordnung: wegen Befolgung der ärztlichen Anordnungen in Viehseuchen.

In Viehseuchen, wo auf die genaue Befolgung desjenigen, was der Arzt anordnet, alles ankommt, um den ferneren Fortschritten der Seuche Einhalt zu thun, sind die widerspenstigen Unterthanen, welche den Anord-

nun-

nungen des Arztes nicht gehorchen wollen, mit Schärfe zur Befolgung zu zwingen. Wien den 31. Oktober 1793. An das K. A. U. M. B.

Verordnung über den Schulunterricht auf dem Lande über Viehzucht und Viehseuchen.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da die Erfahrung besonders bey den im gegenwärtigen Jahre häufiger gewesenen Viehseuchen gelehrt hat, daß das Landvolk noch immer nicht frey von schädlichen Vorurtheilen bey der Behandlung seiner kranken Thiere ist, und statt der demselben in dem öffentlichen Unterricht über die Viehseuchen so wohlthätig an die Hand gegebenen Heil = und Vorbeugungsmittel doch meistentheils nur solche anwendet, welche unerfahrne und in der Thierarzney ganz unbewanderte Leute anrathen, und deren Wirkungen gewöhnlich den gänzlichen Verlust der Thiere für die Eigenthümer nach sich ziehen; so wird den Kreisämtern aufgetragen, sämmtliche Schullehrer wiederholt zu verhalten, daß sie in ihrem vorgeschriebenen Unterricht bey der Lehre von der Viehzucht und Viehseuchen sich mit der ihnen anvertrauten Schuljugend weitläufiger darüber einlassen, die Schädlichkeit der von unerfahrnen Leuten ihnen an die Hand gegebenen Mittel begreiflich machen, und überhaupt sich dabey eifrig bestreben, der Landjugend bessere Begriffe darüber beyzubringen, und jeden Eingang schädlicher

Vor-

Vorurtheile bey ihnen für immer zu verschließen. Wien den 28. November 1793.

Bekanntmachung der Mittel, wie sich bey dem durch Nässe verdorbenen Futter zu benehmen sey.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Den Kreisämtern werden die erforderlichen Abdrücke einer von dem Professor der Thierarzney Wollstein entworfenen Belehrung, wie sich bey dem durch Nässe verdorbenen Viehfutter zu benehmen sey, um es für die Thiere unschädlich zu machen, mit dem Auftrage zugefertiget, daß sie hievon jeder Gemeinde so fördersamst als möglich ein Exemplar zur Nachachtung durch die betreffenden Obrigkeiten zustellen sollen. Wien den 28. November 1793.

Lehren und Warnungen für die Landbürger vom Professor Wollstein.

Liebe Landbürger!

Den Kummer, den Euch Eure Hausthiere machen, wenn Regengüsse eure Wiesen überschwemmen, oder anhaltende Nässe Eure Feldfrüchte austränkt, ist so gerecht, als gegründet. Ihr habt die Folgen davon entweder durch eigene Erfahrung kennen gelernt, oder Ihr

habt

habt sie durch Erzählung von Euren Vätern erfahren. Ihr habt es gehört, daß sie immer traurig für Euch, empfindlich für den Bürger, und nachtheilig für das Land gewesen sind. Ihr wisset, und die Erfahrung aller Zeiten und Völker bestätigen es, daß nach dergleichen Vorgängen und Witterungszuständen Krankheiten und Seuchen unter den Hausthieren entstanden sind, die die Heerden der betroffenen Gegenden zerrissen, vermindert, oft gänzlich aufgerieben, und die Einwohner in Noth und Elend versezt haben.

Diese Folgen habt Ihr immer zu erwarten, wenn das Heu, das Stroh, das Futter der Thiere überhaupt durch Überschwemmungen, oder zu langwierige Nässe in der Erndte auf dem Felde, oder nach derselben auf den Böden Schaden leidet, verdirbt, schimmlicht, faul, und stinkend wird, und die Thiere damit ernähret werden.

Der Genuß eines solchen verdorbenen Futters schadet nicht dem Hornvieh allein, wie die meisten von Euch glauben, es macht auch die Pferde und die Schaafe — es macht alle Thiere krank, die es lange geniessen, selbst die Schweine und das Federvieh nicht ausgenommen. Die Übel aber, die es erzeugt, sind nach der Verschiedenheit der Thiere verschieden: die Pferde verfallen in Husten, in bösartige Drüsen (Kehle), in den Wurm, in den Roz; das Hornvieh geht an der Lungenentzündung, der Lungenfäule, der Ruhr, und der Löserdürre

re zu Grund, und die Schaafe büssen an der Fäulung, der Wassersucht, und den bösen Blattern ihr Leben ein. Einige von diesen Übeln offenbaren sich bald; am ersten meldet sich der Husten bey Pferden und Schaafen; die andern entwickeln sich früher oder später, oft erst dann, wenn sie am wenigsten — wann sie gar nicht mehr vermuthet werden. Die meisten davon brütet der Winter aus, wozu Ihr durch Euer Verfahren selbst das Meiste beytragt.

Das heurige Jahr gehöret mit unter diejenigen, wo die Witterung sehr unbeständig, und im Ganzen genommen mehr naß, als trocken war. Auch in diesem Jahre haben die Feldfrüchte, so wie das Heu und Grumet hin und wieder Schaden gelitten, und die Quellen zu den verschiedenen Übeln geöffnet, welche ich oben angezeigt habe. Ihr Ausbruch ist um so mehr zu befürchten, da die Thiere in den betroffenen Örtern und Gegenden durch die Nässe selbst geschwächet, und zur leichteren Aufnahme der Krankheit gestimmet worden sind.

Was ist aber zu thun, wenn kein besseres Futter vorräthig ist? — Hört die Vorschläge, die ich Euch in dieser Belehrung gebe, und wendet die Mittel an, die ich darinn angerathen habe.

In keinem Falle leiden alle Futtergattungen überhaupt, in keinem alle zugleich, und in gleichen Graden,

die Nässe mag so anhaltend seyn als sie will. Immer wird etwas gesund eingeerndet, immer etwas unbeschädiget erhalten. Nie verdirbt alles im Ganzen genommen. Nur ist in solchen Örtern und Gegenden des Guten immer zu wenig, um das Beschädigte ganz entbehren zu können. Das letzte nun von der gänzlichen Verderbniß zu retten, und seinen Gebrauch für die Thiere so unschädlich zu machen, als möglich ist, müßt Ihr folgende Maaßregeln beobachten.

1tens müßt Ihr alle Sorgfalt anwenden, die reinen und gesunden Futtergattungen rein und gesund zu erhalten, sie mögen in Korn, Waitzen, Gersten, Heu, Stroh oder Grumet bestehen. Diesen Zweck zu erreichen, müßt Ihr sie von den unreinen und schimlichten, den modrigen und stinkenden absondern, entfernen, und an eigenen gesunden Örtern aufbewahren: in Gemeinschaft mit den Verdorbenen verderben sie wie jene; sie erben ihren Gestank, und mit ihm alle übrige krankmachende Eigenschaften.

2tens die minder reinen, die entfärbten, die dumpfigen und ausgewässerten müßt Ihr nach Möglichkeit verbessern, wenn sie genußbar werden sollen. Um sie vor der Fäulniß und dem gänzlichen Verderben zu schützen, müßt Ihr sie in kleine Tristen aufhäusen, in die freye Luft, oder in offene Scheunen stellen, und von Zeit zu Zeit umsetzen; das Korn

aber

aber auf besonders lüftige Böden bringen, und öfters umschaufeln. Luft und Bewegung sind die einzigen wahren, die einzigen grossen Mittel, die der Fäulung am leichtesten widerstehen.

3tens müßt Ihr alles, was von Heu, Stroh, oder Grumet zusammengefilzt, schimlicht, modrig, und stinkend, folglich ganz verdorben ist, auf das genaueste aussuchen, entfernen, und in die Mistgrube werfen; bleibt es unter dem Ganzen, so verdirbt es das Ganze. Auch zur Streue darf es nicht verwendet werden, weil seine giftige Ausdünstung den Stall und die Thiere vergiftet, die ihn bewohnen, ihre Lungen reitzt, Husten, Entzündung und Fäulung in denselben hervorbringt. Am gewissesten würden diese schlimmen Folgen im Winter, und am ersten bey denen erscheinen, die der alten, der angeerbten, der schädlichen Gewohnheit nach ihre Ställe wie die Kerker verschließen, die Fenster mit Stroh, die Luftlöcher mit Dung verstopfen, alle vierzehn Tage etwa einmal ausmisten, dem Harn keinen Abfluß geben, an das Putzen der Thiere gar nicht denken. Käme nun zu diesen Fehlern noch der Gestank des modrigen und faulen Strohes, dann müßten Krankheiten und Seuchen unausbleiblich seyn.

Indessen ist es möglich, daß bey aller dieser Vorsicht, und bey allen diesen Maaßnehmungen

dennoch Krankheiten und Seuchen entstehen werden, weil es unmöglich ist, dem schadhaften Futter diejenigen Eigenschaften zu geben, die zur Erhaltung der Gesundheit der Thiere nothwendig sind: allein diese Krankheiten und Seuchen werden in Vergleich mit denen, die aus Vernachlässigung der angezeigten Hülfsmitteln ausbrechen würden, von geringer Bedeutung seyn, wenn sie nicht durch andere Nebenursachen verschlimmert, gefährlich und tödtlich werden.

Diese Nebenursachen kennet Ihr; ich habe sie Euch in meinem Unterricht **von Seuchen und Krankheiten des Hornviehes, der Schaafe, und Schweine** deutlich vorgelegt, und die Folgen davon getreu angezeigt, die aus ihrer Verwahrlosung entstehen müssen; Ihr dürft sie nur lesen, beobachten und vermeiden; die meisten stehen in Eurer Gewalt, und sind von der Art, daß Ihr sie vermeiden, und entfernen könnt. Leset besonders das Kapitel **von den Ställen** auf der 15. Seite.

4tens müßt Ihr die Thiere langsam an den Genuß des beschädigten Futters gewöhnen. Diesen Vortheil erlangt Ihr am leichtesten und am sichersten, wenn Ihr das braune, das ausgewässerte, das dumpfige Heu, Korn- Waitzen- oder Gerstenstroh mit gesundem Heu, oder Stroh so lange mischt, bis

es die Thiere nicht mehr ahnden, das eine wie das andere ohne Unterschied verzehren, die Kühe an der Milch nicht mehr abbrechen, die Ochsen nicht magerer, die Pferde nicht schwächer werden, und die Schaafe zu husten aufhören. Bleibt Euch nach diesem noch etwas von reinem über, so verwahret es sorgfältig, bis Eure Kühe kalben, und Eure Schaafe Lämmer bringen; diesen gebt es: diese bedürfen es vor den andern allen.

Wenn Euch der Rath, denn ich Euch schon lange gegeben habe „ **Futtermagazine in jedem „ Orte anzulegen** " noch nicht aufgefallen ist, so muß er Euch itzt auffallen. Wie leicht könnte dadurch dem Mangel getrotzt, wie leicht den schlimmen Folgen vorgebeugt werden, die Überschwemmungen, und andere Futter verderbende Ursachen nach sich ziehen.

5tens die Mägen zu stärken, das Dauungsgeschäft zu betreiben, und die Neigung zur Fäulniß im Blute zu unterdrücken, muß jedem Stück Hornvieh wenigstens dreymal in der Woche eine gute Portion Steinsalz, oder in Ermanglung dessen eine noch größere Portion Küchensalz mit einem Löffelvoll gestossenem rohen Weinstein unter das Futter oder Getränk gemischt, oder mit einer Handvoll Mehl vermengt früh nüchtern zum Lecken gegeben werden. Diejenigen, die es thun können, werden sehr

wohl

wohl thun, wenn sie zu diesem Gemische noch einen, oder ein paar Löffelvoll schwarzes, oder weisses Senfmehl zusetzen, und auf die vorgeschriebene Weise den Thieren beybringen. Bey den Pferden und Schaafen ist das Steinsalz allein zureichend.

Diese Mittel sind einfach, wohlfeil, und fast aller Orten zu haben. Jedermann kann sie anwenden; die Kosten, die sie verursachen, kommen mit den Vortheilen, die sie bringen, in keinen Vergleich. Am wirksamsten unter allen ist das Salz; nebst dem, daß es die Gesundheit schützt, und Krankheiten vorbeugt, vermehret und verbessert es bey Kühen die Milch, bey den Ochsen das Fleisch, bey den Pferden die Kräfte, bey den Schaafen die Wolle, bey den Schweinen das Fett. Salz ist die einzige Würze für die Speisen Eurer Hausthiere überhaupt; ohne diese können sie weder recht gesund leben, weder wahrhaft nutzbar seyn.

Möchtet doch Ihr — möchten doch alle Thierbesitzer meinen wohlgemeinten Rath annehmen, und ihn zum Besten Ihres Vermögens und zum Wohl Ihrer Thiere anwenden! er ist nicht neu: ich habe ihn Euch schon oft gegeben, und in allen meinen Büchern bey jeder Gelegenheit nachdrücklich empfohlen. Dürfte ich ihn doch nicht mehr wiederholen! Sähe ich ihn Euch doch besser achten, als ich die weise Belehrung achten sah, die eine hohe Landesregierung im Frühjahre 1791

über das Austreiben der Thiere gegeben hat! in wenigen Örtern ist sie angenommen, und kaum in einem genau befolgt worden. Ihr höret noch immer nicht auf, die Thiere in den heissesten Stunden des Tages auszujagen, sie im Frühjahre zu bald, und im Herbste zu lange auf die Waide zu lassen, und überhaupt die häufigen Fehler zu begehen, die ihr zu Euerem, und Eurer Thiere Schaden von jeher begangen habt.

Empfanget diese Lehren und Warnungen von einem Manne, der Theil an Eurem Wohlstand nimmt, der es sich zur Pflicht gemacht hat, Euch und Euren Thieren so viel Gutes zu thun, als ihn Erfahrungen, Nachdenken, und Versuche dazu geschickt gemacht haben. Wien den 28. November 1793.

Sa=

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1794.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1794.

Bey Streitigkeiten über die Forderungen des Wundarztenlohnes sind die Kreisärzte zu vernehmen.

Wenn über die Forderungen der Wundärzte au dem Lande Streitigkeiten vorfallen, die die Herrschaft nicht vergleichen kann, so ist der Fall dem Kreisamte anzuzeigen; welches nach Einvernehmung des Kreisarztes, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle, die Conti zu mäßigen hat. Wien den 13. Hornung 1794. Besond. Verordn. an das K. A. U. M. B.

Instruction für die Landapotheker bey der Aufnahme und dem Freysprechen der Lehrlinge.

Um die Aufnahme und das Freysprechen der Apothekerlehrlinge nicht so, wie es bisher geschah, der

blossen Willkühr der Lehrgeber zu überlassen, sondern hiebey diejenige Ordnung einzuführen, die bey allen übrigen bürgerlichen Gewerben besteht, und die wechselseitigen Pflichten sichert: so ist es nach Vernehmen der hiesigen medizinischen Fakultät für nothwendig befunden worden, Nachstehendes zur genauesten Nachachtung der sämmtlichen Apotheker auf dem Lande, und in den Provinzialstädten zu verordnen.

1tens. Soll jeder Apotheker, der einen Lehrling aufzunehmen Willens ist, denselben künftighin dem nächsten Kreisphysikus, und nach diesem dem nächsten Apotheker desselben Kreises darstellen.

2tens. Diese haben sodann genau zu untersuchen, ob dieser Jüngling die erforderliche Geistes- und Körperfähigkeit, nebst den vorläufigen Kenntnissen besitze, die ein Apothekerlehrling nothwendig besitzen muß, wozu unter andern auch die lateinische Sprache gehöret.

3tens. Wenn nun der Jüngling von denselben fähig befunden worden ist; so soll demselben ein von dem Kreisphysikus sowohl, als dem Apotheker gefertigtes Zeugniß ertheilet werden, und derselbe sodann ganze drey Jahre in der Lehre zu verbleiben haben.

4tens. Während dieser Zeit ist der Lehrgeber verpflichtet, das sittliche Betragen des Lehrlings zu leiten, und hier-

hierüber mit aller Sorgfalt zu wachen, den Jüngling anständig zu behandeln, ihm alle Gelegenheit und Muße zu verschaffen, sich in der Kräuterkunde, der Chemie, und den pharmazeutischen Verrichtungen so viel als möglich zu üben, ihn getreulich in allen vorkommenden Arbeiten zu belehren, vorzüglich aber demselben alle in der Provinzial-Pharmacopöe enthaltenen Arzneyzubereitungen eigen zu machen, ihn hierüber öfters zu prüfen, ihn zur täglichen Lesung pharmazeutischer Bücher zu verhalten, und überhaupt alles dasjenige, was zu dessen Bildung beyträgt, oder nothwendig ist, zu besorgen; wohingegen der Lehrling seinem Lehrgeber ståte Willfährigkeit, Gehorsam, und Dankbarkeit zu bezeigen, die ihm anvertrauten Verrichtungen mit möglichster Sorgfalt und Genauigkeit zu besorgen, und überhaupt diejenige Sorgfalt, die sein Lehrer zu seiner Bildung verwendet, so viel es an ihm liegt, durch untadelhafte und gute Aufführung zu vergelten trachten soll.

5tens. Nach Verlauf dieser drey Jahre soll der Lehrling wieder dem Kreisphysikus, und dem nächsten Apotheker desselben Kreises vorgestellet, und über alles dasjenige scharf geprüfet werden, was ein Gesell sowohl in der mechanischen Manipulation, als in dem Wissenschaftlichen zu wissen nöthig hat.

6tens. Wird nun derselbe für fähig anerkannt; so soll demselben der Lehrbrief und zwar von dem Kreisphysikus sowohl, als von seinem Lehrgeber, und dem eingeladenen Apotheker gehörig unterzeichnet, ausgefertiget, und er darin als ein fähiges Apothekersubjekt anerkannt werden.

7tens. Sollte aber der Lehrling noch nicht vollständig unterrichtet seyn, dann muß er so lange in der Lehre verbleiben, bis er bey wiederholter Prüfung dargethan hat, sich die erforderlichen Kenntnisse zureichend erworben zu haben.

8tens. Für diese Prüfung, und Fähigkeitserklärung darf jedoch weder der Kreisphysikus, noch der beygezogene Apotheker unter was immer für einem Vorwande je eine Entgeltung fordern, es seye denn, daß sie etwa einige Fuhr- und Zehrungskosten ausweisen könnten, die der Lehrling zu vergüten hätte.

9tens. Der Kreisphysikus ist endlich verpflichtet, über die unabweichliche Befolgung gegenwärtiger Verordnung zu wachen, und jede Übertretung derselben, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt, dem Kreisamte anzuzeigen, wo sodann der Übertreter zur strengen Verantwortung gezogen, und nach Umständen bestraft, der Lehrling aber demselben abgenommen werden wird.

In

In Gemäßheit dessen wird demnach den Kreisämtern aufgetragen, sowohl an die Physiker ihres Kreises, als auch die Apotheker das Nöthige zu erlassen, und über die genaue Beobachtung des Verordneten auch seines Orts gehörig zu wachen. Wien den 24. April 1794.

Verordnung in Betreff eines angeblichen Mittels wider die Wuth.

Zur Vorbeugung der traurigen Folgen, von welchen diejenigen bedrohet werden, die das Unglück haben, von einem wüthigen Hunde, oder wohl auch von einem andern mit der Wuth angesteckten Thiere gebissen worden zu seyn, ist dieser k. k. Landesstelle bereits vor mehreren Jahren ein geheimes Mittel vorgeschlagen, und selbes auch in Anbetracht dessen: daß es nach wiederholter Zusicherung des Besitzers ganz zuverläßig sey, und bey dessen Anwendung niemand gebrannt, geschnitten, noch mit Vesikatorien, oder anderen schmerzhaften Operationen behandelt werden sollte, durch die unterm 21. August 1789 gedruckte Nachricht mit der beygefügten Verordnung angekündigt worden: daß alle dergleichen Verunglückten in das hiesige allgemeine Krankenspital zu dem Ende abgeschickt werden sollen, um sie in selbem unter der gehörigen Aufsicht mit diesem vorgeschlagenen Mittel heilen zu lassen.

Nachdem aber die seit dem mit gedachtem Mittel gemachten Versuche nunmehr vollendet sind, und dem

sehnlichen Wunsch nicht entsprochen, sondern vielmehr bewährt haben, daß das Mittel weder der Krankheit vorzubeugen, noch weniger aber die ausgebrochene Wuth heilen könne, so wird hiemit die angeführte Verordnung vom Jahre 1789 aufgehoben, und zugleich den sämmtlichen Obrigkeiten mit allem dem Nachdruck, welchen die Grösse des Unglücks nothwendig macht, so ein solcher Verunglückter bey dem wirklichen Ausbruche der Wuth öfters schon in sehr wenigen Tagen ohne alle Rettung zu erdulden hat, mit höchster Genehmigung allgemein verordnet, von nun an alle solche Patienten nicht mehr nach der angeführten Verordnung in das hiesige allgemeine Krankenhaus zu zwingen, sondern, wenn sie es etwa selbst nicht vorwählen, sie bey jedem Vorfall auf das schleunigste wieder nach den bestehenden Sanitätsgeneralien behandeln, und daher selbe sobald sie das Unglück trifft, ohne mindesten Verzug an den nächsten Wundarzt, wenn der Heilarzt zu weit entfernet wäre, sonst aber vorzüglich an diesen letztern um so zuverlässiger zur vorschriftmässigen Heilung abschicken zu lassen, und hievon zur allenfälligen weiteren Vorkehrung die Anzeige an die vorgesetzte Behörde zu machen, als diejenigen Obrigkeiten, die sich dießfalls etwas zu Schulden kommen lassen sollten, sich einer unfehlbaren strengen Verantwortung aussetzen würden. Wien den 8. May 1794.

Über

Über das frühere Begraben der Leichen.

An den Stadtmagistrat zu Wien.

In jenen Fällen, in welchen eine hitzige Krankheit vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes sich durch den faulen Geruch, als das Merkmal der schon vorhandenen Fäulung bestättigt, anbey auch von dem Medikus ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person versichert sey, kann der Leichnam in Folge der bestehenden Verordnung vom 22. Dezember 1755, und vom 2. July 1757 ohnehin um mehrere Stunden früher als nach Verlauf der zweymal 24 Stunden begraben werden. Gleichwie aber die dießfalls von der Obrigkeit zu ertheilende Bewilligung sich immer auf das Urtheil des Arztes gründen soll, eben so muß auch dieser dafür verantwortlich seyn, und darf von der Ausnahme von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung nur in solchen dringenden Fällen, wie die inangeführten sind, Gebrauch gemacht werden.

In Gemäßheit dieser Verordnungen hat daher der Stadtmagistrat den Beschauern die Belehrung zu ertheilen, daß sie jene Leichen, welche durch ihren Gestank die anfangende Verwesung, und folglich den gewissen Tod wirklich anzeigen, vor der bestimmten Zeit wegtragen lassen können; und den Todtengräbern mitzugeben, daß sie jene Leichname, die nur die mindeste Hoffnung der Wiederbelebung von sich geben, in den ei-

gens

gens dazu bestimmten Freythofsbehältnissen bis zu der festgesetzten Begräbnißzeit aufbewahren sollen. Wien den 5. Juny 1794.

Institut für arme kranke Säuglinge.

Instruction an den Besorger desselben Doktor Gölis.

1tens Die tägliche medizinische Ordinazion für arme kranke Säuglinge, welche der Arzt Mastalier aus dem Allmosen einzelner Gutthäter, und der Beyhülfe des Stiftungsfondes angefangen hat, und Doktor Gölis fortsetzet, wird hiemit zu einem Institut erhoben, wovon die Regierung beyfällige Kenntniß nimmt.

2tens Diese Landesstelle wird als Obervormund aller Armen und Kranken die Kapitalien für dieses Institut übernehmen, und für die zweckmässige Verwendung dieser Allmosen sowohl, als für den ungehemmten Fortgang dieses wohlthätigen Instituts sorgen.

3tens Doktor Gölis, ausübender Arzt allhier, übernimmt diese Ordination mit dem Versprechen, täglich zwey volle Stunden allen armen kranken Säuglingen, die ihm in diesen zwey Stunden gebracht werden, die nöthigen Arzneyen umsonst zu verschreiben.

4tens

4tens Er erkläret sich, dieses Geschäft der Nächstenliebe umsonst zu versehen, und für neue Gutthäter und Subscribenten zu diesem Institut ferner so thätig zu sorgen, als sein Vorgänger der Doktor Mastalier.

5tens Jede arme Mutter oder Pflegmutter eines armen Kindes kann dasselbe zu gesagten Stunden ihm bringen.

6tens Doktor Gölis ist Besorger dieses Instituts; ihm wird die Wahl der Stunde der Ordinazion, und die Wahl der Apotheke frey überlassen. Er erhebt die Interessen von den durch Doktor Mastalier aus dem dießfälligen Allmosen angelegten Kapitalien, deren Obligationen in den Händen der Regierung sind, er sammelt neue Allmosen, erhebt das Geld der vorigen, und der künftigen Subscribenten, und sucht täglich neue Gutthäter, und Subscribenten zu erhalten.

7tens Er verwahret diese Allmosen und Interessen, und bezahlt alle halbe Jahre den Apothekerkonto der Arzneyen, die er den armen kranken Säuglingen verordnet hat.

8tens Alle halbe Jahre gibt er von dem Fortgange dieses Instituts, und seiner Verwaltung bey der Regierung Rechenschaft

9tens Das übrige Geld wird von der Regierung zu Kapital angelegt, und zwar auf die den Stiftungen verwilligten 5 Procento jährlichen Interessen, und den Namen des Instituts für arme kranke Säuglinge.

10tens Bey der künftigen halbjährigen Kommission wird alsdann dem Doktor Gölis die Numer der Obligationen mitgegeben, um zu gehöriger Zeit die dießfälligen Interessen zu sammeln.

11tens Eben so gibt der Doktor Gölis auch alle halbe Jahre dem Publiko öffentliche Nachricht von seiner Verwaltung, und dem Fortgange dieses Instituts, so wie sie Mastilier gegeben hat, worin die Summe der neuen Allmosen, und die Namen derjenigen Gutthäter uid Subscribenten, welche die Bekanntmachung erlauben, dann die specificirte Summe der Kinder, die dieses halbe Jahr hindurch die Arzneyen erhielten, nebst dem Betrag des Geldes, welches für die Arneyen bezahlt worden ist, angegeben werden.

12tens Sollte einmal der Fond dieses Instituts so bedeckt seyn, daß man einen wahren und dauerhaften Überschuß vorsehen könnte; dann wird man dieses Institut zu vergrössern, und auf einigen der ärmsten Gründe auszudehnen suchen, damit die Absicht der Gutthäter nicht verfehlet, und die

All=

Allmosen nicht zu lange ungenützt liegen bleiben. Wien den 7. July 1794.

Über die Vorsichten gegen die Hundswuth.

Circulare.

Ungeachtet der vielen heilsamen Verordnungen, welche sowohl an die Ortsobrigkeiten, als an die Ärzte und Wundärzte ergangen sind, um der schrecklichen Krankheit vorzubeugen, die von dem Bisse wüthiger Hunde entsteht: sieht man doch noch viele unglückliche Menschen, die dadurch auf die jammervollste Art zu Grunde gehen.

Die n. ö. Landesregierung sieht sich demnach veranlaßt, durch gegenwärtiges Zirkulare die nöthigen Vorsichtsregeln ernstgemessenst anzugeben, welche die Erfahrung als die einzigen und zweckmässigen Mittel dieses traurige Übel abzuhalten bestätiget.

§. 1.

Die Hundswuth oder Wasserscheu ist die schrecklichste Krankheit, die den Menschen je befallen kann, und ist die Folge des Bisses eines mit dieser Krankheit behafteten Menschen oder Thieres, wo der Speichel oder Geifer auf die bloße Haut, und durch dieselbe in die durch den Biß zugefügte Wunde gebracht wird. Diese

Krank-

Krankheit entsteht meistens nach 3 — 7 — 9 — bis 40 Tagen, zuweilen früher, oft aber auch noch später, wenn die Wunde schon lange zugeheilet ist, und tödtet alsdann im 1 — 2 bis 3 Tagen unter den gräßlichsten Zufällen den Kranken, nachdem er alle erdenkliche Marter der Angst und Schmerzen ausgestanden hat.

§. 2.

Die zur Abwendung dieser schrecklichen Krankheit abzweckenden Vorsichten beziehen sich auf folgende drey Gegenstände,

Erstens: dem Ausbruche der Wuth an Hunden, und anderen Thieren vorzubeugen.

Zweytens: auf den Fall, daß sie dennoch ausbricht, alle weitere Beschädigung der Menschen und des Viehes zu verhüten, und

Drittens: die etwa gebissenen Menschen durch die dermal bekannte bestmöglichste Art von dem Ausbruche der Krankheit zu bewahren, und im Falle des Ausbruches ihnen aufs Thätigste beyzuspringen.

Diese 3 Gegenstände können nun anders nicht, als durch die genaueste Beobachtung folgender Verhaltungsregeln erreicht werden.

§. 3.

Aus der Erfahrung ist bekannt, daß die Wuth unter allen einheimischen Thieren nur bey den Hunden, sehr selten bey den Katzen, so wie unter den wilden Thieren nur bey den Füchsen und Wölfen ursprünglich zu entstehen pflege; insgemein bey zu großer Hitze, oder sehr strenger Kälte, wenn ihnen die nöthige Nahrung fehlt; wenn sie nicht genug zu saufen haben, wenn sie zu geil sind, wenn sie stark und anhaltnd gereizt werden, wenn sie besonders beym heißen Wetter viel faules Fleisch, Häute oder Blut zu essen bekommen, oder durch stinkendes und mit Insekten angefülltes Wasser ihren Durst jähe löschen u. s. w.

§. 4.

Durch das Beißen in ihrer Raserey bringen sie diese Krankheit den Menschen und anderen Thieren bey, welche dann ebenfalls in der Wuth ihrer dadurch entstandenen Krankheit durch das Beißen, und durch ihren Geifer Andere mit derselben Krankheit anstecken.

§. 5.

Sehr oft aber werden die Hunde wüthig; und da sie als Hausthiere immer unter den Menschen sind, da man mit ihnen vertraulich umgeht, und sich vor ihnen

am

am wenigsten scheut, so ist auch die Ansteckung durch das Beißen bey dieser Gattung Thiere am meisten zu fürchten.

§. 6.

Das erste Augenmerk ist daher auf die Verminderung der unnöthigen Hunde zu richten; denn je weniger Hunde im Lande sind, desto seltener wird diese fürchterliche Krankheit ursprünglich entstehen, und mitgetheilt werden. Dem zu Folge wird jedermann erinnert, die unnöthigen Hunde selbst abzuschaffen, damit man es von Obrigkeits wegen nicht zu thun gezwungen werde, und seine Majestät haben ausdrücklich anbefohlen, das Publikum wiederholt zu ermahnen, nicht so viele und unnöthige Hunde zu halten, und die besonders von **gemeiner Art** ohne Halsband auf den Gässen vorzüglich in den Vorstädten der Hauptstadt herum laufende Hunde durch die Abdecker unnachsichtlich zu allen Zeiten tödten zu lassen. Wobey aber schöne, oder besondere Hunde sowohl kleiner als größerer Gattung, als Wind- Forst- oder sogenannte englische Doggenhunde, die leicht zu kennen sind, auszunehmen seyn, weil diese, wenn sie auch zuweilen ohne Halsbänder aus den Häusern entlaufen, doch sicher einen Herrn haben.

§. 7.

Jeder Eigenthümer eines Hundes, und eines jeden anderen Thieres hat dafür zu stehen, daß bey solchem

die

die Wuth nicht ausbreche, weil derselbe aus den hier unten angegebenen Kennzeichen den Anfang dieser gefährlichen Krankheit leicht wahrnehmen, und ihrem Ausbruch leicht zuvor kommen kann, wenn er nur seinen Hund und übriges Vieh sorgfältig beobachtet; welche Pflicht genau zu erfüllen ein jeder um so sorgsamer seyn muß, als er, wenn von seinem Hunde oder anderen Thiere ein Schaden dieser Art geschieht, dafür zu stehen hat, vorhinein auch versichert seyn kann, daß bey jedem solchen Falle, wer der Eigenthümer des wüthig gewordenen Hundes oder Thieres sey, die strengste Nachforschung geschehen werde. Auch haben Seine Majestät anbefohlen, es sey besonders nothwendig, diejenigen, deren Hunde wüthig werden, wenn sie überwiesen sind, solche nicht angezeigt, oder zeitlich selbst getödtet zu haben, scharf zu bestrafen. Welche allerhöchste Entschliessung jeder Ortsobrigkeit hiemit ernstlich, und mit dem Beysatze kund gemacht wird, daß von selber die jedesmalige Anzeige alsogleich hieher an Regierung gemacht werden solle.

§. 8.

Sobald ein Hund wenig oder gar nichts ißt, noch säuft, oder auch noch andere Kennzeichen des Krankseyns an ihm bemerkt werden, dann muß er mit doppelter Sorgfalt beobachtet werden, weil dieses allemal auch der Anfang der Wuth seyn kann. Nur bis dahin ist es dem Eigenthümer erlaubt die Krankheit abzuwar-

ten,

ten, um zu sehen, ob die Wuth, oder eine andere Krankheit sich bey dem Hunde ansetze. Er ist aber dabey verpflichtet, den erkrankten Hund einzusperren, und an eine Kette zu legen, damit der Hund genauer beobachtet werde, bey erwachsender Wuth nicht entlaufe, und sogleich getödtet werden könne.

§. 9.

Mit dem abgesonderten und verwahrten kranken Hunde muß aber die größte Vorsicht beobachtet werden. Das Fressen und Saufen muß man ihm auf eine solche Art vorstellen, daß man von ihm nicht gebissen werde. Deswegen dürfen unter schwerster Strafe niemals Kinder zu solchen Hunden gelassen werden.

§. 10.

Wenn man nun bey dieser Absönderung bemerket, daß der Hund traurig und mürrisch wird, sich verkriecht, trübe und thränende Augen hat, und nichts säuft, oder wohl gar das Wasser verabscheut, dann kann man versichert seyn, daß dieß der erste Grad der Wuth sey, die bald ausbrechen wird, und wo der Hund sogleich getödtet werden muß.

§. 11.

Der Eigenthümer hat also in solchem Falle bey schwerester Verantwortung die Anzeige unverzüglich an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese die Verfügung zu treffen, daß ein solcher Hund in dessen Gegenwart todtgeschlagen, und sohin sammt der Haut an einem entlegenen Orte tief verscharret werde.

Dabey ist es aber nicht genug: es muß auch der Hundsstall verbrennet, das Fraß = und Saufgeschirr, das Stroh, und alles, worauf der Hund gelegen, und was mit seinem Geifer besudelt worden seyn mag, durch das Feuer vertilget werden. Wenn aber das kranke Vieh in einem Zimmer oder Stall gelegen ist, dann muß der Ort mit ungelöschtem Kalk, oder mit unausgelaugter Asche wohl ausgereinigt werden. Eben so ist auch die Kette, woran der Hund festgemacht war, stark auszuglühen.

§. 12.

Nimmt die Wuth des Hundes zu; so wird er immer trauriger, seine Augen werden trüber, er flieht vor Jedermann, der Durst quält ihn, er streckt die Zunge aus dem Munde, und scheuet jedes Getränke; er leidet Niemanden um sich, bellt selten, und das mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen ansteckenden und tödtlichen Biß. Von der Zunge

läuft ihm ein zäher Speichel herab, und der Mund schäumet ihm. Endlich erscheinet die offenbare Wuth. In derselben wird der Hund jede Stunde wüthender, er läuft herum, flieht vor seinem Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg kommt. Anfangs läuft er langsam, bey wachsender Wuth aber schneller mit gesenktem Kopfe und hangenden Ohren, und mit abwärts gesunkenem, oft auch zwischen die Füße gezogenen Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, dann kehrt er plötzlich um, und läuft anderwärts, und das oft mit einer unglaublichen Geschwindigkeit. Sieht er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes, so flieht er insgemein eilends davon. Doch hat man auch Hunde, die mit der Wuth behaftet gewesen, und andere durch ihren Biß angesteckt haben, durch das Wasser schwimmen gesehen.

Bey der höchsten Stuffe der Wuth werden die Augen feuerroth, und sind bald starr, bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, die Zunge hängt ihm bleyfärbig aus dem Munde, alle Hunde fliehen vor ihm. In dieser Stuffe der Krankheit ist der Biß am giftigsten. Endlich wird der Hund allmählig matter, er läuft langsamer, und taumelt, die Thränen laufen häufiger aus den Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr, die Zunge wird schwarz, der Schaum in seinem Munde vermehrt sich, er schnappet

und

und beißet immer um sich, zuletzt entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt, und stirbt.

§. 13.

Nicht allezeit durchgeht aber die Krankheit diese Stuffen. Es geschieht nicht selten, daß die Hunde mit der stillen Wuth behaftet werden, und schon darin sterben. Sie sind still, mürrisch, verkriechen sich vor Jedermann, oft ohne daß man weiß, wo sie hingekommen sind, und sterben dann am zweyten, dritten oder vierten Tage. Man findet sie lange Zeit darnach todt in einem Winkel liegen, in den sie sich verkrochen haben.

Die Wuth ist zwar bey diesen Hunden nicht offenbar, aber sie schnappen und beißen doch, wenn man ihnen zu nahe kommt, und ihr Biß ist eben so ansteckend, als in der offenbaren Wuth.

Deßwegen muß ein solcher Hund, sobald man die oben angeführten Zeichen der stillen Wuth an ihm bemerkt, alsogleich getödtet werden, und derjenige, welcher dieses zu thun unterläßt, und dadurch sich und seinen Nebenmenschen der Gefahr der Ansteckung aussetzt, wird zur schwersten Verantwortung gezogen werden. Der Eigenthümer dieses Hundes hat demnach unverzüglich die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen, und diese alldasjenige zu verfügen, was oben §. 11. anbefohlen worden ist.

§. 14.

Bey anderen Thieren bestehen die Kennzeichen ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, unendlich das Wasser und alles flüssige sichtbar verabscheuen. Welches letztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, wo sich an der Krankheit des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kommt aber die Wuth zum Ausbruch, dann finden sich auch die meisten von jenen Kennzeichen ein, die oben im §. 12 bey den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nehmliche Gefahr der Ansteckung wie bey den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beisset, und dies entsetzliche Übel jenen Menschen und Thieren mittheilet, welche von ihm gebissen, von seinem Zahn oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer benetzt worden sind.

§. 15.

Das einheimische Vieh aller Gattung kann von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thieren gebissen, oder von dem Geifer berühret worden seyn, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß. Dieser soll also sobald ein Thier erkranket auf die Verabscheuung des Wassers ganz aufmerksam seyn, ein solches Vieh, sobald es ihm verdächtig wird, von

dem

dem andern Vieh absöndern, und wenn es sich zeiget, daß die Wuth wirklich herannahet, bey schwerster Verantwortung die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit sie, wie ihr hiemit neuerdings anbefohlen wird, ein solches Thier sogleich tödten, und so verscharren lasse, wie im §. 11 wegen der Hunde verordnet worden ist.

§. 16.

Ist es aber dem Eigenthümer des Hundes, oder eines anderen Thieres bekannt, daß dieses, oder sein Hund von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer berührt worden sey; so soll derselbe bey gleichmässig schwerester Verantwortung es sogleich der Ortsobrigkeit anzeigen, und diese die nehmliche und unverzügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen Thieres vornehmen lassen, welche im §. 11 wegen der von der Wuth ergriffenen Hunde anbefohlen worden, und sich auch keineswegs gelüsten lassen, bey Pferden oder Hornvieh vor der Vertilgung die Häute abzuziehen, und sie zu seinem Gebrauch zu verwenden.

§. 17.

Sobald ein wüthiger Hund, oder ein anderes wüthiges Thier im Ort selbst ausreißt, oder von anderen Orten herkommt, hat man gleich Lärm zu machen, da-

mit man sich hüte, vorzüglich aber auf die kleinen Kinder acht gebe, welche am öftesten gebissen zu werden pflegen, und den wüthigen Hund, oder das wüthige Thier mit gemeinschaftlicher Hülfe tödte, worauf selbes auf oben beschriebene Art zu verscharren, und von der Ortsobrigkeit genaue Erkundigung einzuziehen ist, woher der Hund oder das Thier gekommen, wer der Eigenthümer desselben gewesen, und ob davon nicht etwa ein Mensch oder einiges Vieh in, oder ausser dem Orte angegriffen worden sey; zugleich solle, wenn etwa der wüthige Hund, oder das wüthige Thier aus einem andern Ort hergekommen ist, jedem benachbarten Orte alsobald Nachricht davon gegeben, und dabey auch die Farbe des Hundes, oder anderen Thieres beschrieben werden, damit man daselbst die nehmliche Nachforschung halte, und allem weiteren Unglück vorkommen könne.

§. 18.

Auf den Fall als ein Mensch von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, aufgeritzt, gestreift, oder auch nur von dessen Geifer berühret worden wäre, sind schon alle hierländige Wundärzte durch die hiesige medizinische Fakultät von all demjenigen sattsam unterrichtet, was sie zur Rettung eines solchen Verunglückten vor allem alsogleich zu thun haben. Eben so sind auch alle Chirurgen verpflichtet, das Buch, betitelt: **allgemeine Anleitung zur Vorbeugung und Heilung**

lung der Hundswuth, welches zu Wien bey dem v. Trattnern zu haben ist, sich genau zur Richtschnur zu nehmen, und zu besitzen; die Kreisphysiker sind daher angewiesen, bey ihren jährlichen Kreisvisitationen einem jeden Wundarzte nachzusehen, ob er solches besitze, im widrigen Fall ihn anzuhalten, daß er sich solches alsobald anschaffe.

§. 19.

Geschieht also Jemanden so ein Unglück, so muß man mit aller nur möglichen Mühe dafür sorgen, daß das Gift, welches hierdurch an den Körper gekommen ist, auf der Stelle vertilget, oder dessen Übergang ins Blut gänzlich verhindert, oder wenigstens dasselbe so geschwächt werde, daß es dem Körper nichts anhaben kann.

Von der schnellen Hülfe in diesem Augenblick hängt das ganze künftige Schicksal, das Leben, oder der Tod des Gebissenen ab. Auch die besten Mittel, wenn sie später angewendet werden, sind immer unsicher, und sehr oft fruchtlos. Ist man aber so glücklich gewesen, das Gift, welches an den Körper gekommen ist, gleich zu schwächen, oder zu vertilgen; so kann man ganz sicher seyn, daß die Krankheit niemals ausbrechen, und der Gebissene von aller Gefahr frey bleiben werde.

§. 20.

Das hauptsächlichste was hier zu thun ist, besteht demnach darin, daß man

1tens alsogleich und ohne allen Verschub die Wunde abwasche, und hierdurch die Kraft des Giftes schwäche.

2tens daß man die Wunde mit solchen Sachen behandle, die die Feuchtigkeiten, und folglich auch mit ihnen das Gift aus dem Körper ziehen.

3tens daß man durch scharfe Mittel die verwundeten Theile reibe, und reitze, um den Zufluß der Säfte an diesen Ort hin zu vermehren, wodurch das Gift nicht allein verdünnet, und ausgespühlt, sondern auch der Übergang ins Geblüt gehemmet, und vermindert wird.

4tens daß man durch brennende Mittel das Gift auf der Stelle vertilge und zerstöre.

5tens vor allem aber ist das sicherste, geschwindeste, und thätigste Vorbeugungsmittel, wenn der verwundete Theil durch das Schneiden oder Brennen sammt dem Gifte weggenommen wird.

§. 21.

Es wäre zu wünschen, daß in allen dergleichen Fällen, wo so eilfertige Hülfe nöthig ist, allzeit ein thätiger und erfahrner Arzt oder Wundarzt in der Nähe wäre, welcher nach seiner Einsicht und Erfahrung dasjenige gleich selbst anwendete, was er in Ansehung der Umstände und Zufälle als das Zuverläßigste findet, da dieß aber besonders auf dem Lande nicht immer möglich ist; so hat man nöthig befunden, dasjenige in Kürze anzuzeigen, und anzuordnen, was Jedermann zu thun hat, der von einem wüthigen Hunde, oder andern wüthigen Thiere gebissen, oder sonst von seinem Geifer besudelt worden ist, indessen die Ortsobrigkeit alsogleich den nächsten Arzt, und Wundarzt herbeyholen muß, die auch unverzüglich sich einzufinden haben.

§. 22.

Jede Wunde, sie mag klein, groß, tief, seicht, oder nur geritzt seyn, muß alsogleich mit Salzwasser, welches auf der Stelle verfertiget wird, wenn man eine Hand voll Salz in einer halben Maaß lauwarmen Wasser auflöst, mit Essig, Seifenwasser, oder scharfer Lauge gut ausgewaschen, und so lange gerieben werden, bis ein heftiger Schmerz entsteht, oder die Wunde stark blutet.

Hier-

Hierauf nimmt man trockenes Salz, und reibt damit die Wunde und Nebentheile der Wunde recht stark, dann wäscht man die Wunde wieder auf obige Art, und wiederholt das Einreiben des trockenen Salzes und das Abwaschen etlichemal nacheinander. Wenn dieses alles mit der gehörigen Eile und Sorgfalt gethan worden ist; so darf man hoffen, daß das Gift schon größten Theils weggeschafft, oder wenigstens so geschwächt worden sey, daß es nicht mehr so leicht schaden könne.

§. 23.

Nichts destoweniger ist es doch immer nöthig, daß die Wunde noch lange offen, und fließend erhalten werde, damit nicht der geringste Übergang desselben ins Blut zu vermuthen sey. Man muß sie deswegen mit scharfen Sachen verbinden, man nimmt zerquetschte Zwiebel oder Knoblauch mit etwas Pfeffer, legt sie in die Wunde, und verbindet diese so. Das nehmliche thut auch Honig mit scharfer Seife vermischt.

In diesem Stande kann man ruhig und getrost den Wundarzt und Arzt abwarten, welche unter schwerester Verantwortung verpflichtet sind, auf die erste gemachte Anzeige, daß Jemand von einem wüthigen Hunde, oder anderen wüthigen Thiere beschädiget worden sey, unverweilt alles liegen zu lassen, und herbey zu eilen. Innerliche Arzneyen sind indessen nicht nöthig;

es ist genug, wenn sich der Verwundete ruhig hält, und bisweilen eine Schale Hollunderblühthee trinket.

§. 24.

Es geschieht aber oft, daß Jemand auf dem Felde von einem wüthigen Hunde gebissen wird, und folglich die oben angezeigten Mittel nicht bey Handen hat. Diesem dienet eben so gut der eigene Urin zum Auswaschen. Er muß sich demnach alsogleich mit seinem Urin die Wunde recht oft auswaschen. Ist er nahe bey einem Wasser; so muß er unverweilt hineingehen, und die Wunde lange in dem Wasser halten, und auswaschen, dann mischt er mit seinem Urin Toback, oder groben Staub, oder trockene Erde, und reibt diese Sachen auf wiederholte Male in die Wunde, daß sie blute, und somit das Gift heraus getrieben werde. Am Ende reibt er wieder Toback, oder trockene Erde in die Wunde, bedeckt sie, und begiebt sich langsam nach Haus, wo alsdann der Wundarzt alsogleich herbeygerufen werden muß.

§. 25.

Reisende, die auf der Strasse von einem wüthigen Hunde gebissen worden sind, müssen im nächsten Orte verbleiben, ihr Unglück dem Richter entdecken, der sogleich den Wundarzt herbeyzurufen hat, damit er die erforderliche schleunige Hülfe leisten könne.

§. 26.

Wenn der Biß durch andere Kleidungen gedrungen hat; so muß diese Kleidung alsogleich vom Leibe weggenommen, und entweder verbrennt, oder wenigstens durch eine scharfe Lauge von dem anhangenden Geifer gereiniget und gewaschen werden, daß unmöglich etwas daran bleiben könne. Indem es die traurigsten Beyspiele lehren, daß durch solche angegeiferte und vom Gifte durchdrungene Kleidungsstücke die Wuth auf andere gekommen sey.

§. 27.

Eben so müßen auch die Theile des Körpers, welche zwar nicht gebissen, aber dennoch angegeifert worden sind, alsogleich mit Lauge, Seifenwasser, oder Essig fleißig und wiederhohlt gewaschen, und abgerieben werden; worauf man alsdenn ohne weitere Besorgniß seyn kann, und nichts mehr zu fürchten hat.

§. 28.

In dem unglücklichen Falle, daß sich bey Jemanden die Vorzeichen der ausbrechenden Wasserscheue entdecken, als da sind: Schwindel, reissende Gliederschmerzen, besonders in dem gebissenen Theile, Zuschnüren des Halses, Unruhe und Beängstigung, dann muß die Ortsobrigkeit dafür sorgen, daß sogleich der Arzt und

Wund-

Wundarzt gerufen werden, die unverzüglich diesem Unglücklichen zu Hülfe eilen müssen.

Die Ortsobrigkeit hat dafür zu sorgen, daß dem Kranken zwey Wärter beygegeben werden, daß alles dasjenige pünktlich geschehe, was der Arzt und Wundarzt anordnen, daß alles um den Kranken still und ruhig seye, daß er in einem dunkeln Zimmer liege, und zu ihm keine anderen Leute gelassen werden, als solche, die zu seiner Hülfe nöthig sind. Es geschieht alsdenn zuweilen, daß bey der thätigen ärztlichen Hülfe einige Kranke auch in einem hohen Grade der Krankheit noch gerettet werden.

§. 29.

Sind aber alle Mittel fruchtlos, und stirbt der Kranke; so muß der Leichnam ungewaschen im Bette liegen bleiben, bis er in die Truhe gelegt wird, das Bett, worin der Kranke gelegen, und alles Geschirr, was er mit seinem Speichel besudelt haben mag, muß verbrennet, das Bettgestell und der Zimmerboden müssen mit ungelöschtem Kalk oder Lauge wohl ausgerieben, abgehobelt, die Spåne verbrennet, die Wände frisch ausgeweisset, und alle vom Kranken gebrauchte metallene Geschirre wohl ausgereiniget, und ausgerieben werden.

§. 30.

So oft einer aus den in dieser Verordnung beschriebenen Fällen sich ereignet, keinen einzigen davon ausgenommen, soll, wenn auch kein Schaden dabey geschehen wäre, die jeweilige Ortsobrigkeit unter schwerester Verantwortung die unverweilte Anzeige an die betreffende Behörde machen, und die etwa noch weiter nöthigen Befehle daselbst zu erwarten haben.

§. 31.

Dieß sind die Vorschriften, welche man gegen die Entstehung und Verbreitung der Hundswuth öffentlich bekannt zu machen, und anzubefehlen für nöthig befunden hat. Man sieht daraus

1tens. Daß die Menschen von dieser grausamen Krankheit immer befreyet bleiben können; sofern ein jeder Hund, oder anderes Thier, das wüthig ist, oder scheinbare Anzeigen dieser Krankheit an sich hat, auf der Stelle getödtet, und aus dem Weg geschaffet wird.

2tens Daß, wenn gegen alle Wachsamkeit dennoch ein Mensch gebissen werden sollte, man in sehr vielen Fällen lediglich durch die unverweilte und gehörige Behandlung der Wunde dem Übel vorbeugen, und den Gebissenen sicher stellen könne, und daß

das

das Ätzen und Brennen der Wunde, wenn es gleich nach empfangenem Bisse und gehörig vorgenommen worden, das sicherste Verwahrungs- und Vorbeugungsmittel sey.

3tens Daß man, wenn der Biß groß ist, wenn mehrere derselben angebracht worden sind, wenn die äusserliche Behandlung spät, und nicht ordentlich verrichtet worden ist, und man eine geschehene Einsaugung des Giftes ins Geblüt auch nur vermuthet, nebst äußerlichen, auch innerliche Hülfsmittel gebrauchen müsse.

4tens Daß man, wenn die Krankheit sich nicht hemmen läßt, und der Kranke dem Tode unterliegt, dafür sorge, daß er nicht den Umstehenden durch das Beißen, oder durch seinen Speichel schade, und also dieses erschreckliche Übel noch auf mehrere verbreite.

5tens Daß endlich alle diejenigen vom weiteren Curiren schärfest abgehalten werden, die sich Geheimnisse gegen diese Krankheit zu besitzen rühmen, und dadurch das leichtgläubige Volk von dem gehörigen Gebrauche der wahren Curart abhalten, indem es die traurigsten Beyspiele beweisen, daß bloß durch das Vertrauen auf derley sogenannte Arkana die Krankheit ungehindert fortgeschritten, die wahre Curart verabsäumt, und so viele Menschen das

trau-

traurige Opfer des schädlichsten Aberglaubens, Eigensinnes, und Betruges geworden sind.

Diese Verordnung wird daher öffentlich kund gemacht, damit sich ein jeder dieselbe durch öfteres Überlesen wohl einpräge, und sonach vor großem Schaden; so wie auch auf jeden Fall ihm unfehlbar bevorstehender schweren Verantwortung und Strafe zu hüthen wisse, wenn er den darinn enthaltenen Vorschriften entgegen handelt.

Vorsichtsregeln, die das Tollwerden der Hunde verhinderu.

1tens Die Hunde müssen jederzeit genug zu essen, und zu saufen haben.

2tens Sie dürfen niemals, besonders im Sommer faules und stinkendes Blut, Fleisch, Fett, oder sonstiges derley Futter zur Nahrung bekommen.

3tens Das Brod, womit sie gefüttert werden, darf nicht unausgebacken, oder schimmlicht seyn. Sehr heilsam für sie ist es, wenn das Brod jedesmal etwas gesalzen ist.

4tens Alles Hitzige und Scharfe ist ihnen schädlich. Knochen aber sind für sie eine nothwendige Nahrung.

5tens Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmt, gestriegelt, und gewaschen werden. Die zottigen Hunde müssen wenigstens zweymal des Jahres geschoren werden.

6tens Den Sommer über muß man sie oft im Wasser herumschwimmen lassen.

7tens Ihre Ställe müssen oft ausgeputzet, und mit frischem Stroh versehen werden.

8tens Im Winter müssen die Hunde in warmen, und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahret werden, und immer mit reinem Wasser wohl versehen seyn, wonach bey strenger Kälte vorzüglich zu sehen ist, indem ihnen sehr oft das Trinkwässer gefrieret.

9tens Es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heissen Ofen, oder an das Feuer mit dem Kopfe, oder dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung, und die Wuth bey ihnen entstehen gesehen. Eben so dürfen sie niemals lange der Sommerhitze, noch weniger aber den Sonnenstrahlen ausgesetzt seyn.

10tens Im Sommer müssen die Hunde immer reines, und frisches Wasser in Überfluß zum Saufen haben. Sie dürfen in dieser Zeit weder durch Ja-

gen, Hetzen, noch andere starke Bewegungen lange erhitzt werden, und wenn dieses doch geschehen seyn sollte; so muß man dafür sorgen, daß sie, wenn sie sich etwas abgekühlt haben, hinlänglich zu saufen bekommen.

11tens Weder bey starker Hitze, noch bey heftiger Kälte darf ein Hund zum Zorne gereizt, noch weniger hernach vom Saufen gehindert werden.

12tens Läufige Hunde und Hündinnen muß man bey Zeiten sich begatten lassen.

13tens Alt gewordene Hunde müssen getödtet werden; denn diese pflegen viel eher als jüngere Hunde wüthig zu werden.

14tens Man muß niemahls die Hunde herumlaufen lassen, weil sie dadurch mit anderen Hunden herumzubeissen Gelegenheit bekommen, selbst beissig und zornig werden, und auch aus Hunger und Durst solche schädliche Sachen hineinfressen, und saufen, welche zu künftiger Krankheit und Wuth Ursache abgeben können, vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch außer Stand gesetzt, auf seine Hunde acht zu haben.

15tens Beissige und zornige Hunde müssen, wenn sie nöthig sind, an Ketten gelegt, die unnöthigen aber todtgeschlagen werden.

Wer diese Vorsichtsregeln genau beobachtet, kann sich versichert halten, daß sein Hund nicht so leicht von sich selbst mit dieser für Menschen und Vieh höchst gefährlichen Krankheit wird behaftet werden. Wien den 28. July 1794.

Verordnung, daß die Todtenbeschauer bey der Hitze sogleich die Leichen beschauen sollen.

Der Sanitätsmagister hat den Todtenbeschauern aufzutragen, daß sie besonders in der Hitze, noch denselben Tag nach geschehener Anzeige die Todtenbeschau vornehmen sollen, indem sehr oft Fälle vorkommen, wo wegen großen Gestanks der Leichnam früher begraben werden muß. Wien den 12. August 1794.

Über die Verleihung der Personalgewerbe der Apotheker und Wundärzte.

Die Verleihung und Veräußerung der verkäuflichen chirurgischen und Apothekerbefugnisse hat künftighin, wie bisher nach den bestehenden gewöhnlichen Vorschriften zu geschehen. Bey Verleihung der Personalbefugnisse dieser beyden Gewerbe aber ist die medizinische Fakultät vorher über die sich meldenden Kompetenten zu befragen,

weil den Besitz der Personalgewerbe größere Geschicklichkeit und Fähigkeit, nicht aber ein größerer Geldanboth bestimmen sollen, worüber die medizinische Fakultät die verläßigste Auskunft geben kann. Wien den 23. September 1794.

Verboth des Einschläferns, und der ätherischen Kuren.

Besonderer Befehl an die medizinische Fakultät.

Die medizinische Fakultät hat einstweilen bis zur Erledigung des hierorts nach Hof erstatteten Berichts über die ätherischen Kuren den Doktor ** vorzurufen, und ihm das fernere Einschläfern, dessen Anwendung ohne allen medicinischen Nutzen ist, im Namen dieser Landesstelle zu verbiethen. Dessen die Oberpolizeydirektion rathschlägig zu verständigen ist. Wien den 23. Dezember 1794.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1795.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1795.

In Pulkau im V. U. M. B. ist eine Apotheke zu errichten.

Über die Bitte um Bewilligung, eine neue Apotheke zu Pulkau errichten zu dürfen, wird dem Kreisamte Viertel Unter-Mannhartsberg bedeutet: daß dem Bittsteller als einem geprüften und approbirten Apotheker hiemit die Personalbefugniß zur Errichtung einer Apotheke im Markte Pulkau mit dem Beysatze verliehen werde, daß er dieselbe weder zu vermiethen, noch zu verkaufen, noch zu verpfänden, noch Schulden darauf zu machen, noch auf irgend eine Art zu veräußern, noch erblich zu verlassen, sondern nur für seine Person zu besitzen berechtiget seyn soll; übrigens aber er die für die Apo-

Apotheker bestehenden Verordnungen genau zu befolgen habe. Wien den 30. Jäner 1795.

Das Einschläfern ist verbothen.

Auf Regierungsbericht über die neue Heilart des Einschläferns und Ätherisirens ist die höchste Entschließung vom 20. des vorigen, und Empfang 3. d. M. herabgelangt: Es sey an dem erlassenen Verbothe des ferneren Einschläferns, Desorganisirens, und dergleichen Gauckeleyen ganz recht geschehen, und nachdem das sogenannte Ätherisiren ebenfalls nichts anders, als eine Gauckeley wäre, die nicht sowohl durch das Bacquet, als lediglich durch die exaltirte Einbildungskraft der Patienten etwa einige Wirkung erhalten könnte; so sey selbe nur in so weit zu dulden, als Jemand sein Vertrauen darauf setzt, und zu dem dießfälligen Gebrauche, und dem geprüften Arzte und seinem vermuthlich eingebildeten Heilmittel seine Zuflucht nehmen will. Hiebey sey jedoch dem Arzte alle Publicität dieser Curart, die Bestimmung gewisser Tage und Stunden, die Offenhaltung eines zu dieser Operation bestimmten Zimmers streng zu verbiethen, und besonders scharf vorzuschreiben: daß seine Curart nur an einzelnen, die es verlangen, und nie bey, und an ganzen Gesellschaften vorgenommen, und hierdurch zu einem Zusammenfluß von Menschen Gelegenheit gegeben werde. Wien den 10. März 1795.

Verordnung in Ansehung der Anstellung der Stadt= und Marktärzte im Lande.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da bereits durch höchstes Hofdekret vom 13. November 1788 wiederhohlt verordnet worden ist: daß künftig bey Erledigung irgend eines Landes= oder Stadtphysikates vorzüglich an jene Ärzte Bedacht genommen werden soll, welche sich in dem hiesigen allgemeinen Krankenhause einige Jahre lang nützlich verwendet, und Erfahrung in der Behandlung der Krankheiten gesammelt haben, diese höchste, und sehr heilsame Verordnung, die nach dem ferneren Hofdekrete vom 11. April 1789 lediglich die weise Vorsicht zum Grunde hat: daß die Provinzen mit erfahrenen und geübten Ärzten versehen werden, doch bisher vorzüglich deßwegen unerfüllt geblieben ist, weil die Landesstelle selten in die Kenntniß eines erledigten derley Physikats kommt: so wird hiemit dem Kreisamte aufgetragen: allen Städten und Märkten, welche aus dem städtischen und öffentlichen Ärarium einen besoldeten Arzt haben, mitzugeben: daß sie bey Erledigung einer solchen Stelle unverzüglich die Anzeige an dasselbe machen, zu gleicher Zeit aber den Betrag der Besoldung nebst den allenfälligen Emolumenten beyfügen, und in Fällen wo schon vielleicht ein anderer um den Ort verdienter Arzt da wäre, auch selben vorzuschlagen zwar allerdings berechtiget seyn sollen, nichts desto weniger aber mit der

förm=

förmlichen Anstellung inne halten, und die dießortige Verordnung, die selben über den kreisämtlichen von Fall zu Fall gutächtlich zu erstattenden Bericht immer ohne allen Verzug wird bekannt gemacht werden, um so zuverlässiger zu erwarten haben, als man die Dawiderhandelnden nicht ungestrafet belassen würde. Wien den 10. März 1795.

Vorsichtsregeln und Mittel bey Überschwemmungen in Ansehung des Viehes.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Aus Anlaß der dießjährigen, wegen des so vielfältig gehemmten Abganges des Eises in mehreren nahe an der Donau gelegenen Orten entstandenen Überschwemmungen hat der Kreisarzt Weidinger zur Vorbeugung der durch diese Überschwemmungen, sowohl unter den Menschen als dem Viehe zu besorgenden Krankheiten einige Mittel vorgeschlagen, die Ställe, Wohnungen, und andere Behältnisse zu verbessern, und sie für Menschen und Vieh wieder unschädlich und bewohnbar herzustellen; welche Mittel die medizinische Fakultät durch Gründe und vielfältige Erfahrungen erprobt, und der genauen Befolgung werth befunden hat. Sie bestehen darin, daß

1tens in den durch mehrere Tage im Wasser und Eis gestandenen Orten, die Besitzer der über-

schwemmten Häuser erst dann ihre Wohnungen beziehen, wenn diese sowohl von aussen, als von innen von allem Schlamme gereiniget, und gut ausgetrocknet sind. Die Austrocknung kann aber dadurch befördert werden, wenn man in heiteren Tagen bey offenen Fenstern die Zimmer täglich gut heitzet, und Ställe überhaupt gut auslüften läßt.

2tens. Da, wo Breter den Fußboden der Stube bilden, worunter das Wasser durch längere Zeit sich aufhalten, faul werden, und ungesunde Ausdünstungen in den Wohnungen lange unterhalten kann, wäre es sehr nützlich, wenn der Fußboden aufgerissen, ausgetrocknet, oder mit trockenem Schutt angefüllt, und dann erst mit den ausgelüfteten Bretern neuerdings belegt würde. Wenn sohin die auf diese Art gereinigten Wohnörter bezogen werden; so ist

3tens noch durch mehrere Tage erforderlich, daß täglich einige Male bey heiterem guten Wetter durch Öffnung der Fenster und der Thüren die Stuben ausgelüftet werden. Herrschet aber nebeliges, oder Regenwetter, so kann die noch etwa schädliche Luft, wenn wegen der Bauart der Wohnungen keine Feuersgefahr zu befürchten ist, mit einem auf einer Glutpfanne angemachten, und immer gut unterhaltenen Feuer verbessert, und zur gesunden Einathmung tauglich gemacht werden.

4tens. Da bey ähnlichen Überschwemmungen das Wasser in den Brunnen zum gesunden Trank verdorben wird, und längere Zeit dazu untauglich bleibt, so ist es sehr nothwendig, daß die Brunnen von dem unreinen, schlammigen, und daher für Menschen und Thiere sehr ungesunden Wasser vorläufig so viel möglich entleert, und ausgeschöpft werden, damit die Brunnen wieder mit dem gewöhnlichen Quellwasser angefüllt werden. Sollte aber hierdurch nicht gleich wieder ein reines Wasser erhalten werden: so ist die Vorsorge nöthig, daß selbes, so lang es etwas trübe, und von seinem vorigen Geschmack verschieden bleibt, etwas gesotten, dann abgekühlt, und vom Bodensatz abgezogen mit etwas Weinessig vermischt genossen werde.

5tens. Die Ställe für die Hausthiere, besonders für das Hornvieh dürfen ebenfalls von demselben nicht früher bezogen werden, bis nicht jene gut gereiniget, ausgelüftet, und ausgetrocknet sind. Befindet sich das Vieh darin; so müssen täglich Fenster und Thüren auf einige Zeit geöffnet, und dadurch der Eintritt der reinen Luft in die Ställe bewirkt werden; dieses kann am nützlichsten während der Mittagsstunden geschehen, wo indessen die Thiere auf trockne Orte ins Freye zu treiben sind.

6tens. Täglich müssen die Thiere etwas Küchen = oder Steinsalz unter dem Wasser, und auch zum Lecken bekommen.

7tens. Das zur Nahrung für die Thiere bestimmte Heu und Stroh muß, wenn es allenfalls von dem Wasser, oder von desselben Ausdünstungen gelitten hat, in reiner Luft getrocknet, ist es aber gar verdorben, nie zur Nahrung gegeben werden.

8tens. Kommt die Zeit, wo die Thiere auf die Weide getrieben werden, so müssen die überschwemmten Gegenden für den Trieb so lange sorgfältigst vermieden werden, bis auf denselben aller Schlamm von den Gräsern durch einen Regen weggewaschen, und hinlängliches junges und gesundes Gras hervorgewachsen ist. Besonders dürften die Thiere an jene Weide nie mit leerem Magen getrieben werden; das beste ist, wenn selbe vorher ein Stückchen Brod mit etwas Salz erhalten.

Dem Kreisamte wird daher hiemit aufgetragen, diese Belehrung alsogleich allen an der Donau gelegenen Dominien, und am allerfördersamsten denjenigen, deren Unterthanen die Überschwemmung mehr getroffen hat, mit dem Auftrage mitzutheilen, daß sie solche mit der nehmlichen Geschwindigkeit den betreffenden Gemeinden beybringen, und durch genaue Darobhaltung über deren so viel thunlich pünktliche Befolgung sie von ei-

nem

nem weiteren Unglücke der Erkrankung, oder einer im Vernachlässigungsfalle zu besorgenden Viehseuche, pflichtmäßig schützen sollen. Wien den 10. März 1795.

Stipendium für die Landweiber zur Erlernung der Geburtshülfe.

Befehle und Dekrete an die 4 Kreisämter, den Studienkonseß und die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.

Um den Landweibern, welche sich der Geburtshülfe auf dem Lande widmen wollen, alle Erleichterungen zu verschaffen, damit sie sich zu geschickten Hebammen bilden können, und dadurch den Unglücksfällen vorzubeugen, welche sich bisher durch die Unwissenheit der Landhebammen jährlich ereigneten, haben Seine Majestät auf die dießfällige Vorstellung mittelst Hofdekrets vom 10. und Empfang 26. April allergnädigst zu gestatten und anzubefehlen geruhet, daß jenen armen Landweibern, welche in einem Orte, wo eine geprüfte Geburtshelferinn nothwendig ist, die Geburtshülfe ausüben wollen, während ihres Unterrichtes auf der hiesigen Universität, und dem Gebährhause ein Geldbeytrag aus dem Landbruderschaftsfonde abgereichet werde; damit sie die Kosten der Reise, und ihres hiesigen Aufenthalts bestreiten, auch sich die nöthigen Bücher anschaffen können.

Den

Den erwünschten Entzweck aber vollkommen zu erreichen, werden folgende Punkte zu beobachten seyn.

1tens. Werden jährlich 8 Landweiber, aus einem jeden Viertel zwey, diesen Beytrag, der in 60 fl. besteht, zu erhalten haben.

2tens. Werden die Kreisärzte in ihren jährlichen Visitationsrelationen der chirurgischen Apotheken auch zugleich folgende drey Anmerkungen beyzurücken haben: a. In welchen Orten ihres Bezirks eine unterrichtete und geprüfte Hebamme nöthig sey. b. In welchen Orten ihres Bezirks sich Weiber mit der Geburtshülfe abgeben, ohne gehörig geprüft zu seyn. c. Welche von den Landweibern, besonders von letzteren, des Unterrichts empfänglich, und für den Ort ihres Aufenthalts nöthig seyen.

3tens. Von dieser kreisärztlichen Angabe wird sich das Kreisamt durch die Kreisbereisungen am leichtesten überzeugen, und dann bestimmen können, von welchem Orte eine derley Kandidatinn zum Unterricht abzuschicken seyn dürfte.

4tens. Diejenigen Individuen selbst aber, so diese zugesicherte Aushülfe zur Erlernung der Geburtshülfe erhalten wollen, haben ein Zeugniß ihres guten Betragens, und ihrer Armuth von ihrer Obrig-

keit, und von dem Ortspfarrer beyzubringen, welcher letztere auch noch beyzurücken hat, ob die Bittstellerinn des Lesens und Schreibens kündig ist, oder nicht, auch haben dieselben den Ort anzugeben, wo sie sich niederlassen, und die erlernte Geburtshülfe ausüben wollen.

5tens. Werden die dießfälligen Bittschriften sammt den Vorschlägen jährlich zweymal dem Kreisamte zu übergeben, und von diesem gutächtlich hieher zu begleiten seyn; wo sodann von hieraus das weiter Nöthige erfolgen wird.

6tens. Da der Lehrkurs der Geburtshülfe auf hiesiger Universität zweymal des Jahrs anfängt, nähmlich in der Hälfte des Monats Oktober, und gleich nach Ostern; so hat das Kreisamt die Einsendung der Bittschriften so einzuleiten, daß die gewählten Individuen auch noch ihre Anherreise zur gehörigen Zeit antreten können.

7tens. Genießen auch die mit diesem Beytrag versehenen Weiber nach vollendetem theoretischen Kurs während ihrer praktischen Ausbildung die freye Wohnung im Gebärhause nebst freyer Heitzung und Licht, auch haben sie für die Prüfung nichts zu bezahlen.

8tens. Sind jene Individuen für diese ihnen zufließende Gnade verpflichtet, wie es sich von selbst versteht, daß sie sich in jenen Orten seßhaft machen müssen, welche sie vorher angegeben haben, und weder in Städte noch in Orte, wo ohnehin geprüfte Hebammen sind, künftig hinziehen.

9tens. Werden durch diese Einrichtungen die von Kreisärzten vorgenommenen Prüfungen der Landhebammen nicht nur vermindert werden, sondern endlich gar aufhören.

10tens. Hat das Kreisamt diese höchste Entschließung allen Kreisärzten bekannt zu machen, und selben die genaueste Befolgung hauptsächlich des zweyten Punktes dieser Verordnung aufzutragen. Und da Seine Majestät weiters anbefohlen haben, daß diese Anstalt bald möglichst in Gang gebracht werde; so hat das Kreisamt von den Kreisärzten unverzüglich ein oder andere ihnen bekannte, ungeprüfte Hebamme, welche die erforderlichen Eigenschaften besitzet, die aber wegen Unvermögenheit nicht hat können hieher zum Unterricht gehen, sich in Vorschlag bringen zu lassen, und das weiters Nöthige zu veranstalten. Überhaupt aber wird dasselbe, was zum Vorschube dieser Anstalt dienlich seyn kann, selbst einzuleiten, vorzukehren, und dann

seine Anzeige hierüber anher zu erstatten haben.
Wien den 5. May 1795.

In der Stadt ist das Inoculieren verbothen.

Befehl an die Polizey-Oberdirektion zu Wien.

Es ist bey dieser Landesstelle glaubwürdig vernommen worden, daß Jemand in der Stadt — — — seine Kinder in seiner Wohnung inoculieren lassen wolle. Da nun die Inoculation in der Stadt überhaupt durch mehrere Verordnungen aus wichtigen Gründen verbothen ist, und daher in der Stadt, wo sich die Ansteckung sehr verbreiten könnte, um so weniger gestattet werden kann; so wird der Oberpolizeydirekzion hiemit aufgetragen, die Sache auf der Stelle durch Abschickung eines Kommissärs zu untersuchen, falls sich die Anzeige dieser Inoculirung, wie es fast sich nicht bezweifeln läßt, bestätigen sollte, diese letztere bey Strafe zu verbiethen, und über den Erfolg anher zu berichten.
Wien den 6. May 1795.

Regulirung der Vorspann für Kreisärzte und Kreiswundärzte in Epidemien.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Nach den abgeforderten, und nun von den sämmtlichen Kreisämtern eingelangten Äußerungen in Betreff der zu leistenden Vorspänne für die bey epidemischen Krankheiten reisenden Kreisärzte ist sich bisher ohne alle Schwierigkeit nach der höchsten Verordnung vom 18. May 1781, und der nachträglichen Erläuterung vom 20. Dezember 1787 benommen worden, durch welche die Dominien und Unterthanen wo eine Epidemie ausbricht, den Heil- oder Wundarzt abzuholen, und zu befördern verbunden sind; weßwegen denn auch immer denjenigen Dominien, unter deren Unterthanen eine Krankheit entsteht, der Auftrag, den Kreisarzt abholen zu lassen, vom Kreisamte ertheilet wird, und auch künftig zu ertheilen ist.

Da nun diese der Sache ganz angemessene, und durch höchste Verordnungen bestimmte Cynosur solchergestalt keiner Abänderung bedarf: so hat es von dem angetragenen dießfälligen Cirkulare um so mehr abzukommen, als es immer nur darauf ankommt, daß das Kreisamt bey jedem vorkommenden Falle das Berichtlegende Dominium anweise, den nächsten Arzt oder Wundarzt durch gestellte Vorspann abholen zu lassen. Wobey es sich ohnehin versteht, daß das Kreisamt nach der ob-

waltenden Erforderniß, auch die öfteren Besuche der Kranken, und hiernach die wiederholten Vorspannsanweisungen, die öfters von 8 zu 8 Tagen, oder in noch kürzeren Zeitfristen zu geschehen haben, zu bestimmen, und anzuordnen hat. Wien den 23. Juny 1795.

Giftwaarenverkauf im Kreisviertel O. M. B.

An das Kreisamt Obermannhartsberg.

Da an das Kreisamt O. M. B. unter dem 28. Oktober 1794 die Hofentschließung vom 10. Oktober d. J. bekannt gemacht worden war: daß zu Krems der Giftwaarenverkauf unter den patentmässigen Bedingnissen und Vorsichten gestattet werden soll, dagegen aber der bisher zu Horn erlaubte Giftwaarenverkauf von nun an aufzuhören habe, mithin künftig in diesem V. O. M. B. die drey Städte Krems, Zwettl und Waitra ganz allein den Giftwaarenverkauf treiben dürfen; so wird durch Hofbescheid vom 3. Juny 1795 an das Kreisamt O. M. B. hierüber noch folgendes verordnet: daß es in Ansehung des Giftverkaufes zu Krems bey der höchsten Entschließung vom 10 Oktober v. J. jedoch dergestalt zu verbleiben habe; daß immer zwey Kaufleute der Stadt Krems und Stein diesen Handel treiben, und also dieses Befugniß nicht allein den Kaufleuten von Krems, sondern auch jenen von Stein, und zwar nach dem Turno verliehen werden soll. Gegenwärtig ist zwar dieser Handel den zwey Kaufleuten von

Krems durch volle zwey Jahre (a dato der erhaltenen Erlaubniß) zu belassen, nach dieser Zeitfrist aber soll ein Kaufmann von Krems, und einer von Stein eben auf volle zwey Jahre hierin eintreten, und damit so lange fortgefahren werden, bis der Turnus wieder auf die ersten zwey Kaufleute der Stadt Krems zurückkommen wird. Wornach das Kreisamt das Weitere zu verfügen hat. Wien den 14. July 1795.

Verordnung in Betreff der Reinigung der Betten bey Epidemien.

Befehl an das Kreisamt U. M. B.

Dem Kreisamte wird aufgetragen: daß in jeder Epidemie die Betten der Verstorbenen vorher gereiniget, und gewaschen werden sollen, ehe sie zu einem ferneren Gebrauche verwendet werden, dieses ist auch bey den Betten und Kleidungsstücken jener Verstorbenen zu beobachten, welche an einem ansteckenden Fieber gestorben sind, so wie dieses auch in Wien bey ähnlichen Krankheiten beobachtet wird. Wien den 28. July 1795.

Verordnung über den Verkauf der Toll- und Judenkirsche.

Befehl an den Stadtmagistrat zu Wien.

Der hiesige Stadtmagistrat hat die sämmtlichen Marktrichter darauf aufmerksam zu machen, daß die Toll- und Judenkirsche nicht zu Markt gebracht werde; ausserdem aber den Grundrichtern mitzugeben, die dießfällige Cirkularsverordnung vom 1. Hornung 1788 aufs genaueste Hand zu haben, und deren Bekanntmachung in ihren Gemeinden zu erneuern. Wien den 7. September 1795.

Anstellung des ersten und zweyten Stadtarztes in Wien, und deren Amtsinstructionen.

Dekret an die hiesige medizinische Fakultät, den Stadtmagistrat, und die Polizey-Oberdirektion.

Nachdem Seine k. k. Majestät dem hierortigen Hrn. Mittelsrathe, und Sanitätsreferenten v. Ferro den ganzen systemmässigen Gehalt gnädigst zu verleihen geruhet, und ihn lediglich den bey der Landesstelle vorkommenden Geschäften zu widmen befohlen: so haben Allerhöchstdieselben das bisher von ihm besorgte Stadtphysikat

fikat dem bisherigen Adjunkten Doktor von Paraskowitz, so wie die schon früher erledigte Sanitätsmagisterstelle dem Doktor Andreas Stift zu Folge Hofbescheids vom 18. dieses huldreichst zu ertheilen, unter einem aber zu verordnen geruhet: daß beyde diese Sanitätsbeamte unter der Benennung eines **ersten Stadtphysikus**, und eines **zweyten Stadtphysikus** und Magister Sanitatis, ohne irgend einen Adjunkten einander in vorkommenden nöthigen Fällen zu suppliren — bey medizinischen Untersuchungen, bey welchen zwey Ärzte erfordert werden, gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, und eben so die allenfälligen Berichte an die vorgesetzten Behörden zu erstatten — überhaupt aber die zwar einem jeden durch genaue Instruktion insbesondere zu bezeichnenden Geschäfte so zu besorgen haben sollen: daß, wenn ein oder der andere, ein, obgleich nicht unmittelbar in seinen Amtsantheil einschlagendes Gebrechen wahrnähme, er dießfalls dem Gegentheile die Erinnerung machen, allenfalls gemeinschaftlichen Bericht hierüber erstatten, und was sonst nöthig seyn dürfte, einverständlich veranlassen soll.

Welche höchste Entschliessung ihm Stadtmagistrate unter Mittheilung der den gedachten Beamten ertheilten Amtsinstruktionen mit dem Auftrage hiemit eröffnet wird: derselbe habe nun das hiesige Infektionspersonale an dieselben, und vorzüglich an den zweyten Stadtphysikus Stift in der gewöhnlichen Art anzuweisen, und wegen des dem ersten Stadtphysikus a dato der obge-

dach-

dachten höchsten Entschliessung gebührenden Gehalts das Nöthige zu erlassen. Wien den 26. September 1795.

Amtsunterricht für den hiesigen ersten Stadtarzt.

1tens. Ist derselbe der n. ö. Landesregierung, der hiesigen Oberpolizey = Direktion, und dem hiesigen Stadtmagistrate als Ortsobrigkeit, und Landgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und hat alle Befehle und Aufträge dieser Stellen in Bezug auf eine ärztliche Untersuchung oder Hülfeleistung unverweilt zu vollziehen.

2tens. Alle ärztlichen Untersuchungen in Kriminal = und Civilfällen, so wie auch in Polizeysachen hat er gewissenhaft zu pflegen, und hierüber stets einen deutlichen und wahrhaften Befund abzugeben.

3tens. Ist es seine Pflicht, nicht nur die Sanitätsgeneralien, so wie alle das öffentliche Gesundheitswesen betreffenden höchsten und hierortigen Verordnungen genau zu beobachten, und sich zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen, sondern auch darob sorgsamst zu wachen, daß selbe überall pünktlichst befolgt werden.

4tens. Ist die ärztliche Behandlung der Civilgefangenen in den hiesigen Gefangenhäusern eine seiner vorzüglichsten Amtsverrichtungen, welche fordert, daß er sich zu jeder Stunde des Tages oder der Nacht ungesäumt dahin begebe, wenn er zu einem erkrankten Gefangenen gerufen wird.

5tens. Soll er die kranken Gefangenen mit der seinem Dienste entsprechenden Menschlichkeit behandeln, und für die Herstellung ihrer Gesundheit thätigst sorgen.

6tens. Muß er in den Gefangenhäusern auf alles sehen, was auf die Gesundheit der Gefangenen Einfluß hat, und im Fall er etwas der Gesundheit nachtheiliges findet, sogleich hievon an die Behörde die Anzeige machen; dabey hat er sich in nichts zu mengen, was die Gesundheit der Gefangenen nicht betrifft, noch vielweniger aber darf er sich mit den Gefangenen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

7tens. Dem Arrestantenspitale steht er als Physikus vor, und hat darin täglich die Ordination zu halten; zugleich sich streng nach der für den dortigen Physikus bestehenden Instruktion zu benehmen, das dort angestellte Personale zu respiziren, und alles

bey=

beyzutragen, was zur Genesung der Kranken, und zum Besten des Hauses gereichen kann.

8tens. So wie er über alle seine Amtsverrichtungen die nöthige Verschwiegenheit beobachten muß, eben so ist er dieselbe weit mehr über die abgesonderten Arrestanten zu halten schuldig, die ihm in ihren Krankheiten von der Polizeyhofstelle zu behandeln überlassen werden; die Aufträge dieser Hofstelle hat er ebenfalls auf das genaueste, und unverweilt zu vollziehen, und derselben hierüber die abgefor= derten Relationen alsogleich zu erstatten.

9tens. Den zweyten Stadtarzt und Sanitätsmagister hat er als seinen in öffentlichen Gesundheitsangelegen= heiten ihm zugegebenen Amtskollegen anzusehen, und zu achten, so wie er sich gleichfalls als einen demselben in dessen Amtsverrichtungen zugegebenen Amtskollegen zu betrachten, und gebrauchen zu lassen hat. Es ist demnach seine Pflicht, diesen in allen Amtsverrichtungen zuzuziehen, wo die Ge= genwart und das Gutachten zweyer Ärzte erfordert wird, gemeinschaftlich hat er sodann in derley Fäl= len mit ihm zu Werke zu gehen, und ein gemein= schaftliches Gutachten auszustellen.

10tens. Obgleich die Amtspflichten des zweyten Stadt= arztes sich besonders mit der Aufsicht über den öf= fentlichen Gesundheitsstand beschäftigen, so kann

doch

doch der erste Stadtarzt diese Aufsicht als erster Gesundheitsbeamter der Stadt nicht ganz ausser Acht lassen, sondern soll ebenfalls auf alles sehen, was auf das öffentliche Gesundheitswohl einigen Bezug haben kann, und bey Entdeckung oder Wahrnehmung einiger Gebrechen den zweyten Stadtarzt darauf aufmerksam machen, auch allenfalls der n. ö. Landesregierung hievon die Anzeige erstatten.

11tens. Da in einer so volkreichen Stadt, und bey den vorkommenden vielen wichtigen Geschäften und Angelegenheiten, die auf die öffentliche Gesundheit Einfluß haben, die immerwährende Gegenwart eines Stadtarztes unumgänglich nöthig ist; so dürfen niemals beyde Stadtärzte zugleich abwesend seyn; es hat demnach jedesmal, wenn er sich auf längere Zeit von der Stadt entfernen muß, den zweyten Stadtarzt davon zu benachrichtigen, und ihm seine Geschäfte zu übergeben, so wie auch der zweyte Stadtarzt angewiesen ist, ein Gleiches gegen den ersten zu beobachten, wenn er in einen ähnlichen Fall versetzet werden sollte, doch ist es keinem von beyden erlaubt, länger als drey Tage abwesend zu seyn, ohne es vorher der Landesstelle gehörig gemeldet zu haben.

12tens. Überhaupt hat er alles zu beobachten, zu besorgen, und sich in allem brauchen zu lassen, was in

den Geschäftskreis eines öffentlichen Gesundheits-beamten einschlägt. Daher sind ihm auch die übrigen Sanitätsbeamten, als die Wundärzte des Stadtgerichts und Polizeyhauses, die bürgl. Beschau-Chirurgen, der Infektions-Oberchirurgus, die Todtenbeschauer, und der Infektionssperrer in Amtssachen Gehorsam schuldig.

Amtsunterricht für den zweyten Stadtarzt und Sanitätsmagister.

1tens. Derselbe ist der n. ö. Regierung, der Oberpolizey-Direktion, und dem hiesigen Stadtmagistrate als Grundobrigkeit und Landgerichte Gehorsam und Folgeleistung schuldig, und hat alle Befehle dieser Stellen in Betreff einer ärztlichen Untersuchung und Hülfeleistung unverweilt zu vollziehen, die Untersuchung genau vorzunehmen, und das Benöthigte vorzukehren, und über den Befund einen standhaften und gewissenhaften Bericht zu erstatten.

2tens. Da die Sorge für die allgemeine Gesundheit vorzüglich in seinen Wirkungskreis gehört; so ist es eine seiner wesentlichsten Amtspflichten, auf die ansteckenden Krankheiten ein unverrücktes Augenmerk zu haben, und alles vorzukehren, damit solche abgehalten werden. In dieser Rücksicht hat er täglich von den inner den Linien Verstorbenen die Beschauzettel zu durchsehen, ein genaues Protokoll

über

über die Krankheiten derselben zu halten, und monatlich eine Tabelle darüber nebst beygesetzten Bemerkungen der Landesregierung zu übergeben.

3tens. Er hat sich genau nach dem Normale zu halten, welches in Ansehung der Reinigung, der Vertilgung der Betten und des Gewandes der Verstorbenen festgesetzt worden ist. Weßwegen er täglich die Todtenbeschauzettel zu durchsehen, und dabey anzumerken hat, welche Betten, Bettgewand, und andere der Ansteckung ausgesetzte Fahrnisse nach dem festgesetzten Normale verbrennet, oder gereiniget, oder ausgelüftet werden sollen. Auf die Befolgung dieser seinen Vorschriften hat er genau acht zu haben, und die fahrlässigen oder ungehorsamen Beamten sogleich zur Pflicht zurück zu bringen, oder auch der Behörde anzuzeigen.

4tens. Wenn derselbe ein oder mehrere mit einer ansteckenden Krankheit behaftete Personen in einer Behausung findet; so hat er solche alsogleich, wo es die Wohnung und Gelegenheit zuläßt, von den Gesunden abzusondern, und nur jenen den Zutritt zu diesen Kranken zu erlauben, welche vermög der Heilung und Wartung nothwendig sind, sollte aber dergleichen Absonderung nicht füglich zu veranstalten seyn; so hat selber derley Kranke ohne Verzug, um die weitere Ansteckung zu vermeiden, in das Krankenhaus überbringen zu lassen.

5tens.

5tens. Hat selber an jenen Orten, wo er eine Absönderung getroffen, öfters nachzusehen, ob seine Veranstaltungen auch pünktlich befolgt werden. Im Falle einer Widerspänstigkeit ist solches alsogleich der n. ö. Regierung anzuzeigen.

6tens. Ist in solchen Fällen die gehörige Anzeige zu machen, ob die Krankheit nur bey den angesteckten Personen allein verblieben, oder sich weiters verbreitet habe, und ob diese Kranken genesen oder gestorben seyen. Im Falle sich nun solche ansteckende Krankheiten weiters verbreiten sollten; so hat der Sanitätsmagister

7tens nebst seinem vorigen Bericht sogleich einen Vorschlag zu überreichen, wie dem Übel ferner vorzubeugen sey.

8tens. Sollte die Pest, oder eine solche Seuche sich unter den Menschen ereignen, wo sowohl die Ärzte als die Kranken müssen eingesperrt, und von der Gemeinschaft der übrigen gesunden Personen genau abgesondert werden: so ist der Sanitätsmagister verbunden, jedoch mit allfälliger Vermehrung seines dermaligen Gehalts, sich alsogleich bey diesen Kranken einsperren zu lassen, und selben alle mögliche Hülfe zu leisten.

9tens. Inner den Linien muß der Sanitätsmagister alle diese obbemeldten Verrichtungen unentgeltlich, und nur um die ihm ausgeworfene Besoldung ausüben; sollte selber aber ausser den Linien in derley in sein Fach einschlagende Verrichtung abgeschickt werden; so hat selber die gewöhnlichen Diäten pr. 3 fl. nebst der freyen Fuhr, zu geniessen.

10tens. Da die Polizey = Oberdirektion angewiesen ist, wo immer in der Stadt ein Unglücksfall sich ereignet, wodurch ein Mensch beschädiget worden, oder jähe verstorben ist, demselben auf der Stelle Nachricht zu ertheilen. So hat er sich sodann alsogleich zu dem Beschädigten zu verfügen, und alles anzuordnen, was zu dessen Rettung und zur weiteren Vorkehrung nöthig ist, über den Befund und das Veranlaßte hat er alsogleich Bericht abzustatten.

11tens. Da die Eß = und Trinkwaaren, da die Wohnungen, die Wasserreinigung u. d. gl. einen grossen Einfluß auf die Gesundheit der Einwohner haben; so ist es die Pflicht desselben, auf alles dieses aufmerksam zu seyn, und die nöthige Vorkehrung zu treffen, daß jedes der Gesundheit Schädliche gemieden, entfernt, oder verbessert werde. Er hat demnach dem hiesigen Stadtmagistrate, und im benöthigten Falle auch der Regierung jedesmal

die

die Anzeige unverweilt zu machen, wo er eine solche schädliche Sache entdeckt.

12tens. Da die unbefugten Ärzte, Wundärzte und Hebammen, durch den Mangel der Anzeige am meisten gehegt werden; dieser Unfug aber auf die Gesundheit der Einwohner den schädlichsten Einfluß hat; so wird es ihm zur wesentlichsten Amtspflicht gemacht, diejenigen dem Stadtmagistrate, oder auch der Landesregierung alsogleich anzuzeigen, welche sich mit der Heilung, ohne hiezu durch erhaltene Erlaubniß berechtiget zu seyn, abgeben. Eben so hat er auch auf den verbothenen Verkauf der Arzneyen aufmerksam zu seyn, und diejenigen sogleich anzuzeigen, welche diesen verbothenen und schädlichen Handel treiben.

13tens. Die Sanitätsgeneralien, und alle das Gesundheitswohl betreffenden Verordnungen muß er sich zur genauen Richtschnur nehmen, und es ist seine Pflicht, darauf zu sehen, daß selbe überall beobachtet werden.

14tens. Die vielen wichtigen Geschäfte, die das öffentliche Gesundheitswohl betreffen, machen in einer so volkreichen Stadt die immerwährende Gegenwart eines Stadtarztes unumgänglich nöthig. Es dürfen daher niemals beyde Stadtärzte zugleich abwesend seyn. Dem zu Folge hat derselbe jedesmal

den

den ersten Stadtarzt davon zu benachrichtigen, und ihm seine Geschäfte zu übergeben, wenn er aus der Stadt sich entfernen muß. Deßgleichen ist der erste Stadtarzt angewiesen, in ähnlichen Fällen denselben davon zu benachrichtigen, und ihm seine Amtsgeschäfte zu übergeben. Doch darf keiner von ihnen über drey Tage abwesend seyn, ohne dieses der Landesstelle vorher gemeldet zu haben.

15tens. Den ersten Stadtarzt hat er als seinen in öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten vorgehenden Amtskollegen anzusehen, und zu achten. Er ist demnach verpflichtet, in allen Amtsverrichtungen, wo die Gegenwart und das Gutachten zweyer Ärzte erfordert wird, gemeinschaftlich mit ihm die Untersuchung vorzunehmen, und das Gutachten auszustellen. Eben so hat er auch im nöthigen Falle die Verrichtungen des ersten Stadtarztes, welche ihm von den Civil- oder Criminalbehörden aufgetragen werden, auf das genaueste zu vollziehen, und bey der Behandlung der erkrankten Gefangenen in den verschiedenen Gefangenhäusern und dem Arrestantenspitale auf die bestehenden Vorschriften zu achten.

16tens. Das ganze zu diesem Sanitätsgeschäft angestellte Personale, als da sind der Infektions-Oberchirurgus, die Todtenbeschauer, der Solicitator aerarii sanitatis, der Infektionssperrer und Wä-

Bayerische Staatsbibliothek München

scher, und die Siechknechte, ist mit der gehörigen Parition an den Sanitätsmagister angewiesen, und wird derselbe sich angelegen seyn lassen, beständig ein wachsames Auge darauf zu haben, daß obbemeltes Personal in seinen Verrichtungen, pflichtmässig, und nach den in Sanitätssachen gedruckten Generalien, und seinen Instruktionen genau sich verhalte. Wien den 26. September 1795.

Die Zerstückung der Fische betreffend.

Befehl an die 4 Kreisämter, die Ober-Polizeydirektion, und die Sanitätsmagister.

In der Marktordnung vom Jahre 1790 ist vorgeschrieben, daß abgestandene Fische zur Vertilgung in das Wasser geworfen werden sollen. Da sich aber hiebey mehrere Unfüge ergeben haben; so sind künftig die abgestandenen Fische jedesmal vor dem Hineinwerfen in das Wasser zu zerstücken. Wien den 3. Oktober 1795.

In Waitra im V. O. M. B. ist eine Apotheke zu errichten.

Mittelst höchsten Direktorial-Hofbescheids vom 18. v. M. ist über den hierortigen Bericht die Errichtung einer Apotheke in Waitra bewilliget worden. Wien den 3. Oktober 1795.

Ver-

Verordnung über die Ausrottung der Tollkirsche in Wäldern.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da den schädlichen Folgen des Genusses der sogenannten Tollkirschen, wodurch ganz neuerlich allhier wieder einige Personen krank geworden sind, sicher dadurch am besten vorgebeugt werden kann, wenn dieselben nicht mehr so häufig in den Wäldern angetroffen werden; so hat das Kreisamt sämmtlichen Dominien aufzutragen, daß sie durch ihre Waldbeamte, oder auf eine sonst dienliche Art dieses giftige, für Menschen und Vieh schädliche Kraut ausrotten lassen sollen. Da jeder dasselbe leicht durch die bereits erlassene Beschreibung vom 1. Hornung 1788 erkennen kann. Wien den 17. Oktober. 1795.

Patent über den Arzneyenverkauf.

Allgemein bekannt gemacht.

Durch Hofdekret vom 15. November 1795 wurde dieser Landesstelle dieses nachstehende Patent der im Druck schon begriffenen Pharmakopöe adaptirten neuen Apotheker = Taxordnung vordrucken zu lassen, aufgetragen, mit dem Beysatz, es zeige schon der Patentsentwurf, daß der Anfang dieser neuen Taxordnung auf den

ersten Jäner des künftigen Jahres 1796 bestimmt worden sey. Der Inhalt lautet also:

Wir Franz der Zweyte, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim rc. rc. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana rc. rc.

Unsere stets auf das allgemeine Beste Unserer Unterthanen gerichtete Sorgfalt hat Uns bewogen, zu der, den sämmtlichen Apotheken Unserer Erbländer in Zubereitung der Arzneyen bereits zur allgemeinen Richtschnur bestimmten Pharmacopoea austriaca provincialis emendata auch eine neue allgemeine Apotheker-Taxordnung mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Preis der Arzneywaaren verfassen zu lassen. Wir verordnen daher

1tens allen Apothekern ohne Ausnahme in Unsern gesammten Erbländern, von dem 1. Jäner 1796 angefangen, sich genau an die Pharmacopoea austriaca provincialis emendata, und an diese neue Taxordnung zu halten, widrigenfalls, wenn einer derselben, entweder die Arzneyen aus unerlaubter Gewinnsucht nicht echt zubereitete, oder die Taxe geflissener Weise überschritte, und dessen überzeugt würde, er jedesmal um 24 Dukaten gestraft werden soll.

2tens.

2tens. In eben diese Strafe sollen auch die Apotheker verfallen, wenn sie durch heimliche und unerlaubte Einverständnisse; oder durch Geschenke Kunden an sich zu ziehen trachten.

3tens. In Zukunft soll jede vorschriftmässig berichtigte Apothekerrechnung ohne allen Abzug nach dieser neuen Taxordnung bezahlt, derselben auch bey jedem Gewichte die vollständige Bezahlung ohne Anstand zugesprochen werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt; so kann der Apotheker für die weitere Zeit 4 von 100, als Zinsen anrechnen. Da aber

4tens zuweilen mehrere Arzneyen Gran = oder Tropfenweise verschrieben werden, und in so kleiner Dosis nicht leicht zu taxiren sind, der Apotheker aber solche doch genau und vorsichtig abwägen, und beymengen muß, so soll ihm erlaubt seyn, für jede solche Dosis, dafern sie geringer als die Bestimmung der Taxe ausfiele, einen Kreuzer anzusetzen.

5tens. Wird die von jeher bestehende Verordnung hiemit erneuert, daß bey 20 Reichsthaler Strafe niemand ein sogenanntes Arkanum, weder ausser den Apothekern, andere Arzneyen verkaufen solle.

6tens. Mit dieser Strafe von 20 Reichsthalern sollen ebenfalls die Materialisten und Gewürzkrämer belegt werden, wenn sie im Kleinen Kreuzer = und Groschenweise, die den Apothekern vorbehaltenen Arzneyen, besonders aber Purgir = Brech = oder schlafmachende Mittel u. s. w. einfach oder zusammengesetzt verkaufen. Gegegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 20. November 1795.

Bestimmung des Bezirks für Landhebammen.

Bescheid an das Kreisamt U. M. B.

In jenen Orten, welche nur eine Stundweit von einer geprüften Hebamme entfernt sind, ist keine ungeprüfte Hebamme zu dulden, und keinem Weibe die Ausübung der Geburtshülfe zu gestatten, welche diese Kunst nicht gehörig erlernet hat. Wornach das Kreisamt die Dominien und die Kreisärzte zu verständigen hat. Wien den 28. November 1795.

Regulierung der Todtenbeschreibung im allgemeinen Krankenhause.

Dekret an die Krankenhauskommission.

Der allgemeinen Krankenhauskommission wird hiemit aufgetragen, jedesmal die in dem Gebährhause todt

zur

zur Welt kommenden Kinder dem Infektions-Oberchirurgus bekannt zu machen, und deren Anzeige mit den übrigen Todtenscheinen der im Krankenhause Verstorbenen demselben zu schicken. Eben so auch von den im allgemeinen Krankenhause gerichtlich beschauten Todten eine Abschrift des Beschauzettels, welches dem Unterrichter gegeben worden, ebenfalls dem Infektions-Oberchirurgus zu schicken. Wornach die Geburtshelfer, und der zur gerichtlichen Beschau aufgestellte Chirurgus zur Darnachachtung zu verständigen sind. Wien den 12. Dezember 1795.

Verboth des Ausgiessens des Fleischwassers vor den Schlachtbänken.

Befehl an den Stadtmagistrat zu Wien.

Dem Stadtmagistrate wird hiemit aufgetragen: auf die unterm 17. April 1794 erlassene Verordnung, wodurch den Fleischhackern verbothen worden ist, den Abfluß auf die Gasse auszuschütten, mit der Weisung ihre Fässer gegen den Boden mit Pipen zu versehen, hiedurch das Wasser in Schäffer zu entleeren, und von den Bänken in die allda hinlänglich angebrachten Kanäle auszuschütten, auf das schärfeste acht haben zu lassen, und jene zu bestrafen, welche Knochen, und andere Abfälle auf die Gasse werfen, oder das Blutwasser vor der Fleischbank auf die Gasse ausschütten; über-

haupt

haupt aber darauf zu sehen, daß die Reinlichkeit der Gässen beobachtet, und alles entfernt werde, was üble, und der Gesundheit schädliche Ausdünstungen verursachen kann. Wien den 12. Dezember 1795.

Verordnung, das Taufwasser zu wärmen.

Dekret an die beyden Konsistorien.

Da zu vernehmen gekommen, daß in einigen Kirchen vorzüglich auf dem Lande, die Kinder bey der strengsten Kälte dennoch mit ganz kaltem Wasser in der Kirche getaufet, öfters auch daselbst noch eine lange Zeit hindurch aufgehalten werden; so hat das Konsistorium darauf aufmerksam zu seyn, und die Pfarrer zu erinnern, daß sie bey kalter Witterung das Taufwasser etwas wärmen lassen, auch die Taufkinder nicht zu lange in der kalten Kirche aufhalten sollen; so wie dieses ohnehin in der Metropolitankirche allhier und in anderen Hauptkirchen beobachtet wird. Wien den 12. Dezember 1795.

Sa=

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1796.

Sanitätsverordnungen vom Jahre 1796.

Die Todtenbeschau der Beamten und übrigen Einwohner der Krankenhäuser.

Befehl an die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.

Da die Beamten des allgemeinen Krankenhauses und des Militärspitals mit ihren Angehörigen, so wie auch alle daselbst Wohnende, mit Ausschluß der in den eigentlichen Krankenzimmern liegenden Kranken, eben so der Todtenbeschau unterliegen müssen, wie alle übrige Einwohner der Stadt; so wird den Beamten des allgemeinen Krankenhauses aufgetragen, genau darauf zu sehen, daß künftig die Sterbfälle aller im allgemeinen Krankenhause wohnenden Personen, die nicht in den Krankenzimmern liegen, dem Todtenbeschaueramte so-

gleich

gleich gemeldet, und solche Verstorbene nicht eher begraben werden, bis sie von den bürgerlichen Todtenbeschauern ordentlich beschauet worden sind. Wien den 9. Jäner 1796.

Das Einimpfen der Blattern wird den Ärzten und Wundärzten auf dem Lande anempfohlen.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Dem Kreisamte werden hiemit 70 Stücke des von dem Doktor Rechberger verfaßten Werkes über die beste und leichteste Art die Blattern einzuimpfen, mit dem Auftrage zugefertiget, einige Exemplarien davon sogleich an die in dem Viertel bestehenden chirurgischen Gremien zur Vertheilung an die geschicktesten Wundärzte zu schicken, und sie aufzumuntern, die Blatternimpfung auf dem Lande einzuführen; da man von ihrem Gebrauche sowohl hier, als in anderen Ländern die heilsamsten Folgen erfahren hat. Die übrigen Exemplare hat das Kreisamt an die Kreisärzte des Viertels auszutheilen, und ihnen aufzutragen, daß sie solche bey ihren Visitationen der chirurgischen Apotheken an diejenigen Wundärzte vertheilen sollen, welche geschickt und thätig genug sind, die Blattereinimpfung vornehmen, und hiedurch die besondere Zufriedenheit dieser Landesstelle verdienen zu wollen. Wien den 16. Jäner 1796.

Ver-

Verordnung an alle Krankenhäuser und Spitäler des Landes monatlich genaue Krankheitsverzeichnisse aller aufgenommenen, entlassenen, und gestorbenen Kranken an die Landesstelle einzusenden.

Dekrete an die Elisabethinerinnen, die barmherzigen Brüder, das Versorgungshaus in der Währingergasse, im Alsterbach, in Mauerbach, und in Ybbs.

Da die Krankensumme der in einem Spitale aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken zur Übersicht und Leitung des Sanitätswesens wenig nützet, wenn die Krankheiten unbekannt bleiben, womit die Kranken behaftet gewesen sind, so ist es nöthig, daß von nun an den anher zu überreichenden monatlichen Sterbelisten die Krankheiten, womit die in dem Monate Aufgenommenen, Entlassenen und Gestorbenen behaftet waren, specifisch beygerückt werden, und der Arzt selbe durch seine Unterschrift bestätige, um dann das Zweckmäßigste hiernach einleiten zu können. Wien den 16. Jäner 1796.

Das

Das Mineralwasser von Luchatschowiz betreffend.

Mittelst Regierungsbescheides wurde dem Johann Bertolini, und Paul Hochholzer der öffentliche Verkauf des Luchatschowizer Mineralwassers, welches von der medizinischen Fakultät als ein dem Selzerwasser ähnliches Mineralwasser anerkannt wurde, mit der Bedingniß bewilliget, daß die öffentliche Ankündigung desselben keineswegs in übertriebenen Ausdrücken und in einem gleichsam marktschreyerischen Tone abgefaßt, sondern ein Entwurf einer Ankündigung gemacht, und selber vor dem Drucke dieser Landesstelle zur Beurtheilung vorgelegt werde. Wien den 23. Jäner 1796.

Befehl, dem Infektionssperrer Assistenz zu leisten.

Die Ober-Polizeydirektion hat sämmtlichen Bezirksdirektionen mitzugeben, daß sie dem Infektionssperrer jederzeit auf seine Meldung alsogleich die thätigste Assistenz leisten, und die Wäsche von den Partheyen abnehmen lassen sollen, welche er zur Reinigung abzunehmen den Auftrag hat, auch daß sie sich hierin durch kein anderweitiges Zeugniß eines Arztes, als sey diese Krankheit nicht ansteckend, abhalten lassen sollen, ihm in Vollzug seiner Amtspflichten, und des Auftrages, den er hierüber von dem Sanitätsmagister erhalten hat, die nöthige Assistenz zu leisten. Wien den 13. Hornung 1796.

Regulierung der Sterbelisten in Wien.

Dem Sanitätsmagister, der Ober = Polizeydirektion, und dem hiesigen Stadtmagistrate wird um die Ungleichheit der Sterb = und Krankheitstabellen zu heben, welche zwischen denen des Sanitätsmagisters, und jener des Todtenbeschreiberamtes obwalten, Folgendes zur genauesten Beobachtung und Darnachhaltung hiemit anbefohlen.

1tens. Da die Anmerkung der Todten sich nach den Tagen richten muß, an welchen sie gestorben sind, und nicht nach jenen Tagen, an welchen davon die Anzeige gemacht wird; so ist künftig diese Anmerkung lediglich nach dem Tage des Todes, und bey jenen Todtgefundenen, deren Sterbtag unbekannt ist, nach dem Tage der gerichtlichen Beschau in das Todtenprotokoll einzutragen, so wie denn auch die monatlichen und jährlichen Anzeigen der Gestorbenen hiernach eingerichtet werden müssen. Es hat daher der Todtenbeschreiber in seinen jährlichen Todtentabellen die Gestorbenen nach dem Tage des Todes einzutragen, und weder den Monat noch das Jahr eher zu schließen, bis alle in dem betreffenden Monate oder Jahre Gestorbene eingetragen sind. Auch hat derselbe nicht eher einen summarischen Ausweis des Monats oder Jahres zu verfertigen, bis er gewiß ist, daß alle in diesem Monate oder Jahre Gestorbene ihm angezeigt wor-

den sind. Und eben so hat auch derselbe bey Verfertigung seines jährlichen summarischen Ausweises des Todtenprotokolles sich genau nach dieser Verordnung zu halten, und nicht, wie bisher geschehen, den 25. Dezember, sondern erst den 1. Jäner das Jahr zu schließen, nachdem vorher alle den letzten Dezember Gestorbene eingetragen worden sind.

2tens. Hat der Todtenbeschreiber in Ansehung der Krankheitsbenennungen, wovon mehrere oft dieselbe Krankheit bezeichnen, die Vorschriften des Sanitätsmagisters zu befolgen, und diejenige Krankheit anzumerken, welche dieser ihm bestimmt und benannt hat.

3tens. Da bey Bemerkung der Todtgebornen und Nothgetauften diese oft untereinander verwechselt werden, und zu Verwirrung und Unrichtigkeiten Anlaß geben; so hat der Sanitätsmagister sowohl als der Todtenschreiber künftig die todt zur Welt kommenden Kinder, sie mögen die Nothtaufe erhalten haben, oder nicht, in die Rubrik **todtgeborner Kinder**, jene Kinder aber, welche innerhalb einer Stunde nach der Geburt gestorben sind, in die Rubrik **gleich nach der Geburt Gestorbene**, zu setzen, und die Benennung **Noth**- oder **Frauengetaufte** ganz wegzulassen.

4tens. Die gerichtlich beschauten Todten werden oft sehr spät nach mehreren Tagen, und über dieses nur dem Todtenschreiber angezeigt, wodurch die Schliessung der Tagsprotokolle gehindert wird, und Ungleichheiten in den Tabellen entstehen. Es haben daher die bürgl. gerichtlichen Todtenbeschauer, und die Bezirkswundärzte jedesmal zwey derley Beschauzettel zu verfertigen, wovon eines dem Infektions-Oberchirurgus, das andere aber, dem Unterrichter zu geben ist. Wien den 20. Hornung 1796.

Verordnung über die Reinigung des Bettes, und der Wäsche der Verstorbenen im Fall einer gerichtlichen Sperre.

Über geschehene Einvernehmung des Appellationsgerichts ist dem Sanitätsmagister durch Dekret der Auftrag gemacht worden, den Infektionssperrer von den bereits getroffenen Verfügungen des Appellationsgerichtes zu verständigen, und ihm mitzugeben, daß er von jedem zur Reinigung geeigneten Bettgewand, das in die enge Sperre zu nehmen ist, eine Specifikation dem Sperrkommissär einhändige; nach geschehener Reinigung aber, hievon demselben wieder die Anzeige mache, damit sodann das gereinigte Bettgewand in die Sperre genommen werden könne.

Auch den Kreisämtern wurde Folgendes bekannt gemacht: da sich oft der Fall ereignet, daß das Bett eines Verstorbenen durch den gerichtlichen Sperrkommissär in die sogenannte enge Sperre genommen, und hernach durch die öffentliche Feilbiethung verkauft wird, mehrere Krankheiten der Verstorbenen aber von der Art sind, daß sie sich durch das Bettgewand, worauf der Entseelte gelegen ist, mittelst der Ansteckung weiter verbreiten, wenn das Bett nicht gleich sorgfältig gereiniget worden ist: so erfordert es die Vorsicht für das gemeine Wohl, daß das Bettgewand jener Verstorbenen, die eine ansteckende Krankheit gehabt haben, der gesetzmässigen öffentlichen Reinigung nicht entzogen werde. Aus diesem Grunde ist man von Seite dieser Landesstelle mit dem n. ö. Appellationsgerichte dahin übereingekommen, daß künftig in allen jenen Fällen, wo jemand an einer ansteckenden Krankheit gestorben ist, seine Kleidung und Bettgewand nicht eher in die gerichtliche Sperre genommen werden soll, bis selbe ordentlich gereinigt worden sind. Gleichwie nun dießfalls von Seite des Appellatoriums das Nöthige an die Landgerichte bereits verfüget worden ist; so wird nun auch den Kreisämtern hiemit aufgetragen, sämmtlichen Dominien ihres Viertels mitzugeben, daß selbe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen haben, damit die Kleider und das Bettgewand der an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Personen immer gereiniget werden, bevor sie in die gerichtliche Sperre kommen. Wien den 5. März 1796.

Die

Die ärztlichen Besuche in dem Spitale der Barmherzigen Brüder betreffend.

Dekret an den Prior der Barmherzigen Brüder.

Da die Menge der mit innerlichen Krankheiten in dem Spitale der Barmherzigen Brüder behafteten Kranken die **täglichen** Besuche des Arztes nothwendig machet, so hat er, Prior und Convent, mit dem Ordinarius des Spitals die Übereinkunft zu treffen, daß selber in Zukunft die Ordination täglich zu einer bestimmten Stunde, wie es in den übrigen Krankenhäusern geschieht, gehörig und genau halte. Wien den 11. März 1796.

Verordnung über die Gremialversammlungen der Landwundärzte.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Damit die Gremialversammlungen der Wundärzte des Landes mehr Ordnung erhalten, und ihre Bestimmung desto gewisser erreichen, wird dem Kreisamte hiemit aufgetragen, die Einleitung zu treffen, daß künftig bey den chirurgischen Gremialversammlungen jederzeit zwey Kommissäre, nähmlich der Kreisarzt, und ein in der Nähe des Versammlungsortes befindlicher Beamte beygezogen werden, die darüber zu wachen haben, daß die ergan-

gangenen Verordnungen in Betreff der Gremien der Wundärzte genau beobachtet werden, daß die Aufnahme und das Freysprechen vorschriftmäßig geschehe, und die Protokolle gehörig geführet werden. Zugleich hat das Kreisamt anzuordnen, daß alles, was den Gremien der Wundärzte angehöret, unter dreyfache Sperre genommen, und ein Schlüssel dem Kreisarzte, der zweyte dem als Kommissär den Gremialversammlungen beywohnenden Beamten, und endlich der dritte dem Obervorsteher des Mittels übergeben werden solle. Wien den 16. April 1796.

Regulirung der Taxe für die vom Infektionswäscher gereinigte Wäsche.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat, den Sanitätsmagister, die Ober-Polizeydirektion, den Infektions-Oberchirurgus, und Infektionswäscher.

Da die dem Infektionswäscher zu entrichtende Taxe für viele, besonders die weniger bemittelten Mitglieder des Staates zu groß und beschwerlich ist, auch dadurch viele Leute bewogen werden, die zu reinigende Wäsche dem Infektionswäscher wenigstens zum Theile zu verheimlichen, so ist beschlossen worden, die bisher bestandene Taxe nach der beygeschlossenen Spezifikation in einigen Rubriken abzuändern.

Spe-

Specification,

in welcher alle Sorten der zur Reinigung abgenommenen Betten mit dem für jede Gattung zu bezahlenden Preise enthalten sind; als:

Eine Decke mit Spiegel	20 Kr.
— — ohne Spiegel	15 —
Ein Ober= oder Unterbett	20 —
Eine Matratze, von welcher die Roßhaare ausgesotten, wieder gezupft, und neu geheftet worden	40 —
Eine kleine Matratze für eine Person . . .	35 —
Ein langer Matratzenpolster	9 —
— — Federpolster.	7 —
Ein Hauptküssen	6 —
Ein ledernes Bettuch von Hirschhaut . . .	24 —
Ein ordinäres Bettuch	5 —
Ein Hemd . . . . . . , ...	4 —
Ein Frauenhalstüchel	2 —
Ein ordinäres Schlafleibel ohne Ärmel . .	4 —
— — — mit Ärmeln . .	6 —
Eine Schlafhaube	2 —
Ein paar Strümpfe	2 —
Eine große Fatsche	1 —
Ein Strohsack	5 —
Ein Strohpolster.	2 —

Wien den 16. April 1796.

Ver=

Verordnung in Betreff der Wäsche der Kranken in Epidemien.

Das Kreisamt Untermannhartsberg hat bey allen Epidemieen den Herrschaften, und durch selbe den Ortsgemeinden anzubefehlen daß das Gewand der Erkrankten und Vorstorbenen vorher vorsichtig gereiniget werden müsse, ehe es wieder gebraucht wird, worauf auch die Kreisärzte sorgfältig zu sehen haben. Wien den 22. April 1796. Besond. Verord. an das K. A. U. M. B.

Organisirung des Judenspitals zu Wien.

Dekret an die Vertreter der Judenschaft zu Wien.

Die Vorsorge, welche in dieser Haupt- und Residenzstadt für hülflose Kranke getragen wird, verbunden mit der löbl. Bereitwilligkeit des vorzüglicheren Theils der hiesigen tolerirten Judenschaft, zum Trost ihrer erkrankten Glaubensgenossen hiezu ebenfalls mitzuwirken, macht es nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen; daß das hiesige mit beträchtlichem Aufwande errichtete Israelitische Spital nicht nur der Asicht gemäß aufrecht erhalten, sondern auch in soweit vervollkommnet werde, als es immer die Umstände möglich machen.

Dieses zu erreichen, ist vor allem andern erforderlich, daß das jährliche Einkommen so viel thunlich, bestimmt,

stimmt, und sodann jede unnöthige Auslage auf das sorgfältigste vermieden, und überall die genaueste Wirthschaft beobachtet werde.

Da das bisherige, einzig sichere Einkommen des Spitals kaum hinreichet, die laufenden Ausgaben zu bestreiten; so wird hiemit der Vorschlag der Vertreter der hiesigen Judenschaft genehmiget, nach welchem das Spital eine mäßige Taxe für jeden aufgenommenen Kranken täglich zu erhalten hat, und zwar 1 Guld. für jeden ganz fremden, von auswärtigen Staaten hierher gekommenen und erkrankten Juden; 30 Kr. für einen inländischen, auch wohl hiesigen, jedoch zu dem Spital nichts beytragenden Kranken, und 10 Kr. für jene, welche dieses Institut mit Beyträgen unterstützt haben, und daher sowohl für sich, als für ihre Dienstleute einen gegründeten Anspruch auf die Verpflegung in diesem Spitale haben. Die offenbare Mittellosigkeit irgend eines Kranken aber macht hievon eine Ausnahme, und ist ein solcher Kranker ohne allen Beytrag in das Spital aufzunehmen, und darin zu verpflegen.

Nebst diesen Zuflüssen wird sich noch ein anderer erzielen lassen, wenn die Vertreter die vermöglicheren hiesigen Familien zu dergleichen jährlichen bestimmten Beyträgen vermögen, wie schon einige geleistet werden.

Da aber Ordnung und Genauigkeit die Seele einer jeden Anstalt ist, so haben die Vertreter dafür zu

sorgen: daß zu stäter Übersicht der eingegangenen, wie immer gearteten Zuflüsse, so wie der allenfälligen Rückstände, dann der aufgenommenen Kranken, und der von ihnen allenfalls mitgebrachten Habschaften wohl eingetheilte Vormerkbücher gehalten, und auf das genaueste fortgeführt werden; wie man ihnen dieses in der gehaltenen Kommission angezeigt und vorgewiesen hat.

Der jeweilige Verwalter des Spitals hat diese Protokollbücher zu führen, und ist ihm diese Verrichtung in seiner Amtsinstruction als eine wesentliche Obliegenheit vorzuschreiben.

Das gegenwärtige, in dem Spitaldienste stehende Personale, mag dermal, da es dem Bedarfe angemessen ist, ferner beybehalten werden. Diese Spitaldiener haben die Reinlichkeit, die gute Zubereitung der Speisen, und deren Vertheilung nach den vorgeschriebenen Portionen, das Eingeben der Arzneyen nach der Vorschrift des Arztes, die Wartung und Pflege der Kranken, die Wäsche, das Einheitzen, und die übrigen Spitalsarbeiten nach der ihnen gegebenen Vorschrift zu besorgen: worüber die Vertreter sowohl als der Spitalsverwalter zu wachen haben.

Dem Spitalarzt ist die ganz gleichförmige Behandlung der Kranken, sie mögen Reiche oder Arme seyn, zur unabweichlichen Pflicht zu machen, und die eigene Zubereitung oder Anschaffung der Arzneyen zu verbie-

then.

then. Er ist zur genauesten Benehmung, und pünktlichsten Beobachtung seiner Amtsinstruction anzuweisen. Die Ordination hat er täglich Morgens um 8 Uhr zu halten; um welche Zeit auch der Wundarzt im Spitale gegenwärtig seyn muß. Beyde aber haben bey schweren Kranken auch öfter des Tages ihre Besuche zu wiederhohlen.

Bey der Verordnung der Arzneyen ist sich nach der neuen Militärpharmakopöe zu halten, und hat der Arzt jene Arzneyen anzuzeigen, welche er noch außer den darin enthaltenen beyzubehalten wünscht, und nöthig findet.

Allmonatlich hat der Arzt ein Verzeichniß aller im Monat aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken, mit Bemerkung ihrer Krankheiten der Landesstelle einzureichen.

Endlich wird den Vertretern insgesammt aufgetragen, über alles Verordnete, und dessen Befolgung auf das strengste und wachsamste zu halten, öftere und unvermuthete Nachsicht zu pflegen, und alle bemerkte Abweichungen, so gering sie auch scheinen möchten, gleich anfänglich und auf der Stelle zu rügen, zu ahnden, und abzuschaffen. Sie sind es ihrem eigenen Vortheile — ihren sämmtlichen Glaubensgenossen, und vorzüglich den Kranken um so mehr schuldig und verpflichtet, als sie nun die Verpflegung dieser letztern nicht ganz

un=

unentgeltlich übernehmen, und für die beste Behandlungsart derselben ohnehin immer zu sorgen haben. Weßwegen man auch darauf sicher rechnen zu können glaubt, daß sie sich das Wohl dieses Instituts, und dessen zweckmäßige Leitung, so viel es an jedem derselben liegt, angelegen seyn lassen. Wien den 5. May 1796.

Verordnung, bey Erbauung neuer Häuser auf die Gesundheit der künftigen Einwohner Rücksicht zu nehmen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat, und Herrn Stadthauptmann.

Da seit einiger Zeit die Anlage und Bauart der Häuser hier besonders in der Stadt die für die menschliche Gesundheit nachtheilige Wendung genommen hat, daß über der Sorgfalt für die Menge der Stockwerke und der Zimmer, die Geräumigkeit derselben vergessen, und den Höfen der nöthige Raum zum Luftzuge, und zur Erneuerung der Luft entzogen wird; so ist durch Hofbescheid vom 29. April und unterm 9. May befohlen worden, daß, um die Führung eines solchen der Gesundheit schädlichen neuen Baues fürs Künftige zu verhindern, der n. ö. Regierung alle Baurisse von dem Magistrate vor Ertheilung des Baukonsenses vorgelegt, und wenn die Risse dergleichen Gebrechen darstellten, die Bauführer zu deren Vermeidung angewiesen, im Falle

aber

aber diese sich nicht fügen wollten, die Anzeige nach Hof selbst gemacht werden sollte. Wien den 13. May 1796.

Öffentliche Bekanntmachung, daß die Wohnungen neu erbauter Häuser in Wien, ehe sie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Gesundheitskommission untersucht werden sollen.

Da die allzufrühe Bewohnung neuer Gebäude der Gesundheit der Einwohner schädlich ist; so wird mit allerhöchster Genehmigung hiemit kund gemacht: In neugebauten Häusern dürfen die Wohnungen eher nicht bezogen werden, bis sie nicht von der Landesregierung mit Zuziehung des Stadtphysikus in der Stadt, und der Bezirksärzte in den Vorstädten für genug ausgetrocknet erkennet werden.

Es wird daher allen jenen, welche entweder künftig Baukonsense ansuchen, oder schon wirklich im Bau begriffen sind, in der Stadt oder in den Vorstädten hiemit aufgetragen, noch bevor die neuerrichteten Wohnungen vermiethet werden, jedesmal bey dieser Landesstelle die Anzeige zu machen, damit sohin die von höchsten Orten anbefohlene Beaugenscheinigung vorgenommen, und erkennet werde, wenn diese Wohnungen genugsam ausgetrocknet, und zur Beziehung geeignet seyen, wie im Widrigen derjenige, welcher die Anzeige zu machen unterließe, und zugäbe, daß eine neue Wohnung in sei-

seinem Hause ohne vorausgegangene Bewilligung der Landesstelle bezogen würde, mit einer dem bedungenen Zinsbetrag angemessenen Geld=, oder nach Beschaffenheit auch mit Leibesstrafe belegt werden. Wien den 15. May 1796.

Dieses Circulare wurde auch dem Sanitätsmagister und den Bezirksärzten mit dem Auftrag mitgetheilet, daß sie bey jeder von der Behörde gemachten Vorladung zur Untersuchung, ob ein neues Gebäude hinlänglich ausgetrocknet sey, um ohne Nachtheil der Gesundheit bewohnt zu werden, sich zur bestimmten Stunde einfinden, das Gebäude genau untersuchen, und nach reifer Beurtheilung ihr Gutachten darüber gewissenhaft abgeben sollen.

Verordnung in Betreff der praktizirenden Ärzte in Wien.

Dekret an die medizinische Fakultät.

Um dem noch fortdauernden Unfuge zu steuern, daß sich Leute ohne Beruf und nöthige Kenntniß mit der Heilkunde befangen, dadurch aber die Gesundheit, sehr oft auch das Leben ihrer Mitbürger der größten Gefahr, und der Zerstörung Preis geben, hat man durch die auffallende Vermessenheit, daß mehrere dieser Afterärzte sogar ihre Namen auf den Recepten zu unterschreiben

wa=

wagen, genöthiget, beschlossen, die Namen und Wohnungen aller hiesigen Ärzte ordentlich bekannt zu machen, und zu diesem Ende haben alle jene zu Wien befindlichen Ärzte, welche, ohne Mitglieder der hiesigen medizinischen Fakultät zu seyn, sich durch die bestehenden höchsten Verordnungen, vermög besonderer Privilegien, oder wodurch immer berechtiget zu seyn glauben, die innerliche Arzneykunst auszuüben, sich innerhalb eines Monates vom Tage der Bekanntmachung an bey dem Dekan der medizinischen Fakultät zu melden, demselben ihre Befugnißurkunden zur Einsicht vorzulegen, und ihre Wohnung bestimmt anzuzeigen. Wie im Widrigen, welche sich binnen der vorgeschriebenen Zeit zu stellen unterlassen würden, es sich selbst zuschreiben müßten, wenn ihre Namen aus dem Verzeichnisse der Ärzte hinwegbleiben, und ihre Rezepte in keiner Apotheke angenommen werden.

Die medizinische Fakultät wird von dieser getroffenen Veranlassung hiemit zur Wißenschaft verständiget, und dem Dekan derselben aufgetragen, daß er jeden sich meldenden Arzt in ein eigenes zu diesem Ende zu verfassendes Verzeichniß eintrage, mit der Bemerkung wo er wohne, und wodurch er sich berechtigt glaube, die Arzneykunst hier auszuüben. Nach sechs Wochen aber, oder längstens binnen zwey Monate hat der Dekan eine Abschrift von diesem Verzeichniße sammt jenem der hierwohnenden Fakultätsärzte hieher einzusenden. Wien den 14. May 1796.

Die-

Diese Verordnung wurde auch mittelst dreymaliger Ankündigung durch die Zeitung den hiesigen Ärzten bekannt gemacht.

Die Beerdigung der Leichen in Wien.

An den Stadtmagistrat zu Wien, das Konsistorium, und die Polizey-Oberdirektion.

1tens. Es ist den Todtengräbern aufzutragen, daß sie künftig die Spitalsleichen ebenfalls in die Reihe der übrigen Gräber, worein die Särge gesenket werden, begraben, und diese Gräber, sobald sechs Spitalsleichen darin sind, alsogleich zuscharren sollen. Nur in dem Falle dürfen mehrere Spitalsleichen in eine Grube kommen*), wenn an einem Abende mehrere derselben gebracht werden, doch darf ihre Zahl nicht zehen übersteigen, die übrigen Spitalsleichen sind sodann in die nächste Grube zu legen, in welcher Todte in Särgen liegen, wo sodann auch diese Grube, wenn sie hierdurch mit zwey Kindern, vier, oder ohne Kinder, fünf große Leichen enthält, auf der Stelle zuzufüllen ist. Überhaupt müssen die Spitalsleichen spätestens bis in

der

*) Eine Grube muß nach der Vorschrift 6 Schuhe lang, 4 Schuhe breit, und 6 Schuhe tief seyn.

der Früh ordentlich mit Erde bedecket, und ihre Gräber vollends gefüllt seyn.

2tens. In die Gräber der Todten mit Särgen dürfen vorschriftmäßig nur vier große Leichen, und zwey Kinder, in Ermanglung der Kinder aber, fünf grosse Leichen gelegt werden, es ist daher gar keine Ursache vorhanden, warum zwey Gräber mit Leichen zugleich offen seyn sollten; den Todtengräbern ist demnach einzuschärfen, daß dieses künftig nie mehr geschehe, sondern, wenn ein Grab bereits vier große Leichen enthält, und es sind keine Kinderleichen vorfindig, ist noch die fünfte große Leiche beyzulegen, und das Grab zuzuwerfen.

3tens. Um allen Leichengeruch so viel möglich abzuwenden, sollen die Todtengräber die Gemeinsärge jederzeit rein, sauber, und offen halten, damit der Geruch sich verziehe, und die etwa hineingekommene Gauche abgewaschen werde. Eben so müssen

4tens die Beysetzkammern von den Todtengräbern immer rein gehalten, und die etwa darin nöthige Reparaturen jedesmal sogleich der Behörde gemeldet, und von selber ohne Säumniß vorgenommen werden.

5tens. Um sicher zu seyn, daß diese hiemit getroffene Verfügung, und die Verordnung vom 30. August 1784. von den Todtengräbern auch befolgt werde, und diese Leute unter einer ununterbrochenen Aufsicht stehen; so wird dem Infektions-Oberchirurgus hiemit zur Pflicht gemacht, wenigstens im Anfang täglich, nachher aber jeden anderten, oder dritten Tag sich auf einen oder den andern Gottesacker zu begeben, und nachzusehen, ob alles Angeordnete gehörig befolget werde. Findet er, daß sich ein Todtengräber aus bloßer Halsstärrigkeit, oder Liederlichkeit hierin etwas habe zu Schulden kommen lassen; so hat er solches ohne weiters der nächsten Polizeybezirksdirektion zu melden, welche den Schuldigen sogleich in das Polizeyhaus zu schaffen hat, wo er nach Befund seines Vergehens auf der Stelle gezüchtiget werden wird.

Damit aber auch diese Landesstelle von der genauen Befolgung dieser Anordnung überzeuget werde; so hat der Infektions-Oberchirurgus über den Befund der Gottesäcker von Zeit zu Zeit seine Rapporte an den Sanitätsmagister abzustatten, welcher sie an die Landesstelle einzubegleiten, und bisweilen durch den Augenschein sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen hat.

Des-

Dessen das erzbischöfliche Konsistorium, der hiesige Stadtmagistrat, der Sanitätsmagister, der Infektions-Oberchirurgus, wie auch die Beamten des allgemeinen Krankenhauses, und zwar letztere mit der Erinnerung verständiget werden, daß sich auf das genaueste an die Verordnung, nach welcher die Leichen erst zwey Stunden nach Sonnenuntergang ausgeführet werden sollen, gehalten, und kein Anlaß zu Beschwerden der Nachbarschaft gegeben werde. Wien den 4. Juny 1796.

Unterricht für den Infektionssperrer.

1tens. Zur Vertilgung werden durch die Siechknechte die Betten, Kleider und Effekten von denjenigen abgenommen, welche
- a) an der Wasserscheu,
- b) an grassirenden ansteckenden Krankheiten gestorben sind.

2tens. Die Reinigung durch den Wäscher und die sechswochentliche Auslüftung der Betten und Wäsche machen folgende Krankheiten nothwendig:
alle bösartigen Krankheiten,
Faulfieber,
Nervenfieber,
Gallfieber,
Schleimfieber,
Ruhr,
Krebs,

Beinkrebs,
Scharbock,
Bösartige, zusammenfließende Blattern, Brandblattern,
Petechien,
Weisser Friesel.

3tens. Zur Reinigung, und vier- bis fünfwochentlichen Auslüftung:
Innerliches Apostem oder Eiterung,
Lungensucht, die auch unter den gleichbedeutenden Benennungen des Lungenapostems, Brustgeschwürs, Eitersacks u. d. g. vorkommt.
Abzehrung, Schwindsucht, Dörrsucht, schleichendes Fieber,
Flecken,
Blattern,
Scharlach,
Kindbetterinnenfieber.

4tens. Zur sechswochentlichen Sperre:
Hitzige Fieber,
Entzündung,
Rheumatische Fieber,
Brand.

Wenn diese Krankheiten aber bösartig gewesen, so sind die Betten, Kleider, Wäsche und Effekten zur Reinigung abzunehmen.

5tens. Nicht allein das Bett, sondern auch Bettwäsche, Leibeswäsche, Kleider und Effekten, die der Verstorbene während seiner Krankheit benützet hat, sollen abgefordert und abgenommen, oder, was nicht zur Wäsche gehörig ist, wenigstens theils im Hause ausgelüftet, theils gewaschen werden.

6tens. Wenn ein Bett oder Effekten, die nur zu sperren sind, freywillig hergegeben werden, so sind sie abzunehmen.

7tens. Bey Armen wird das Bett in Gegenwart des Infektionssperrers zertrennet und eingeweichet, wenn es aber schon fortgeschleppet oder verschenket worden, muß der Infektionssperrer selbes unter Bedrohung der gerichtlichen Anzeige herbeyschaffen, und einweichen lassen; wenn es aber schon, doch nicht im Hause eingeweicht wäre, so muß er dahin gehen, um den Augenschein einzunehmen.

8tens. Dem Infektionssperrer stehet es nicht zu, Leute, welche die Waschkosten bezahlen können, eigenmächtig von der Reinigung frey zu sprechen, sondern er muß um die Einwilligung zu dem Sanitätsmagister schicken.

9tens. Im Falle man die Wäsche zur Reinigung herzugeben verweigerte, hat sich der Infektionssperrer in der Stadt an die k. k. Ober-Poli-

zeydirektion, in den Vorstädten aber an die Polizeybezirksdirektion oder die Ortsrichter, an welche deßwegen von der Landesstelle schon die Verordnung ergangen ist, zu wenden.

10tens. Bey der Abnahme der Betten, der Bett- und Leibeswäsche, Kleider und Effekten soll alles von Stück zu Stück genau aufgeschrieben, eine Abschrift davon dem Eigenthümer, und eine dem Wäscher gegeben, und die Matratzen oder Ducheten abgewogen, und das Gewicht vorgelegt werden.

11tens. Wer die Waschkosten vorhinein zu wissen verlanget, dem muß die Reinigungs-Preisspecifikation zur Einsicht beygesetzet werden.

12tens. Dem Infektionssperrer lieget ob zu besorgen, daß die Betten sammt allen übrigen Stücken richtig, reinlich und nett zurück gestellet werden.

13tens. Es ist weder erlaubt eine freywillige Discretion anzunehmen, noch weniger eine zu begehren. Wien den 11. Juny 1796.

Die Errichtung eines Gremiums der Apotheker in Wien. Ordnung und Gesetze dieses Gremiums.

Dekret an den Stadtmagistrat zu Wien.

Auf den Bericht dieser Landesstelle, wegen Wiedervereinigung der hiesigen Apotheker inner den Linien in ein Gremium erfolgte unterm 2. und Empfang 8. d. M. der höchste Hofbescheid, daß, da der einbegleitete Entwurf einer Apothekerordnung dem Gegenstande in allem Betrachte angemeßen ist, und diese Ordnung sowohl den Apothekern, als dem Publikum in Absicht auf den Gesundheitsstand zuträglich befunden worden, kein Anstand sey, diesen Entwurf zu genehmigen, und sey derselbe dem Apothekergremium zur genauesten Nachachtung zuzufertigen, auch darüber feste Hand zu halten, daß die darinn enthaltenen Vorschriften sicher befolget werden.

Diese höchste Verordnung wird dem Magistrate der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien mit dem Auftrage bekannt gemacht, derselbe habe sämmtliche Apotheker inner den Linien vorzurufen, sie von dieser höchsten Entschließung zu verständigen, hierauf ihnen die hier in Abschrift angebogenen Ordnung und Gesetze vorzulesen, und die genaueste Befolgung derselben einzuschärfen, damit sie sich der hiemit erlangten höchsten Gnade durch die pünktliche Beobachtung der gegebenen Vor-

schrift und festgesetzten Ordnung würdig machen. Der Magistrat selbst aber hat über die unabweichliche Befolgung der politischen Ordnung dieses neuen Gremiums, und der demselben vorgeschriebenen politischen Gesetze sorgfältig zu wachen, die Vorsteher des Gemiums, sobald sie gewählet sind, jedesmal hieher anzuzeigen, nach der ersten Wahl aber die Apotheker zu vernehmen, welche Taxen sie nach Maaße der Verschiedenheit der Aufnahme, und der jährlichen Abgabe ihrer Mitglieder für ihre Gremialkasse zu bestimmen gedenken, worüber der Magistrat sodann eine Taxordnung zu entwerfen, und solche gutächtlich hieher einzubegleiten hat.

Dekret an die medizinische Fakultät.

Der medizinischen Fakultät wird diese höchste Entschließung hiemit zur Wißenschaft bekannt gemacht, und in der Nebenlage eine Abschrift der Ordnung und Gesetze für das Apothekergremium des Bezirkes inner den Linien dieser Hauptstadt mitgetheilet, mit dem Auftrage, dem Notarius der Fakultät eine Abschrift davon einzuhändigen, und ihm zu bedeuten, er habe als wissenschaftlicher Kommissär den Gremialversammlungen beyzusitzen, die wissenschaftlichen Gegenstände derselben einzuleiten, und bey Wahrnehmung einer darin sich ergebenden Unordnung der Fakultät davon sogleich Nachricht zu geben, wo sodann dieselbe ungesäumt die Anzeige darüber mit Beyrückung ihres Gutachtens an diese Landesregierung zu machen haben wird. Und damit man

hier=

hierorts in ununterbrochener Kenntniß der Eigenschaften der hiesigen Apotheker, und der Beschaffenheit ihrer Apotheken verbleibe, so hat die Fakultät jährlich nach geendigter gewöhnlichen Visitation den Kalkel derselben hierher zu überreichen. Wien den 11. Juny 1796.

Ordnung und Gesetze des Apothekergremiums zu Wien.

1tens. Dieses Gremium besteht aus zwey Vorstehern, und allen Apothekern, die zu Wien in oder außer der Stadt inner den Linien eine öffentliche Apotheke besitzen, oder bey einer solchen Apotheke als ordentliche Provisoren angestellet sind.

2tens. Zwischen den Apothekern in oder außer der Stadt, so wie auch zwischen den Besitzern einer verkäuflichen Apotheke, und jenen, welche dazu eine Personalbefugniß ausüben, ist kein Unterschied; sondern jeder von ihnen hat beym Gremium den Platz einzunehmen, der ihm von der Zeit an gebührt, als er eine öffentliche Apotheke angetreten, und den Bürgereid abgelegt hat. Die Provisoren erhalten ihren Gremialplatz nach den wirklichen Apothekern, und unter sich nach der Zeit, als sie eine Provisorstelle ordnungsmäßig übernommen haben.

3tens. Das Gremium, oder der Versammlungsplatz ist immer in der Stadt bey den Vorstehern, weßwegen einer derselben in der Stadt zu wohnen hat.

4tens. Es muß in Rücksicht der wissenschaftlichen Leitung der Notar der hiesigen medizinischen Fakultät zu den Gremialversammlungen beygezogen werden.

5tens. Die Vorsteher dieses Gremiums werden von den gesammten Mitgliedern in Beyseyn des Notars der medizinischen Fakultät erwählt, wo sodann im Falle dabey einige Anstände obwalten sollten, die Anzeige an die Behörde zu geschehen haben wird.

6tens. Die einmal gewählten Vorsteher haben in ihrem Amte, wenn sie den vorgeschriebenen Pflichten vollkommen entsprechen, durch 3 Jahre zu verbleiben, vor dem Ende des dritten Jahrs muß sodann von dem Gremium eine neue Wahl vorgenommen werden.

7tens. Bey der Abtretung einer verkäuflichen Apotheke, und bey der Heimsagung einer Personal-Apothekerbefugniß sind die dießfälligen in Gewerbssachen ergangenen höchsten Verordnungen genau zu beobachten.

Pflich-

Pflichten der Vorsteher.

Die Vorsteher, als ordentliche Vorgesetzte, müssen sowohl die Gremialordnung, als auch die gemeinschaftliche Einigkeit der Mitglieder zum Wohl des Publikums erhalten — Sie müssen die Streitigkeiten, welche unter den Mitgliedern, oder zwischen einem Mitgliede und seinem Gehülfen oder Lehrling entstehen, freundschaftlich untersuchen, und nach Billigkeit entscheiden; läßt es sich aber auf diese Art nicht thun: dann fordert ihre Pflicht, solche Fälle der gehörigen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Entscheidung und den Spruch zu erwarten.

Sie müssen die Gremialeinkünfte gemeinschaftlich verwahren, ordentlich in das Protokoll eintragen, dafür verantwortlich seyn, und sowohl über diese, als auch über die Gremialausgaben jährlich bey der Hauptversammlung richtige Rechnung legen, und solche mit den gehörigen Beylagen bestätigen. — Sie müssen drey Protokolle halten: eines für die Mitglieder des Gremiums, eines für die Gehülfen, (Gesellen, oder Subjekte) eines für die Lehrlinge.

Im Ersten muß in buchstäblicher Ordnung von jedem Mitgliede der Zu- und Taufnahme vorkommen, dann der Standort — die Zeit des erhaltenen Prüfungsdiploms — die Zeit des Antritts des Gewerbes, und des Eintritts in das Gremium.

Im

Im Zweyten muß in eben derselben Ordnung der Zu= und Taufnahme angezeigt seyn — dann der Standort — Geburtsort — Alter, und Religion — der Anfang und das Ende der Dienstzeit —

Im Dritten der Zu= und Taufnahme des Lehrlings — des Lehrherrns — der Standort — Geburtsort — Alter und Religion — der Tag der Aufnahme in die Lehre — die Nahmen derjenigen, die bey der Aufnahme gegenwärtig waren — der Tag der Freysprechung — die Nahmen derjenigen, die den Lehrling geprüft, und zu einen Apothekergehülfen tauglich erklärt haben.

Wenn von der Behörde, oder von der medizinischen Fakultät an das Gremium eine Verordnung, oder ein Auftrag gelangt, so müssen die Vorsteher ohne Verweilen die Gremialglieder zur Versammlung einladen, das Aufgetragene kund machen, und förderſamst in Vollziehung zu bringen trachten.

Bey solchen Fällen fällt jede Verzögerung, oder nicht Befolgung den Vorstehern ganz allein zur Last: es wäre denn, daß sie nach gehaltener gemeinschaftlichen Berathschlagung nöthig finden, eine Vorstellung zu machen.

Wenn der Besitzer einer Apotheke mit einer sehr langwierigen Krankheit so behaftet wird, daß er sein Ge=

Gewerbe schlechterdings nicht übersehen, und besorgen kann; dann müssen die Vorsteher in seiner Offizin öfters nachsehen; und finden sie, daß ein Gehülf vorhanden ist, der Treue, Thätigkeit, und hinlängliche Kenntnisse, das Werk gehörig fortzuführen, besitzt; so steht es ihnen zu, diesen mit Vorwissen des kranken Apothekers indessen als Provisor anzustellen. Wäre aber keiner unter den gegenwärtigen Gehülfen dazu tauglich; so müssen sie den Besitzer anrathen, einen ordentlichen Provisor zu halten; folgt er aber ihrem Rath nicht, dann ist es ihre Pflicht, solches bey Behörde, des Publikums wegen, anzuzeigen.

Eben so müssen die Vorsteher jene Gremialmitglieder vorrufen und ermahnen, und wenn dieß nicht hilft, bey Behörde anzeigen, welche zum Nachtheil des Publikums ihr Gewerbe gänzlich vernachlässigen, und der Willkühr ihrer Gehülfen überlassen. Auch müssen diejenigen zu rechter Zeit der Behörde angezeigt werden, welche nur den Namen eines Besitzers tragen, oder welche mit so vielen Schulden belastet sind, daß sie keineswegs ihre Apotheke in gutem und aufrechtem Stande zu erhalten vermögen.

Stirbt der Besitzer einer Apotheke, dann müssen die Vorsteher der Witwe und den Waisen mit Rath und That beystehen, und die Oberaufsicht über die Apotheke so lange verwalten, bis ein ordentlicher Provisor angestellt ist.

Pflich=

Pflichten der bürgerlichen Apotheker.

1tens. Kann kein Apotheker eine öffentliche Apotheke antreten, oder selber als Provisor vorstehen, wenn er nicht vorläufig diese Kunst ordentlich erlernet, dann als Gehülfe durch einige Jahre in einer grössern Stadt bey einem öffentlichen Apotheker gedient, und endlich nach hinterlegten scharfen Prüfungen das Fähigkeitszeugniß oder Diplom von der medizinischen Fakultät erhalten hat.

2tens. Muß sich jeder Apotheker gleich beym Antritte einer öffentlichen Apotheke um das Bürgerrecht bewerben, und als ordentlicher Bürger aufgenommen werden; zugleich muß derselbe, so wie auch jener, der eine Provisorstelle antritt, sich dem Gremium einverleiben lassen, und die Einverleibungsgebühr richtig erlegen. Geschieht aber dieses binnen zwey Monate nicht, dann wird er gerichtlich belangt, und zum Erlag der doppelten Gebühr verhalten.

3tens. Muß er nach der Pharmacopoea austriaco-provincialis seine Apotheke zum Wohl des Publikums immer mit guten, frischen, und echt zubereiteten Arzneyen vollständig eingerichtet erhalten, und die Armen wie die Reichen bey Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt und Redlichkeit bedienen.

4tens. Muß er sich beym Verschleiß seiner Arzneyen an die vorgeschriebene Taxe halten. Wenn er überzeugt wird, daß er diese festgesetzte Taxe geflissentlich überschritten hat, dann wird er nach den politischen Gesetzen gestrafet.

5tens. Werden eben so diejenigen Apotheker bestrafet, welche die Arzneyen auf was immer für eine Art verfälschen, oder mit Ärzten, Wundärzten, oder Pfuschern in Einverständnissen stehen; weil dadurch das Publikum allzeit getäuscht wird.

6tens. Ist jeder Apotheker oder Provisor verpflichtet, seine untergeordneten Gehülfen und Lehrlinge mit Anständigkeit zu behandeln, sie zur gehörigen Ordnung, zur amtsbrüderlichen Werkthätigkeit, und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; nebst dem muß er sie in allem, was sowohl mechanisch als wissenschaftlich zur Apothekerkunst erforderlich und nothwendig ist, vollständig unterrichten, und darf keinen zu einem Fache in der Apotheke anstellen, wenn er nicht von seiner Fähigkeit ganz versichert ist. Deßwegen muß

7tens jeder Apotheker oder Provisor für die Fehler seiner Untergeordneten haften, und Bürge seyn.

8tens. Erfordert das Wohl des allgemeinen Gesundheitsstandes, daß die öffentlichen Apotheker unter sich

ei-

einig und verträglich leben, und daß einer dem andern bey vorkommenden dringenden Fällen redlich beystehe.

9tens. Ist es niederträchtig und sträflich, wenn ein bürgerlicher Apotheker dem andern durch öffentliche Beschimpfung — durch arglistige Arzneyenverschleuderung, durch Abwendigmachung eines fähigen Gehülfens — durch Bestechung des Arztes, der Hausoffiziere — der Dienstbothen, oder durch andere Ränke seine Kundschaften entzieht. Wer dessen überzeugt wird, muß bey der Behörde belangt werden.

10tens. Muß jeder Gremialapotheker, wenn er von dem Vorsteher zur Versammlung eingeladen, oder Amtswegen vorgefordert wird, ohne Weigerung und zur bestimmten Stunde erscheinen. Hauptsächlich müssen sie aber alle insgesammt und unausbleiblich erscheinen, wenn bey dem Gremium höchste Verordnungen oder öffentliche Anstalten kund gemacht werden.

11tens. Macht es die bürgerliche Ordnung nothwendig, daß jeder öffentliche Apotheker oder Provisor, wenn er einen Gehülfen aufnimmt, oder entläßt, oder wenn er einen Jungen in die Lehre nehmen, oder nach vollendeter Lehrzeit freysprechen will, solches vorläufig den Vorstehern gehörig anzeige, damit

das

das Nöthige in die Protokolle eingetragen, und die vorgeschriebenen Gesetze vollzogen werden.

Pflichten der Gehülfen (Subjekte) oder Gesellen.

1tens. Muß jeder, der bey einem Apotheker als ordentlicher Gehülfe eintreten will, vorläufig das Zeugniß beybringen, daß er seine Kunst gehörig erlernet, und sich während der Lehrzeit immer gut verhalten hat. Hat er aber schon vorher bey einem Apotheker als Gehülfe gedienet; so muß er von diesem das Zeugniß der Fähigkeit und seines Wohlverhaltens vorzeigen; mangelt ihm dieß, so kann er in keinen anderen Dienst genommen werden, weil der Dienstgeber nur jenem Gehülfen dieses Zeugniß verweigern darf, welcher entweder nachlässig, untreu, sittenlos oder unfähig ist.

2tens. Sobald ein Gehülfe seinen Dienst angetreten hat, und mit den Bedingnissen zufrieden ist, so ist er auch schuldig, seinem Dienstherrn zu jeder Zeit mit Eifer, Treue und Rechtschaffenheit zu dienen, und dessen Ermahnungen die gebührende Folge zu leisten; niemals muß er dabey die wesentliche Pflicht außer Acht laßen, welche ihm aufträgt, das Publikum immer mit guten, frischen, und richtig zubereiteten Arzneyen zu versehen.

3tens. Sollte der Gehülfe nach einiger Zeit finden, daß ihm dieser Dienst nicht anständig ist; so muß er solches, wenn er austreten will, sechs Wochen vorher seinem Dienstherrn melden. Eben so muß der Dienstherr seinem Gehülfen die Entlassung sechs Wochen vorher ankündigen.

4tens. Sollten aber gegründete Ursachen vorkommen, welche erforderten, daß der Gehülfe vor der bestimmten Zeit aus seinem Dienste austrete, oder sollte der Dienstherr Ursache haben, seinen Gehülfen eher zu entlassen, so muß ein solcher Fall, wenn sie sich nicht in Güte vergleichen, jedesmal bey dem Gremium angezeigt werden, und dann müssen die Vorsteher mit Beyziehung noch zweyer bürgerlichen Apotheker darüber entscheiden. Wobey aber den sich gekränkt Glaubenden der Weg zum Stadtmagistrat, als ordentliche Behörde, offen steht.

5tens. Will ein Apothekergehülfe bey der medizinischen Fakultät die vorgeschriebene Patronatsprüfung machen, so muß er vorläufig folgende Zeugnisse beybringen:

1tens daß er die Apothekerkunst ordentlich erlernet — 2tens daß er nach überstandener Lehrzeit durch einige Jahre in einer öffentlichen Apotheke als wirklicher Gehülfe mit Lob und Zufriedenheit gedienet — und endlich — 3tens daß er auf einer

Uni=

Universität wenigstens einen öffentlichen Kurs der Chemie und Botanik mit anhaltendem Fleiß und gutem Fortgange vollendet habe.

Pflichten der Lehrlinge.

1tens. Ist die Lehrzeit auf 4 Jahre festgesetzt.

2tens. Darf kein Apotheker für sich einen Lehrling aufnehmen; sondern es muß die Aufnahme eigentlich beym Gremium geschehen, und der Aufzunehmende vorgestellet werden. Wobey

3tens die Vorsteher nebst andern zwey Gremialmitgliedern gemeinschaftlich zu untersuchen haben: ob der Jüngling das Alter wenigstens von 15 Jahren habe; ob er hinländliche Kräfte, und Gesundheit, natürliche Fähigkeit und Anlage zur Erlernung der Apothekerkunst besitze; ob er von seinen Obsorgern und Lehrern richtige Zeugnisse beybringe, daß bisher sein sittliches Betragen löblich und gut war, und daß er vorläufig in den öffentlichen Normalschulen alles gründlich erlernet habe, was ein in die Lehre eintretender Apothekerlehrling wissen muß; wohin auch die hinlängliche Kenntniß der lateinischen Sprache, und die vorläufigen allgemeinen Kentnisse aus der Physik und Naturgeschichte gehören. Weßwegen der eintretende Lehrling die

Zeugnisse der erlernten dritten lateinischen Klasse beyzubringen hat.

4tens. Wenn eine dieser Eigenschaften mangelt, so kann er nicht in die Lehre aufgenommen werden; mangelt aber keine, dann ist er zur Aufnahme geeignet. Nun muß aber

5tens der Lehrherr anzeigen, unter welchen Bedingnissen er den Lehrling annehme. Findet man diese Bedingnisse billig, und sind beyde Theile damit zufrieden, so muß

6tens der Lehrherr den Vorstehern in Gegenwart des Lehrlings mit dem Handschlag angeloben, daß er das sittliche Betragen des Lehrlings väterlich besorgen, ihn lediglich zur Apothekerkunst und Wissenschaft verwenden, und keineswegs zu häuslichen oder knechtischen Arbeiten anhalten werde. Endlich

7tens müssen die Vorsteher dem neu aufgenommenen Lehrling sowohl schuldige Achtung gegen seinen Lehrherrn und die Gehülfen, als Treue, Sittlichkeit, anhaltenden Fleiß und willigen Gehorsam mit anständigem Ernste anempfehlen.

8tens. Nachdem nun der Lehrherr diesen Lehrling ganz ordentlich übernommen hat; so muß er ihn gleich

An=

Anfangs an die gehörige Ordnung und Reinlichkeit gewöhnen: er muß ihm die leichtesten und einfachesten Verrichtungen gleich anfangs deutlich erklären, und vorzeigen; fehlt er, oder hat er einen Zweifel, so muß er ihn mit Geduld und Gelindigkeit zu recht weisen. Wenn der Lehrling in den einfachesten Verrichtungen sattsam geübt ist, dann muß er ihn stufenweise auf eben diese Art zu höheren Verrichtungen anleiten; niemals aber weiter schreiten lassen, ehe der Lehrling in den erstern die gehörige Fähigkeit erhalten, und sie sich eigen gemacht hat. Damit aber der Lehrling zu keinem empirischen, sondern zu einem geschickten, und wissenschaftlichen Apotheker erzogen, und gebildet werde; so ist es unumgänglich nothwendig, daß er auch gleich Anfangs ein gutes und vollständiges Apothekerlehrbuch erhalte, und daß ihm der Lehrherr wenigstens zwey Stunden zum Lesen, Nachdenken, und Selbstlernen freylasse. Auch hier muß der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm das erklären, was dieser selbst noch nicht begreifen kann, und wenn Sachen vorkommen, die in der Apotheke vorhanden sind, muß er sie selbem vorlegen, und sinnlich begreiflich machen, und ihn auch öfters mit Gelassenheit darüber prüfen. Weil durch ein so menschenfreundliches und belehrendes Betragen der Eifer des Lehrlings zum Lesen, Nachdenken und Lernen verstärkt, und dieses endlich ihm zur natürlichen Gewohnheit und Unterhaltung gemacht

 wird.

wird. Überhaupt muß sich ein rechtschaffener Lehrherr alle erdenkliche Mühe geben, daß er in den ersten zwey Lehrjahren dem Lehrlinge die nöthigen Kenntnisse von den einfacheren und leichteren Apothekergeräthschaften, Maschinen, Utensilien, von den rohen und bearbeiteten Apothekerwaaren und Kräutern beybringe.

Wenn der Lehrherr dieses geleistet hat, dann stellt er den Lehrling dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik vor, und ersuchet denselben, den Jüngling zu prüfen: ob er von dem Apothekerwesen so viel verstehe, daß er mit Nutzen die öffentlichen Kollegien der Chemie und Botanik besuchen könne. Ist der Lehrer mit seinen Antworten zufrieden, dann wird der Name des Lehrlings in den Catalog der Schüler der Chemie und Botanik aufgezeichnet. Nun muß der Lehrer wieder Sorge tragen, daß der Lehrling die nöthigen Vorlesebücher besitze, und die Kollegien ununterbrochen besuche. Er muß dem Lehrling nebstbey seine freyen Stunden täglich gestatten, damit er immer das, was im Kollegio vorkommt, vorauslesen, gehörig durchdenken, und wiederhohlen könne. Der Lehrherr selbst muß den Lehrling wochentlich wenigstens ein oder zweymal über alles, was in dem Kollegio vorgetragen wurde, genau prüfen, ihm die gemachten Versuche, wenn es seyn kann, wie-

wiederhohlt vorzeigen, oder unter seiner Leitung selbst machen lassen.

In den übrigen Tagesstunden kann nun der Lehrherr in dem dritten und vierten Jahre den Lehrling bey einem Fache in der Apotheke, wozu er ihn tauglich hält, unter seiner Obsorge anstellen. Findet er nach einiger Zeit, daß der Lehrling in diesem Fache hinlängliche Erfahrung und Fertigkeit besitzt, so läßt er ihn auf gleiche Weise zu einem andern Fache vorrücken, und so fährt er fort, bis der Lehrling alle Fächer durchwandert, und sich zu allem ganz tauglich gemacht hat.

Nach vollendeten Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling dem Gremium wieder vorstellen, und das Freysprechen ansuchen, und zugleich über dessen Betragen während der ganzen Lehrzeit ein mündliches Zeugniß erstatten; der Lehrling aber muß von dem öffentlichen Lehrer der Chemie und Botanik schriftliche Zeugnisse beybringen, daß er durch zwey Jahre die öffentlichen Kollegien mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange besucht habe. Ohne diese Zeugnisse kann kein hiesiger Lehrling freygesprochen werden. Bringt er sie aber bey, dann müssen ihn die Vorsteher mit Zuziehung zweyer Gremialglieder, und in Gegenwart des Notarius der medizinischen Fakultät über jene Gegenstände, die ein Lehrling vollständig ler-

nen,

nen, und ein geschickter Apothekergehülfe wissen und auszuüben fähig seyn muß, genau, und mit anständiger Gelassenheit sowohl theoretisch, als praktisch prüfen; findet man nun insgesammt, daß der Lehrling hinlängliche Kenntniß und Fertigkeit besitze, so wird er dann freygesprochen, und erhält das gewöhnliche Lehrzeugniß, welches von den Vorstehern und prüfenden Mitgliedern unterschrieben, und endlich durch die Unterfertigung des Fakultätsnotarius bestätiget werden muß. Fände man hingegen, daß dem Lehrlinge noch einige wissenschaftliche Kenntnisse mangeln, oder daß er die nöthige Ausübungsfertigkeit noch nicht hinlänglich besitze, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er nach wiederhohlter Prüfung über seine Kenntnisse und Fähigkeit ein allgemeines Genügen zu leisten vermag.

Alles dieses muß jedesmal in dem Gremialprotokolle genau angemerket werden.

Sämmtlichen Gliedern des Apothekergremiums wird die genaue Befolgung dieser Ordnung und Gesetze eingeschärft, und die Vorsteher des Gremiums haben über die pünktliche Beobachtung derselben sorgfältig unter ihrer Dafürhaftung zu wachen. Wien den 11. Juny 1796.

Ver=

Verordnung gegen die Pfuschereyen in der Wundarzney.

An den Stadmagistrat zu Wien.

Dem hiesigen Stadtmagistrate wird vermög höchster Entschließung vom 9. Juny 1796 aufgetragen, in Zukunft auf eine jede Anzeige der Vorsteher der bürgerlichen Wundärzte, oder des Sanitätsmagisters den beklagten Stöhrer sogleich ex officio vorzurufen, und, wenn hinlängliche Beweise gegen denselben vorhanden sind, ohne Vorforderung der Kläger gegen ihn sein Amt zu handeln, gegen den schuldig Befündenen mit aller Strenge der Gesetze vorzugehen, selbem jederzeit und unnachsichtlich, auch im ersten Betretungsfalle die Instrumente und das Babierzeug wegzunehmen. Diejenigen, welche die Wundarzneykunst nie gelernt haben, und sich doch mit Ausübung derselben befangen, sind gleich im ersten Betretungsfalle unnachsichtlich mit Areststrafe zu belegen.

Hiernach hat der Stadtmagistrat auf das genaueste zu achten, den Sesselträgern und übrigen Stöhrern im Barbieren aber hat der Stadtmagistrat diesen Unfug unter Arrest = und Leibesstrafe zu verbiethen, das Barbierzeug ihnen gleich wegzunehmen, und über das Geschehene Bericht zu erstatten. Wien den 18. Juny 1796.

Das

Das Mineralwasser zu Gießhübel in Böhmen wird als ein Gesundheitswasser erklärt, und dessen Verkauf gestattet.

Es wird hiemit die Bewilligung und Kundmachung des auf der Herrschaft Gießhübel in Böhmen entdeckten Sauerbrunnens ertheilet, da die medizinische Fakultät nach genauer Untersuchung des Gießhübler Sauerbrunnens gefunden hat, daß solcher sehr viele Ähnlichkeit mit dem Selterwasser habe, und daher als ein brauchbares inländisches Mineralwasser allerdings empfohlen werden könne. Man nimmt daher keinen Anstand, den Druck der Ankündigung, und ihre Einrückung in das Diarium zu bewilligen. Wien den 25. Juny 1796.

Befehl an die Kreisärzte, über die in ihrem Bezirke befindlichen Krankenanstalten jährlich ihre Bemerkungen einzusenden.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da dieser Landesstelle daran gelegen ist, in beständiger ununterbrochener Kenntniß der Beschaffenheit, und der Gebahrung in Verwaltung aller Krankenanstalten auf dem platten Lande zu verbleiben; hat das Kreisamt alle Bezirksärzte seines Viertels anzuweisen, daß sie bey jeder Gelegenheit, besonders aber bey ihren gewöhnlichen Bezirksbereisungen sich überall sorgfältig nach

den Krankenanstalten erkundigen, und über den dermaligen Stand derselben mit Beyrückung ihrer Bemerkungen umständlichen genauen Bericht erstatten. Wien den 9. July 1796.

Die Gesundheitsuntersuchung neu aufgeführter Gebäude ist erst nach vollendetem Baue, und bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergestellt ist, anzusuchen: bis dahin sind keine Vermiethzettel anzuschlagen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat, Stadthauptmann, die Dominien der Freygründe, und den Sanitätsmagister.

Da mehrere Hauseigenthümer hierorts um die Untersuchung, ob ihre neugebauten Häuser ohne Nachtheil für die Gesundheit der Einwohner bezogen werden dürfen, noch eher eingekommen sind, als das Haus ausgebauet war; so wird hiemit um dergleichen unnütze Untersuchungen zu beseitigen, nachträglich verordnet, daß kein Bauführer eher bey Regierung um die Untersuchung seines neuen Gebäudes einkommen solle, bis das Haus vollkommen zum Bewohnen hergestellet ist.

Das Verboth, neue Gebäude ohne vorher erhaltene Erlaubniß zu vermiethen, und um die Bewilligung ei-

einer Untersuchung vor gänzlich vollendetem Baue einzukommen, ist nicht bloß auf die ganzen Häuser beschränkt, sondern auch von neu aufgesetzten Stockwerken, und auch einzelnen neugebauten Wohnungen zu verstehen.

Zugleich aber wird hiemit verbothen, künftig Vermiethzettel an ein neu aufgeführtes Haus, oder wegen eines neugebauten Stockwerkes, oder einer einzelnen derley Wohnung eher anzuschlagen, bevor die Sanitätsuntersuchung geschehen, und die Erlaubniß zur Vermiethung von dieser Landesstelle ertheilet worden ist.

Die jedesortige Grundobrigkeit hat daher die Bauführenden Partheyen, wie auch alle Baumeister von dieser Verordnung zu verständigen, und ihnen die genaue Beobachtung einzuschärfen, selbst aber über die Befolgung sorgfältig zu wachen. Wien den 9. July 1796.

Vorsichten gegen die Viehseuchen bey anhaltender Nässe.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Die schon durch längere Zeit anhaltende nasse Witterung, und die aus dem häufigen Regen entspringenden Ergiessungen der Flüsse und Bäche lassen neuerdings an mehreren Orten Viehseuchen befürchten, wenn selben nicht noch bey Zeiten vorgebeuget wird.

Das

Das Kreisamt hat daher die demselben bisher bekannt gemachten Verordnungen in Bezug auf diesen Gegenstand sämmtlichen Dominien neuerdings zu publiziren, und selbe besonders darauf aufmerksam zu machen, daß auf jene Wiesen, Weiden, und Felder, welche überschwemmt waren, kein Vieh getrieben werde, bevor selbe vom Schlamme gänzlich gereiniget sind; worauf vorzüglich jene Dominien und Gemeinden zu erinnern sind, welche aus dieser Ursache im vorigen Jahre durch Viehseuchen Schaden gelitten haben.

Nicht minder ist allen Dominien, und durch selbe sämmtlichen Gemeinden einzuprägen, daß sie alle Sorgfalt anwenden, damit ihr Vieh nicht an sumpfigen Wassern getränket, und mit keinem nassen, verschlämmten, oder wohl gar faulenden Futter gefüttert, sondern alles derley Futter vorher gereiniget, getrocknet, und das zu faulen anfangende davon abgesondert werde.

Aber nicht nur die zu nasse, sondern auch die gar zu trockene heisse Witterung kann Viehseuchen befürchten machen, wenn das Vieh den ganzen Tag auf einer ausgebrannten Weide, wo das Gras größtentheils, besonders von dem Schaafviehe bereits bis zur Wurzel abgefressen, öfter auch sammt selber herausgerissen ist, der stärkesten Sonnenhitze ausgesetzt ist, ohne mindesten Schatten zur Abkühlung oder reines Wasser zur Löschung des brennenden Durstes zu finden. Von diesem gequält, suchet das Vieh auf dem Hin- und Hertriebe jede Lache

auf,

auf, sie mag auch noch so unrein seyn, es trinket begierig hinein, und überfrißt sich im Stalle vor Hunger, den es auf der futterlosen Weide den ganzen Tag über leiden mußte, woraus mancherley Krankheiten, am öftesten jedoch die Löserdörre entstehen.

Aufmerksame Landwirthe wird die Erfahrung die Mittel gelehrt haben, diesen Übeln vorzubeugen; sie werden selbst die thunlichsten, und den Lokalumständen angemessensten wählen; im allgemeinen aber dürften ausser den oben für überschwemmte Weiden angegebenen bey großer Hitze folgende nicht ohne Nutzen angewendet werden.

Das Vieh muß vor der gar zu großen Hitze ausgetrieben, und während selber in kühlen Stallungen, oder sonst kühlen Örtern gehalten werden, die Weide soll mit schattigen Bäumen an einem oder dem anderen Flecke besetzt seyn, worunter sich das Vieh vor der Hitze schützen kann, auch Brunnen müssen auf der Weide selbst gegraben werden, woraus das Vieh von seinem Hirten getränket wird.

Das Vieh muß vor dem Aus- und nach dem Eintreiben ordentlich gefüttert, und selbem bey seiner Zurückkunft von der Weide nicht alles Futter auf einmal vorgeworfen, sondern nach und nach gereichet werden.

Vor allem aber haben die Ortsobrigkeiten und Ortsgerichte ihr Augenmerk auf die Stallungen zu richten, und mit aller Wachsamkeit darauf zu sehen, daß bey Anlegung neuer, und großen Reparaturen der alten Stallungen die Vorsicht nicht außer acht gelassen werde, daß sie geräumig, dem freyen Durchzug der Luft ausgesetzt, nicht zu nieder gebauet, mit Fenstern und Balken zum Schließen derselben versehen, und trocken gemachet, auch von Zeit zu Zeit fleißig gereiniget werden.

Jeder vernünftige Mensch wird sich leicht überzeugen, daß die Vorbeugung der Viehseuche das Beste ist, und die Arzney gemeiniglich zu spät kommt. Sollten jedoch an einem oder dem anderen Orte sich an dem Vieh bedenkliche Krankheiten äussern, so sind sogleich die in der Vieharzneykunde unterrichteten, und aus selber vorschriftmäßig geprüften Wundärzte zu Rathe zu ziehen, wenn der Kreisarzt nicht sogleich zu haben seyn sollte, um die Ansteckung des gesunden Viehes, hauptsächlich aber die Verbreitung derselben zu verhindern. In diesem Falle ist das sicherste Mittel gleich Anfangs alle Zusammenkunft des kranken mit dem gesunden Viehe sorgfältigst zu vermeiden. Und die Erfahrung hat gezeiget, daß jene Orte, welche für das kranke Vieh einen eigenen, von den übrigen weit abgelegenen Stall gewidmet, und die Vorsicht gebraucht haben, daß selbes von einem eigenen Menschen gepfleget wurde, der nie zu einem gesunden Vieh kommen durfte, ja selbst die Kleidung

ver-

verwechseln mußte, wenn er mit anderen Menschen zusammen kommen wollte, davon befreyet blieben, wenn auch die Seuche ringsherum wüthete.

Übrigens verstehet es sich von selbst, daß bey dem wirklichen Ausbruche einer Viehseuche ohne Zeitverlust die gehörige Anzeige gemacht werden müsse. Wien den 12. July 1796.

Die Verminderung der Hunde betreffend.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da allgemein über die so vielen Hunde auf dem Lande geklaget wird, und die allzugroße Vermehrung dieser Thiere, wie leider die tägliche Erfahrung zeiget, für Menschen und andere Thiere höchst gefährlich ist, indem besonders seit einiger Zeit häufige Anzeigen von den durch wüthige Hunde angerichteten Unglücksfällen hieher bekannt gemacht werden, aus diesen Anzeigen und den darüber gepflogenen Untersuchungen aber erhellet, daß die Verordnung, nach welcher die Hunde auf dem Lande an Ketten, oder in den Häusern eingesperrt gehalten werden sollen, nicht beobachtet wird; so wird dem Kreisamte hiemit aufgetragen, an alle Waasenmeister seines Viertels den strengen Befehl zu erlassen, daß sie ihre Bezirke fleißig durchstreifen, und alle herumlaufende Hunde auf der Stelle todtschlagen.

Damit aber die Abdecker und Waasenmeister sich dieses Geschäft um so eifriger angelegen seyn lassen, hat das Kreisamt ihnen zu erklären, daß diejenigen, welche sich in einiger Zeit durch obrigkeitliche Certifikate bey ihrem Kreisamte werden ausweisen können, eine beträchtliche Anzahl herumlaufender Hunde erschlagen zu haben, von dieser Landesregierung eine ihrem Eifer angemessene Belohnung erhalten sollen, und hat das Kreisamt nach zwey Monaten hierüber die Anzeige hieher zu machen, und binnen dieser Zeit ein verläßliches Verzeichniß aller in seinem Viertel befindlichen Waasenmeister, oder Abdecker, und der Eintheilung ihrer Bezirke einzuschicken. Wien den 16. July 1796.

Bestimmung der Taxe für den Infektionssperrer.

Dem Infektionssperrer wird hiemit erlaubet, für das Geräthe, welches er zur Sperre abnimmt, und wieder bringt, von den Partheyen eine Belohnung von fünfzehn Kreuzer, abzunehmen. Wien den 16. July 1796.

Verordnung in Ansehung der Untersuchung der Mineralwasser.

Dekret an die medizinische Fakultät.

Der medizinischen Fakultät wird der Auftrag ertheilet, über jene Sauerbrunnwasser, und andere von ihr untersuchte Waaren, welche sie als unecht, und verdorben befunden hat, alsogleich die Anzeige an die Oberpolizeydirektion, allenfalls auch an diese Landesstelle zu machen, und die schlecht befundenen Stücke zu versiegeln; die Polizeyoberdirektion aber hat solche gleich nach erhaltener Anzeige abholen zu lassen. Dessen die Oberpolizeydirektion sowohl, als die medizinische Fakultät zur genauen Befolgung rathschlägig von Amtswegen verständiget wird. Wien den 30. July 1796.

Geschärfte Aufsicht auf schädliche Schwämme und unreifes Obst.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Da man aus dem Berichte der Oberpolizeydirektion vom 4. d. M. entnommen hat, daß mehrere Menschen durch den Genuß schädlicher Schämme, die sie erkauft hatten, erkranket sind, wird dem Stadtmagistrate hiemit aufgetragen, die Marktrichter alles Ernstes zu verhalten, daß sie hierin fleißig nachsehen, und

alle

alle Schwämme, die ihnen verdächtig vorkommen, besonders aber die Röthlinge und die schon in der Verordnung vom 6. Oktober 1783 als gefährlich anerkannten Täublinge, welche sie auf dem Markte, und bey den Ständen vorfinden, vertilgen; das nehmliche hat auch mit dem unreifen Obste, wenn es nicht im Großen, sondern Kreuzer = oder Groschenweis verkauft wird, zu geschehen, und sind die Verkäufer überdieß noch nach Umständen und Befund des Magistrats abzustrafen.

Dem Obermarktkommissär wird bedeutet; daß derselbe die beyden Marktkommissäre darnach anweise, auch selbst darüber sorgfältig wache, daß derley schädliche Schwämme, und unreifes Obst nicht gegen die Vorschrift verkaufet werden, und die Marktrichter und Marktaufseher sich hierin nichts zu Schulden kommen lassen.

Der Oberpolizeydirektion wird bekannt gemacht, dieselbe habe auch ihrer Seits über diese Befolgung zu wachen, und die Polizeybezirksärzte und Wundärzte anzuweisen, daß sie auf Märkten, und bey den Ständen ihrer Bezirke öfter nachsehen, und wenn sie schädliche Schwämme oder unreifes Obst dort finden sollen, selbes den Verkäufern mit Hülfe der Polizeywache alsogleich wegnehmen, und vertilgen, allenfalls auch, wenn es die Umstände erheischen sollten, die Verkäufer arretiren lassen. Der Polizeywache aber hat die Oberdirektion scharf einzubinden, daß sie hierin so, wie in allen Fällen, dem sämmtlichen Marktpersonale sowohl, als

 auch

auch den beyden Stadtphysikern, den Bezirksärzten und Wundärzten die schleunigste und willigste Assistenz leiste.

Diese Verordnung wird den beyden Stadtphysikern zu dem Ende bekannt gemacht, damit auch dieselben ihrer Seits über deren Befolgung wachen, daher öfter auf den Märkten und bey den Ständen in der Stadt, besonders aber am Hofe nachsehen, und die allenfalls zum Verkaufe dort vorfindlichen schädlichen Schwämme, und das unreife Obst mit Hülfe des Marktpersonals, oder der Polizeywache alsogleich abnehmen, und wenn es die Umstände erheischen sollten, den Verkäufer arretiren lassen. Wien den 13. August 1796.

Über die Beschau und das Begraben der niedergelegten Kinderleichen.

Dekret an die Oberpolizeydirektion.

Der Polizey-Oberdirektion wird hiemit aufgetragen, sämmtliche Polizey-Bezirksdirektionen anzuweisen, daß sie, so oft ein todtes, irgendwo hingelegtes Kind, es sey nun zeitig oder unzeitig, zur Beschau angemeldet worden, dasselbe sogleich von dem Bezirksarzt oder Bezirkswundarzte gehörig beschauen, dann aber ins allgemeine Krankenhaus überbringen lassen, damit nicht, wie es bisher eiuigemal geschehen ist, diese Leichen Wochen lang in den pfarrlichen Leichenkammern liegen bleiben. Die Direktionen haben daher, wenn

Kin-

Kinderleichen in der Kirche niedergelegt worden, den Pfarrer, wenn sie aber anderswo gefunden worden, den Hausherrn oder Richter zu verhalten, dieselbe nach geschehener Besichtigung unverzüglich in das allgemeine Krankenhaus überbringen zu lassen. Wien den 13. August 1796.

Über die Beerdigung der Leichen.

Dekret an das bischöfliche Konsistorium zu St. Pölten, und das Erzbischöfliche allhier.

Bey Gelegenheit eines von dem bischöflichen Konsistorium zu St. Pölten wegen der gesetzmäßigen Zeit zur Beerdigung der Verstorbenen erstatteten Berichts wird dem Konsistorium erinnert: Es bestehen über die Umstände, welche eine frühere, als die gesetzmäßige Zeit zur Beerdigung fordern, bereits zwey höchste Entschliessungen; die erste ist die Hofverordnung von 2. July 1757, welche befiehlt, daß in jenen Sterbefällen, wo eine hitzige Krankheit, etwa gar mit Ausschlag vorhergegangen ist, und die Gewißheit des Todes sich durch den übeln Geruch, als das Merkmal der vorhandenen Fäulniß anzeiget, anbey auch von dem Medicus ein schriftliches Zeugniß beygebracht wird, daß er von dem Tode der Person überzeugt sey, der Leichnam nach obwaltender Beschaffenheit um mehrere Stunden früher, als vor 48 Stunden begraben, und

hierzu von der Obrigkeit die Erlaubniß ertheilet werden könne; gleichwie aber alles von dem Urtheile des Medicus abhange, also müsse auch jedesmal der Medicus dafür haften, und wenn er ein solches unvorsichtig abgebe, auf das schärfeste bestrafet werden.

Die zweyte ist die Hofverordnung vom 14. August 1772, wo im §. 11. befohlen wird: Es sollen die an einer hitzigen und bösartigen oder epidemischen Krankheit Verstorbenen innerhalb 24 Stunden begraben werden, welches besonders bey denjenigen Leuten, deren Wohnungen enge sind, und wo die Verstorbenen nicht abgesondert werden können, zu geschehen habe; damit aber hiebey kein Fehler unterlaufen könne, so sey entweder von einem Medicus, oder, in dessen Abgang, von einem Chirurgus oder Todtenbeschauer ein Attestat beyzubringen, daß der Verstorbene eine bösartige, oder epidemische Krankheit hatte.

Diese beyden höchsten Verordnungen hat das Konsistorium noch allen Seelsorgern seiner Diözes neuerdings mit dem Beysatze bekannt zu machen, daß, wenn von einem geprüften Arzte oder Wundarzte ein Zeugniß über die Nothwendigkeit der früheren Begräbniß ausgestellet worden ist, der Todte ohne weiters in der von dem Arzte oder Wundarzte bestimmten Zeit begraben werden müsse. Wien den 27. August 1796.

Die

Die Beziehung der neugebauten Wohnungen auf dem Lande.

Dekret an die 4 Kreisämter.

Da die für die Stadt Wien erlassenen Verordnungen wegen Beziehung der neugebauten Wohnungen auf das platte Land nicht anwendbar sind, hat das Kreisamt die Kreiskommissäre bloß anzuweisen, daß sie bey ihren Bezirksbereisungen das Landvolk von der Schädlichkeit der niederen und feuchten Wohnungen zu überzeugen suchen, und selbes aufmuntern, bey neuen Bauen die Fenster größer, die Zimmer höher zu machen, und nicht sogleich in die neuen Wohnungen einzuziehen. Wien den 10. September 1796.

Die Landwundärzte und Landhebammen werden im Falle der Unvermögenheit unentgeltlich aus der Geburtshülfe geprüft.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da sich die medizinische Fakultät auf dießortige Veranlassung erkläret hat, daß sie künftighin alle Landwundärzte und Landhebammen, wenn sie glaubwürdige Zeugnisse ihrer Mittellosigkeit beybringen, unentgeltlich aus der Geburtshülfe prüfen wolle: so wird diese Er-

klä-

klärung den Kreisämtern zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Beysatze hiemit eröffnet; daß sie hievon die sämmtlichen Dominien ihres Kreises zur weiteren Bekanntmachung und Verständigung der Landwundärzte und Landhebammen zu benachrichtigen, und die Gremien der ersten in die dießfällige Kenntniß zu setzen haben; überdieß aber den Dominien die ohnehin bestehende Verordnung: daß sie keinem aus der Geburtshülfe nicht geprüften Wundarzte zu einem Gewerbe mehr zulassen, neuerdings, und unter Androhung schwerer Verantwortung einschärfen sollen. Wien den 10. September 1796.

Die Reinigung der Kanäle und Senkgruben in der Stadt.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Dem hiesigen Stadtmagistrate wird hiemit aufgetragen, den von selbem unterm 13. August dieses Jahrs abgeforderten Bericht wegen Beseitigung der Pfütze am rothen Thurm sobald als möglich zu erstatten. Und da man vernommen hat, daß hin und wieder die Senkgruben und Kanäle an einigen Orten der Stadt am hellen Tage geräumt worden sind; so hat der Stadtmagistrat diesen Unfug den Mehrungsräumern schärfest und unter Strafe, den Hauseigenthümern aber bey 5 Reichsthaler Pönfall für jede Übertretung zu verbiethen; welches besonders dem Bürgerspitalamte einzuschärfen ist, da die-

ser Unfug in diesem großen geschlossenen Gebäude zum Nachtheile der Gesundheit der Bewohner des Bürgerspitals öfters geschehen soll. Wien den 10. September 1796.

Die zweckmäßige Einrichtung der Todtenkammern bey den Pfarrkirchen, und auf den Leichenhöfen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Es ist dieser Landesregierung bey der ståten Aufmerksamkeit auf den hiesigen Gesundheitsstand die bisherige schlechte Beschaffenheit der pfarrlichen Leichenkammern nicht entgangen, und da der von dem Sanitätsmagister hierüber erstattete Bericht ganz damit übereinkommt; so findet man nöthig, den Stadtmagistrat darauf ebenfalls aufmerksam zu machen, und demselben die wegen der den Leichenkammern einer jeden Pfarr hierüber insbesondere gemachte Bemerkungen sammt den Mitteln diese Leichenkammern nützlich herzustellen, hier mitzutheilen, und zur leichteren Verbesserung der schon bestehenden vorauszuschicken, wie diese Leichenkammern überhaupt beschaffen seyn sollen, und zwar

1tens müssen sie von Steinen gebauet seyn.

2tens. Vor den Fenstern müssen Dratgitter befestiget seyn.

3tens. Muß in jeder Leichenkammer ein Ofen stehen, um im Winter das Erfrieren des Scheintodten zu verhindern.

4tens. Auf dem Boden muß ein 6—7 Zoll hohe Unterlage angebracht werden, um die Särge darauf zu stellen.

5tens. Die Leichen müssen in den Särgen mit offenem Deckel, und unbedecktem Gesichte liegen, Hände und Füsse dürfen nicht gebunden seyn.

6tens. Bey dem nächst Anwohnenden muß eine läutende Glocke befindlich seyn, deren Schnur von der Decke der Leichenkammer herunter hängt, und an der einen Hand der Leiche befestiget wird; so daß bey der geringsten Bewegung des Scheintodten, wenn er in das Leben zurückkehrte, die Glocke läutete.

7tens. Die Leichenkammer muß durch eine Lampe erleuchtet seyn.

8tens. Die Thüre des Einganges, welche von aussen verschlossen wird, muß von innen ohne Beschwerde zu öffnen seyn.

Nach dieser Vorschrift müssen künftig alle Leichenkammern bey den Pfarrkirchen, wenn sie anders ihrer Bestimmung entsprechen sollen, genau eingerichtet seyn.

9tens. Die Leichenkammern auf den Leichenhöfen, als zu St. Markus, Mätzleinstorf, Hundsthurm, Schmelz und Währing, sind alle gleich. Bey allen müssen die Kammern mit einer Oberdecke versehen werden, indem sie bloß mit dem Dache bedecket sind; bey allen sind die Fenster eingeschlagen, nirgends ist ein Gitter, diese müssen also hergestellet werden. Die Glocke muß zu den nebenwohnenden Todtengräbern geleitet, und zu selben aus den Leichenkammern ein Fenster durchgebrochen, in jeder Kammer aber ein Ofen angebracht werden.

Nach dieser hier in Ansehung der Leichenkammern gegebenen Weisung hat der Stadtmagistrat sogleich die Veranlassung zu treffen, daß die Leichenkammern bey den in seiner Gerichtsbarkeit liegenden Pfarren und Leichenhöfen nach der ertheilten Vorschrift ohne Verzug hergestellet werden, und erwartet Regierung binnen 6 Wochen dessen umständlichen Bericht, wie weit man hierin gekommen ist.

Dem Herrn Stadthauptmanne wird diese an den hiesigen Stadtmagistrat erlassene Verordnung zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit derselbe auch die Ortsobrigkeiten der Freygründe verhalte, daß sie die Herstellung der Leichenkammern der in ihrer Gerichtsbarkeit gelegenen Pfarren auf die vorgeschriebene, und bey jeder Pfarre besonders angesetzte Art

al=

alsogleich gehörig einleiten, und über den Fortgang dieses Geschäftes binnen 6 Wochen ihren umständlichen Bericht erstatten.

Dem erzbischöflichen Konsistorium wird diese an die Ortsobrigkeiten inner den Linien erlassene Verordnung zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, damit dasselbe auch seiner Seits die Pfarrer aneifere, daß sie sich die vorgeschriebene Herstellung der Leichenkammern bestens angelegen seyn lassen; und wenn sich wider Vermuthen einige Schwierigkeit, oder Verzögerung ergeben sollte, solche wo möglich zu heben suchen, oder sogleich die gehörige Anzeige davon machen.

Regierung glaubt dieses von den Pfarrern um so sicherer erwarten zu können, als sie die eigene Überzeugung, daß die dermaligen Leichenkammern ihrer Bestimmung nicht im geringsten entsprechen, als Seelsorger selbst anspornen muß, dafür zu sorgen, daß keines ihrer Pfarrkinder, welches nicht wirklich gestorben, sondern nur scheinbar todt ist, und sich wieder belebt findet, aus Mangel der nöthigen Lebensluft und menschlicher Hülfe in einer zugeschlossenen Truhe, oder in einem ungesunden dumpfigen Behältniße eines grausamen Todes sterbe; ohne daß man Ursache hätte, den Pfarrern diese so schreckliche Gefahr, oder die Gefahr der Ansteckung für diejenigen ihrer Pfarrkinder umständlich auseinander zu setzen, welche wegen Mangel einer ordentlich eingerichteten Leichenkammer genöthiget

sind,

sind, den schmerzhaften Anblick der aus ihrer Mitte Herausgestorbenen durch einige Tage zu fühlen, und in ihren kleinen, fast durchgehends sehr eingeschränkten Wohnungen den übeln Geruch, und die ungesunden Ausdünstungen böser Krankheiten einzuhauchen. Wien den 10. September 1796.

Bestimmung der Wundärzte, die ohne Gewerb praktiziren dürfen. Aufsicht über Pfuschereyen in der Wundarzney.

Bescheid an den hiesigen Stadtmagistrat.

Der Stadtmagistrat hat auf die Hindanhaltung der wundärztlichen Pfuscher ein stätes Augenmerk zu haben, und gegen selbe unnachsichtlich mit aller Strenge vorzugehen; nur hat derselbe dabey zu beobachten, daß jene Individuen, welche vor dem 8. September 1789 aus der Wundarzney geprüft, als wohlerfahrne Wundärzte von der medizinischen Fakultät anerkannt, und zugleich aus der Geburtshülfe ordentlich geprüfet und approbiret worden sind, auch ohne Besitz eines chirurgischen Gewerbes die Wundarzney ausüben dürfen, weil am obigen die nähere Bestimmung der Befugnisse der Wundärzte durch Hofdekret erlassen, und die vorige Hofverordnung vom 3. Hornung 1785, worin die Wundarzney als eine freye Kunst erkläret wurde, begrenzet worden ist. Wien den 17. September 1796.

Straf-

Strafgesetze gegen jene Ortsobrigkeiten, welche einen Wundarzt aufnehmen, der kein geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer ist.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da den bestehenden Verordnungen zuwider hie und da auf dem Lande immer Wundärzte angestellt werden, welche weder aus der Wundarzney, noch aus der Geburtshülfe geprüfet, und approbiret sind, wodurch denn die Gesundheit, ja auch das Leben derjenigen Kranken, welche das Unglück haben, in die Hände derley unwissender, und doch den Schein ordentlicher Ärzte tragender Leute zu verfallen, der größten Gefahr ausgesetzt sind; diese Afterärzte selbst aber, denen man von Seite der öffentlichen Staatsverwaltung in einer so wichtigen Sache, als die Gesundheit der Staatsbürger ist, in keinem Falle einige Nachsicht gestatten kann, wenn sie die ihnen noch mangelnden Kenntnisse erst nachhohlen müßten, in weit größere Kosten versetzt würden; so wird hiemit dem Kreisamte aufgetragen, sämmtlichen Ortsobrigkeiten seines Viertels die genaueste Beobachtung der wegen der chirurgischen Gewerbsverleihung bestehenden Verordnungen wiederhohlt einzuschärfen, und ihnen zu bedeuten, daß jene Ortsobrigkeit, welche künftig zulassen wird, daß in ihrem Gebiethe ein Wundarzt, welcher sich nicht vorher mit seinen Diplomen gehörig ausgewiesen hat, daß er die Wundarzney und Geburtshülfe vorschriftmäßig erlernet habe, und von der medi-

zinischen Fakultät aus diesen beyden Wissenschaften gehörig approbiret sey, mit einer Strafe von **zwanzig Reichsthalern** unnachsichtlich werde belegt werden. Und damit gar keiner Entschuldigung Statt gegeben werden könne; wird hiemit zugleich verordnet, daß die Ortsobrigkeit den ein Gewerbe neu antretenden Wundarzt jedesmal sogleich dem Kreisamte anzeige, damit dasselbe den Kreisarzt des Bezirks, in welchem das neu angetretene Gewerbe gelegen ist, wie auch das chirurgische Gremium davon gehörig verständige.

Von dieser Verordnung wurde auch der hiesige Stadtmagistrat, und die Ortsobrigkeiten der Freygründe inner den Linien verständiget. Wien den 1. Oktober 1796.

Das sogenannte Zungenlösen der Kinder wird den Hebammen verbothen.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da sich erst unlängst der Fall ereignet hat, daß eine Hebamme einem neugebohrnen Kinde die Zunge mit einer Schere gelöset, dabey aber durch ihre Unwissenheit in den chirurgischen Operationen die Zunge verletzt hat; wird hiemit verordnet, daß sich von nun an keine Hebamme bey Strafe des Arrestes, und Wiedererstattung des erhaltenen Geldbetrages unterfangen solle, einem Kinde die Zunge zu lösen, sondern diese Lö-

sung, wenn sie selbe für nöthig erachten, durch die Wundärzte verrichten lasse.

Eben diese Verordnung hat man unter einem an den hiesigen Stadtmagistrat, an die Ortsobrigkeiten der Freygründe inner den Linien, und an die Oberpolizeydirektion zur sorgfältigen Aufmerksamkeit auf die genaue Befolgung erlassen; auch der medizinischen Fakultät aufgetragen, sämmtlichen hiesigen Hebammen diesen Befehl der n. ö. Landesregierung anzudeuten. Wien den 8. Oktober 1796.

Die Einführung einer ärztlichen und wundärztlichen Ordination für arme Kranke in der Stadt.

Öffentliche Bekanntmachung.

Seine Majestät, stets besorgt der leidenden Armuth Linderung und Hülfe zu verschaffen, haben zu verordnen geruhet, daß künftig die Stadtarmen, welche bisher in ihrer Krankheit in das allgemeine Krankenhaus zur unentgeltlichen Ordination gehen mußten, zur Ersparung des weiten Weges diese Wohlthat in der Stadt selbst genießen sollen. Es ist hierzu ein eigener Arzt und Wundarzt bestimmt worden, welche täglich den armen Kranken der Stadt alle ärztliche und wundärztliche Hülfe leisten werden. Zugleich ist eine eigene Apotheke bestellt worden, worin die von diesen Ärzten vorgeschriebenen

Arzneyen umsonst verfertiget und ausgegeben werden. Der Arzt der Frühordination für Stadtarme ist Doktor Sommerer, wohnhaft in der Wollzeil im Mayerischen Hause Nro. 912 im dritten Stock. Der Wundarzt ist Gottfried Boogers, wohnhaft auf dem Stock am Eisen Nro. 130 beym goldenen Becher im dritten Stock, wo, so wie bey dem Arzte dieser Anstalt, eine auszuhängende Tafel dessen Wohnung anzeigt.

Die Arzneyen werden in der Apotheke zum schwarzen Bären auf dem Lugeck verfertiget. Wahre Arme der Stadt, welche ein Zeugniß der Armuth von ihrem Stadtpfarrer aufweisen, werden täglich in der Früh vom 1. November bis letzten März zwischen 7 und 9 Uhr, vom 1. April aber bis letzten Oktober zwischen 6 und 8 Uhr bey diesen Ärzten die nöthige Hülfe umsonst erhalten. Den ersten des künftigen Monats November wird diese Anstalt eröffnet werden, und dann täglich ununterbrochen fortdauern. Die Landesregierung wird hierüber die unmittelbare Aufsicht selbst pflegen, so wie sie bereits die bestehenden Krankenanstalten der sämmtlichen Vorstädte zum Besten der Armen bisher geleitet hat. Wien den 21. Oktober 1796.

Instruction für den Stadtarmenarzt.

1tens. Der Stadtarmenarzt hat täglich durch zwey Stunden einem jeden sich ausweisenden kranken Armen, dann jenen Individuen, welche mit dem allgemeinen

nen Krankenhause einen Kontrakt zur unentgeltlichen Besorgung eingegangen haben, umsonst Rath zu ertheilen, und die nöthigen Arzneyen zu verschreiben.

2tens. Diese Ordination hat er vom 1. November bis letzten März Früh von 7 bis 9 Uhr, vom 1. April bis letzten Oktober Früh von 6 bis 8 Uhr zu halten.

3tens. Vor dem Hause seiner Wohnung wird auf einer Tafel angedeutet stehen, daß hier der Arzt für Stadtarme wohne.

4tens. Von jedem Armen hat er sich ein stadtpfarrliches Armuthszeugniß, wobey dessen Wohnung in der Stadt ausgedruckt seyn muß, aufweisen zu lassen. Eben so hat er sich auch von jenen Individuen der Innungen, Zünfte, oder Fabriken, wofür im allgemeinen Krankenhause zur unentgeltlichen Besorgung ein Pauschquantum bezahlt wird, wovon ihm das Verzeichniß zugleich zugestellt wird, ein Zeugniß vorzeigen zu lassen, daß sie dahin gehören, doch müssen selbe in der Stadt wohnen.

5tens. Die pfarrlichen Armuthszeugnisse sowohl, als auch die Zeugnisse der Innungen, Zünfte, und Fabriken, welche mit dem allgemeinen Krankenhause einen Kontrakt gemacht haben, gelten nur auf ein

hal-

halbes Jahr. Nach Verlauf dieser Zeit müssen die Zeugnisse erneuert werden.

6tens. Jeden sich meldenden Armen hat er mit Sanftmuth anzuhören, gehörig zu untersuchen, und ihm Rath zu ertheilen.

7tens. Bey der Verschreibung der Arzneyen muß er die einfachen, wohlfeilen, und zugleich wirksamen Arzneyen auswählen.

8tens. Auf dem Rezept muß er den Nahmen des Armen, und dessen Hausnummer anmerken, und ihn sodann mit demselben in die Apotheke schicken, welche zur Verfertigung der Arzneyen für diese Arme gewidmet ist.

9tens. Der bey dieser Frühordination für Stadtarme angestellte Wundarzt, welcher zur nehmlichen Zeit seine Ordination hält, hat alle äusserliche Schäden zu behandeln, und alle nöthige chirurgische Verrichtungen zu versehen. Mit demselben hat sich daher der Arzt in das nöthige Einverständniß zu setzen, damit alles auf das genaueste geschehe, was zur Heilung der Kranken erforderlich ist.

10tens. Jeden sich meldenden armen Kranken hat er in ein eigenes Buch anzumerken, mit Vor- und Zu-

nahmen, Wohnungsort und Krankheit, nebst den Tag, wo er Hülfe gesucht hat.

11tens. Monatlich hat er die Summe dieser Kranken dem Sanitätsreferenten anzugeben, damit sodann das Ganze der Regierung übergeben werden könne.

Instruction für den Stadtarmenwundarzt.

1tens. Der Stadtarmenwundarzt hat täglich durch zwey Stunden einen jeden sich ausweisenden Stadtarmen-Kranken, so wie auch die in der Stadt wohnenden Individuen, deren Zünfte, Innungen, oder Fabriksherrn mit dem allgemeinen Krankenhause einen Kontrakt zur unentgeltlichen Besorgung ihrer Kranken eingegangen sind, in ihren chirurgischen Krankheiten umsonst zu behandeln, und an ihnen die nöthigen chirurgischen Operationen zu verrichten.

2tens. Diese Ordination hat er täglich vom 1. November bis letzten März Früh von 7 bis 9 Uhr, und vom 1. April bis letzten Oktober von 6 bis 8 Uhr abzuhalten.

3tens. Vor dem Hause seiner Wohnung wird auf einer Tafel angedeutet stehen, daß hier der Wundarzt für Stadtarme wohne.

4tens. Von jedem Stadtarmen, wenn selber nicht ohnehin ein Ausweisungszettel vom Stadtarmenarzt vorzeigt, hat er ein stadtpfarrliches Armuthszeugniß, wobey dessen Wohnung in der Stadt angedeutet seyn muß, sich vorweisen zu lassen, von jenen Individuen aber, welche zu den mit dem allgemeinen Krankenhause sich abgefundene Zünften, Innungen oder Fabrikanten gehören, deren Verzeichniß demselben unter einem mitgegeben wird, hat er ein Zeugniß der Vorsteher abzufordern.

5tens. Die Armuthszeugnisse, so wie auch die Zeugnisse der Innungen, Zünfte und Fabriken gelten nur für ein halbes Jahr, nach dessen Verlauf ein neues aufgewiesen werden muß.

6tens. Jeden sich meldenden Armen hat er mit Sanftmuth anzuhören, gehörig zu untersuchen, und entweder an ihm die nöthige, oder von dem Arzte angeordnete Operation zu verrichten, oder ihm die erforderlichen Arzneyen zu verschreiben.

7tens. Bey Verschreibung der Arzneyen, Pflaster und Salben hat er sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, daß weder zu kostspielige Sachen statt der

eben so wirksamen einfachen, und wohlfeilen Mitteln, noch eine zu große Menge derselben unnöthiger Weise verschrieben werden.

8tens. Auf jedes Rezept hat er die Vor- und Zunahmen, und den Wohnungsnumer anzumerken, und es in jene Apotheke zu schicken, welche zur Verfertigung der Arzneyen dieser Anstalt gewidmet ist.

9tens. Mit dem Arzte dieser Anstalt hat er sich in jedem benöthigten Falle ins Einvernehmen zu setzen, die von ihm angeordneten Aderläße, und sonstigen chirurgischen Verrichtungen sogleich auszuüben, ihm Auskunft zu geben, und in zweifelhaften Fällen sich mit ihm zu berathen.

10tens. Jeden chirurgischen Kranken muß er sich in ein eigenes Buch mit Beysatz seines Vor- und Zunahmens, seiner Wohnung und Krankheit, dann des Tages, wo er ihn in die Kur übernommen hat, anmerken.

11tens. Das Verzeichniß dieser Kranken hat er sodann monatlich dem Sanitätsreferenten der Regierung zu übergeben, um das weiters Nöthige zu veranstalten. Wien den 21. Oktober 1796.

Das Schwemmen der Pferde und Schweine in dem Wienfluße.

Circulare.

Da das Schwemmen in dem Wienfluße nächst der Bärenmühle wegen des häufigen dortigen Ausflußes der Kanäle einen der Gesundheit der dasigen Einwohner und der Vorübergehenden sehr schädlichen Gestank verursachet; so wird das Schwemmen der Pferde sowohl, als der Schweine nicht nur bey der Bärenmühle, sondern in dem ganzen Wienfluße der dortigen Gegend bis zum Einlaufe in die Donau verbothen, und solches nur in der Wien ober der Währe zu Gumpendorf erlaubt: wohin demnach jene, die ferner daselbst zu schwemmen gedenken, angewiesen werden. Wornach sich Jedermann zu achten haben wird. Wien den 28. Oktober 1796.

Befehl an die Konsistorien, durch die sämmtlichen Pfarrer des Landes den Ältern gesunde Grundsätze der physischen Erziehung der Jugend beyzubringen, und ihnen zugleich das Einimpfen der Pocken anzuempfehlen.

Eine vieljährige Beobachtung hat erprobet, daß nicht wenige Kinder jährlich wegen Mangel der gehöri-

gen

gen Pflege und Wartung dahin sterben, besonders aber zeigen die Todtenlisten, daß in den letztverflossenen Monaten des gegenwärtigen Jahres weit mehrere Kinder durch bösartige Blattern hinweggeraffet wurden, als in andern Zeiten.

Diese jungen Staatsbürger künftig so viel möglich am Leben zu erhalten, ist eine der wichtigsten Sorgen dieser Landesstelle. Welches aber bloß durch die Verbesserung der physischen Erziehung, und durch thätige Mitwirkung rechtschaffener Seelsorger, die sich durch ihr freundschaftliches Betragen und väterliche Vorsorge für ihre Pfarrgemeinde die Liebe und das Zutrauen derselben erworben haben, erzielet werden kann. Ihre Ermahnungen wirken auf das Herz der Zuhörer, und bestimmen die Handlungen derselben, sie sind es allein, welche zu dem erwachsenen Theil des Volks öffentlich und aus Amtspflicht sprechen, und ihm seine Pflicht kennen lernen. Unter diese Pflichten aber gehöret auch die physische sowohl, als die moralische Erziehung der Kinder.

Das Konsistorium hat daher alle Pfarrer seiner Diözes auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen, und ihnen einzubinden, daß sie bey jeder schicklichen Gelegenheit in ihren Predigten, und Katechesen den Ältern die Pflicht, auch für die körperliche Erziehung ihrer Kinder mit aller Anstrengung zu sorgen, an das Herz legen; daß sie ihnen die Fehler, welche sie hierin be=

begehen, und welche jeder Pfarrer, da er in ihrer Mitte wohnet, gar leicht entdecken wird, begreiflich machen, und die Mittel angeben, wie sie solchen vorbeugen und abhelfen können. Diese Mittel werden durch Wissenschaften gebildete Männer, die zum Denken gewöhnt sind, und durch Lesung guter Erziehungsschriften in diesem Fache Anleitung finden, ohne Schwierigkeiten auffinden, und auf die Bedürfnisse ihrer Gemeinde anwenden; wobey sie derselben vorzüglich die Einimpfung der Pocken zu empfehlen, und den Nutzen dieser so wohlthätigen Erfindungen durch Beweise und Beyspiele darzuthun haben. Wien den 12. November 1796.

Vorschriften, die Gesundheit der Thiere zu erhalten, zum Unterricht in Landschulen.

An die Schuloberaufsicht.

Dieselbe hat den Aufsatz, die Viehzucht betreffend, zum Unterricht der Jugend dem 5. Hauptstücke des 2. Theils des Lesebuches für Landschulen einzuschalten. Wien den 12. November 1796.

Vor=

Sorge für die Gesundheit des Viehes.

Keine Viehzucht kann bestehen, wenn nicht für die Gesundheit des Viehes gehörig gesorget wird; hierdurch allein wird die Viehzucht recht empor gebracht.

Um aber für die Gesundheit des Viehes gehörig zu sorgen, muß man auf folgende Stücke recht aufmerksam seyn: auf die **Auswahl** der guten edlen Gattungen des Viehes, auf die **Wartung** und **Pflege** desselben, auf die **Stallungen**, auf das **Futter** und **Trinkwasser**, auf das **Austreiben** und die **Weide**.

Von der Auswahl der Thiere.

Von jeder Gattung Thiere giebt es gute und schlechte. Die guten, schönen, und dauerhaften sind zwar im Ankaufe theurer, in der Pflege aber kosten sie eben so wenig als die schlechten, weichen und schwachen; ja sie kosten noch weniger in der Folge, weil sie viel weniger erkranken, den Seuchen weniger unterworfen sind, als die schlechten und gemeinen.

Höchst nöthig ist es daher den Unterschied zwischen der edlen und gemeinen Gattung der Thiere zu wissen, höchst wünschenswerth ist es, daß der Landmann nach und nach seine schlechten, und gemeinen Thiere abschaffe, und sich dafür edle und schöne kaufe, wodurch ein

schö=

schöner, gesunder, und dauerhafter Nachwachs erhalten wird.

Kühe von edler Art leben länger, sind dauerhafter, stärker, und fruchtbarer, tragen bessere Kälber, geben fettere Milch und Butter, liefern besseres und schmackhafteres Fleisch, besseres Unschlitt, bessere Häute.

Die edlen Stiere und Kühe sind einfärbig, glänzend und schön, sie haben kurze und starke Hörner, grosse und feurige Augen, kurze und dünne Ohren, einen kleinen und schönen Kopf. Ihr Hals ist breit mit langen Lappen, ihr Rücken, ihr Kreuz, und ihre Lenden sind gerade, lang und stark. Ihr Schweif ist dick, hoch angesetzt, und stark, besonders an der Wurzel. Ihre vorderen Schenkel sind kurz und nervigt, die hinteren breit. Für bergigte Gegenden sind die vom kleineren, für Gegenden mit Anhöhen die vom mittleren, für das flache und ebene Land aber die vom großen Schlage am besten.

Die Schaafe von der besten Gattung sind die spanischen. Sie sind von mittlerer Größe, haben einen kurzen Hals und Kopf, kurze und starke Beine. Die Widder haben dicke und starke Hörner, ihre Köpfe sind stark, ihre Augen groß und lebhaft. Die Ohren sind kurz, dünn, flach, rund, und braungelb, die im Frühjahre mit der langen Wolle der Schläfe bedeckt sind; sie haben starke, wohlgekrümmte Nasen, die mit feinen,

kur=

kurzen, gelben, oder braunschimmernden Haaren besetzt sind. Ihr ganzer Kopf ist bewollt. Die vorderen Füsse sind bis ans Knie, die hinteren bis an die Klauen mit schöner gekräuselter Wolle bedeckt. Ihr Hals ist kurz, breit, und stark, ihre Brust ist breit, ihr Rücken, ihre Lenden und Kreuz sind stark, breit und kurz. Ihr ganzer Körper ist mit gekräuselter feinen Seidenwolle besetzt. Ihre Haut ist fein.

Die Paduaner Schaafe, ebenfalls eine edle Gattung, sind größer, langleibiger und hochbeiniger. Ihre Wolle ist ebenfalls schön, doch nicht so fein, rein und gleich, als die der spanischen Schaafe. In niederen Wiesen, wo fettes, langes und hochstämmiges Gras wächst, schicken sich diese Schaafe besser. Überhaupt aber sind jene Widder und Mutterschaafe vorzüglich gut, welche von denjenigen Gattungen abstammen, die gesunde und starke Zwillingslämmer bringen.

Jene Schweine sind die besten, welche groß, breitseitig und großbauchig sind, die kurze und starke Hälse, und eine breite Brust haben, die breit und kurzbeinig, feinhäutig, munter und gefräßig sind. Die kleinen, matten und schwachen gehören nicht zur Zucht.

Von der Wartung und Pflege des Viehes.

Jeder Landmann glaubt zwar zu wissen, wie das Vieh gepfleget und gewartet werden solle. Man sieht es aber nur zu oft, daß er es nicht weiß, weil sein Vieh bloß durch die schlechte Wartung zu Grunde gehet.

Zur Wartung des Viehes ist es nicht genug, daß man ihm zu essen und trinken gebe, und es vor Kälte und Hitze schütze; es muß auch rein gehalen, es muß zur gehörigen Zeit, und mit gutem Futter genähret, mit gutem Wasser getränkt werden.

Vor allem muß das Vieh rein gehalten werden. Je mehr man sein Vieh wäscht und säubert, desto besser gedeihet es; man sieht es gleich dem Viehe an, ob es einem fleißigen und reinlichen Wirth angehöret, ob es von einem fleißigen oder faulen Dienstbothen gepfleget wird. Denn jene Kühe geben viel mehr und bessere Milch, die Ochsen schmackhafteres Fleisch, die Pferde sind stärker und muthiger, und die Schaafe haben eine viel schönere Wolle, welche fleißig gesäubert und rein gehalten werden. Nicht allein aber die Thiere, sondern auch ihre Ställe, die Höfe und die Dörfer müssen sauber gehalten werden, der Mist muß fleißig weggebracht, der Rinnsal des Stalles oft des Tages ausgefeget, das unreine Stroh mit frischem ersetzt werden. Die Tröge, die Krippen und Saufeimer müssen täglich gesäubert wer-

den, weil sich sonst Schmutz und Unflath darin ansetzt, der faul wird, und zu Krankheiten Anlaß giebt. Der Hof muß rein gehalten werden, und der Mist darf nicht darin zerstreut herum liegen; das Wasser muß in demselben einen freyen Ablauf haben. Derjenige Wirth, welcher diese Vorschriften genau beobachtet, erhält sein Vieh oft mitten in der Seuche gesund, indeß das Vieh seiner Nachbarn erkranket und umfällt.

Dasselbe gilt auch von ganzen Dörfern, wo alle Einwohner auf Reinlichkeit sehen, und die Gemeinde es sich engelegen seyn läßt, daß die Strassen des Dorfes rein gehalten werden, und nirgenwo sich Gruben und Lachen ansetzen. Diese Dörfer sind nun ganz frey von Viehseuchen, die vorher sich so oft darin gezeiget hatten; sie sind nun frey, wenn oft die ganze Gegend herum von dem Viehumfälle getroffen wird.

Vom Futter.

Es ist nicht genug, daß man weiß, was für Futter man seinem Viehe zu geben habe, man muß es ihm auch zur gehörigen Zeit darreichen. Nachläßige Wirthe geben es zum größten Schaden des Viehes zu ungleicher Zeit, bald früher, bald später, oder sie lassen ihr Vieh auf dürren Weiden den ganzen Tag Hunger leiden, und schoppen es des Abends auf einmal an. Das hungerige Vieh frißt gähling das Futter hinein, und liegt schon in der Nacht krank darnieder. Ein guter Haus-

wirth

wirth gibt seinem Vieh immer zu derselben Stunde sein gehöriges Futter, und sieht auch dafür sein Vieh viel besser gedeihen, als das übrige Vieh, welches unordentlich gefüttert wird. Man muß nie mehr als die gehörige Menge Futter dem Viehe geben. Wo auf einmal viel gegeben wird, da sucht sich das Vieh das Beste aus, und das übrige wirft es weg, und vertritt es in den Mist, da dieses doch bey gehörigem Maaße ganz gut zum Futter gedienet hätte. Man gebe niemal dem Viehe dumpfiges Heu oder Stroh; denn hiedurch wird es krank, und stirbt nach langem Kränkeln. Ist bey langem Regenwetter das Futter naß eingekommen, so muß man die größte Sorgfalt anwenden, zu verhindern, daß hierdurch das Vieh keinen Schaden leide. In dieser Absicht muß man die reinen und gesunden Futtergattungen, die von der Nässe nicht so viel gelitten haben, sorgfältig rein und gesund zu erhalten suchen. Von den unreinen Futtergattungen muß das schimmlichte, modrige und stinkende abgesondert und weggeworfen werden; denn nicht einmal zur Streu dient solches, weil die Ausdünstung den Stall und das Vieh vergiftet. Die minder reinen, entfärbten, dumpfigen, ausgewässerten Futtergattungen müssen nach Möglichkeit verbessert werden, um genußbar zu werden. Man stellt sie in kleine Haufen der freyen Luft aus, setzt sie zuweilen um, eben so schaufelt man das naßgewordene Korn auf offenen Böden öfters um, indem Luft und Bewegung die besten Mittel gegen Fäulniß sind. Man muß langsam die Thiere an den Genuß des beschädigten Futters gewöhnen;

dieß

dieß geschieht, indem man das braune, ausgewässerte, und dumpfige Heu, Korn, Waitzen, oder Gerstenstroh mit gesundem Heu oder Stroh so lange mischt, bis es die Thiere nicht mehr ahnden, und das eine so wie das andere ohne Unterschied, ohne Nachtheil verzehren. Das reine Futter wird für die Kühe und Schaafe aufbewahret, wenn sie kalben und Lämmer bringen.

Zu gleicher Zeit ist das Lecken am Steinsalz, oder in dessen Ermanglung am Küchensalz das beste Verdauungs- und Stärkungsmittel. Der eigene Naturtrieb ist hierin der beste Arzt des Viehes; man wird selten fehlen, wenn man dasjenige dem Viehe zu geniessen giebt, nach welchem es vorzüglich Lust hat. Auf diese Art hat man auch gefunden, daß das Lecken am Steinsalz das Vieh gegen allerley Krankheiten behütet, und es auch beym schlechten Futter gesund erhält.

Der Klee ist ein vortreffliches Futter für das Vieh, und dabey so ausgiebig, daß ein Acker Klee mehr Futter giebt, als drey Äcker gemeine Wiesen. Der rothe Wiesen-, der Luzernenklee, und der Esparzett sind die besten Gattungen des Klees, die einigemal des Jahrs gemähet werden können. Diese Gattungen Klee schiessen recht buschig und hoch auf, und ihre Blätter sind saftig und süß. Verständige Landwirthe lassen nun ihr Vieh im Stalle, füttern es mit Klee, und lassen es täglich bey schönem Wetter ein paar Stunden austreiben, damit es in die Luft komme, und die nöthige Be-

we-

wegung mache. Durch diese Stallfutterey gewinnt das Vieh an Wachsthum, es bekommt sein gesundes, reines Getränk, leidet weder Hitze noch Hunger, noch Durst, die es auf den Weiden zu erleiden hat; kein Mist geht verlohren, und die Weide kann zu etwas Beßerem verwendet werden. Nicht allein im Sommer, sondern auch im Winter muß das Vieh bey heiteren Tagen ausgetrieben werden, damit es Bewegung mache, und die freye Luft genieße.

Vom Getränke.

Das Vieh will gutes Wasser zu trinken haben, obschon es, wenn es durstig ist, mit jedem Wasser verlieb nimmt, freylich oft zu seinem größten Schaden. Wenn das Vieh erhitzt ist, soll es nicht getränket werden, es wäre dann, daß es nach der Tränke wieder in die Hitze käme. Unausbleiblich entstehen die tödtlichsten Lungenentzündungen nach einem kalten Trunke in der Hitze, wo das Vieh darauf zur Ruhe gekommen ist. Diese böse Folge hat auch der kalte Trunk bey dem Menschen.

So wie man das Vieh nie Durst leiden lassen darf, so darf man doch dasselbe weder in der Hitze, noch sonst je ein stehendes, faules, stinkendes Wasser trinken lassen. Es gibt überall rinnende Bäche, oder Brunnen, wenn auch das Vieh etwas weiter zu gehen hat; dorthin treibe man es, lasse es vorher etwas ausruhen, oder im Schatten sich legen, und nachher kann es trin-

ken so viel es ihm gelüstet. Man hüte sich das Vieh aus Lachen oder Pfützen trinken zu lassen, die des Sommers durch anhaltendes Regenwetter in Gruben entstehen, woraus das Wasser nicht ablaufen kann, oder auch durch Überschwemmungen der Bäche und Flüsse sind zurückgelassen worden. Das Wasser in diesen Lachen bleibt stehen, wird faul und stinkend, es sammeln sich darin allerley Gewürme, Frösche, Kröten, Spinnen, u. d. gl. die das Wasser noch mehr verderben. Ausserdem ist dieses Wasser voll Laim, wie man dieses leicht bemerken kann, wenn man ein Glas damit anfüllt; es zeigt sich sodann das Wasser ganz trübe, und der Boden des Glases wird sogleich mit Laim und Erde angefüllet. Wenn nun das Vieh dieses Wasser trinkt, so muß es davon krank werden. Ganze Heerden sterben jährlich in mehreren Ortschaften aus, wo der Hirt das Vieh aus solchen Pfützen hat trinken lassen. Hirten, welche das Vieh lieben, und den Warnungen folgen, die man ihnen giebt, treiben das Vieh von solchen Pfützen weg, und rechtschaffene Richter sorgen dafür, daß das stehende schädliche Wasser durch Gräben in den nächsten Bach abgeleitet werde.

Von den Ställen.

Die Ställe haben einen sehr großen Einfluß auf die Gesundheit des Viehes. Ein gesunder Stall muß auf einem trockenen und gesunden Platze stehen, und wenn es möglich ist, eine erhabene Lage haben. Sein

Ein-

Eingang und seine Fenster müssen gegen Aufgang der Sonne gerichtet seyn. Er muß nach der Anzahl der Thiere groß, weit, und hoch seyn, breite und genugsame Fenster haben. Es müssen im Stalle Dunströhre oder Luftlöcher angebracht seyn, die den Gestank und Dunst wegführen, die Luft bewegen, und erfrischen. Er muß mit Abzugsgängen, die den Harn ableiten, und mit einer Decke und einem Dache versehen seyn, welche das Vieh von Ungewitter, Staub, Nässe und Kälte schützen. Ein Stall, dem eine einzige von diesen Eigenschaften fehlt, ist ein ungesunder Stall, worinn die Thiere krank werden müssen. Man sieht es deutlich bey dem herrschaftlichen Vieh, wie sehr die gute Beschaffenheit der Ställe dem Viehe nützet. Indeß das Vieh der gemeinen Leute in niedrigen, dunklen und schmutzigen Ställen meistens schlecht aussieht, und von Krankheiten so oft hingerissen wird; bleibt das herrschaftliche Vieh gesund, und gedeihet sehr gut. Gewiß ist es besser, das Vieh beständig unter freyem Himmel zu lassen, als es in solche stinkende, niedrige, und dunkle Ställe einzusperren, wie sie gemeiniglich zu seyn pflegen, mit Dampf, mit Mist, mit Staub und Spinngeweben angefüllt, ohne ordentliche Fenster, ohne Abzüge für den Harn, ohne Luftzüge und ohne Licht; gebauet auf dem tiefesten Platz des Hofes, und umgeben von stinkenden Kothsümpfen und Bergen von Mist.

Vom Austreiben des Viehes.

Das Vieh muß im Frühjahr nicht zu früh auf die Weide getrieben werden. Nichts ist schädlicher für das Vieh, als wenn es bey noch nasser und kalter Witterung im Moraste herumgehen muß, wobey es die guten, kaum hervorsprossenden zarten Pflanzen vertritt, und aus Hunger theils dürres Laub, theils giftige Kräuter hineinfrißt, die es sonst nicht berühret. Eben so schädlich ist auch der zu späte Austrieb des Viehes im Herbst auf die Weide, wo die Witterung kalt, neblicht und regnerisch ist, die dem Vieh allerley Krankheiten zuziehet, und wo für selbes keine gute Nahrung mehr auf der Weide vorhanden ist.

Nie darf das Vieh nüchtern ausgetrieben werden, es muß immer vorher mit reinem frischen Wasser getränkt werden, und etwas Futter erhalten. Kein Stück muß früher aus dem Stalle, bis die Sonne den Reif verzehret hat, ausgenommen im Sommer, wo es mit Tages Anbruch auf die Weide getrieben werden muß. Um 9 Uhr des Morgens aber muß es dann wieder schon zu Hause seyn; es wäre denn, daß es Waldungen in der Nähe gäbe, wo das Vieh im kühlen Schatten sich lagern kann. Erst um 4 bis 5 Uhr Nachmittags darf es wieder im hohen Sommer auf die Weide getrieben werden. Der Thau des Sommers schadet nicht; der Frühjahr und Herbstreif schadet, es schaden die Sümpfe, es schaden die überschwemmten und mit Schlamm

überzogenen Wiesen, wodurch die bösartigsten Seuchen zu entstehen pflegen. Auch des Winters muß das Hornvieh ein oder ein paarmal zur Mittagszeit in die freye Luft gelassen werden, in welcher Zeit die Ställe ausgelüftet werden müssen.

Bey dem Herumtreiben muß das Vieh niemals erhitzt werden, und darf nicht zugelassen werden, daß es dabey aus Pfützen oder Lachen saufe.

Von der Weide.

Die Weide muß dem Viehstande an Größe angemessen seyn. Wo das Vieh nicht im Stalle allein gefüttert wird, da muß die Weide ihm für den Tag hinlängliche Nahrung geben; deßwegen darf in Dorfe keine größere Anzahl Vieh befindlich seyn, als die Weide nähren kann. Wo die Hutweide klein ist, da kann unmöglich vieles Vieh hingetrieben werden.

Im Frühjahr muß die Weide gereinigt, das dürre Gras muß verbrennet, die Disteln, Gewächse und Stauden müssen zerstöret werden; und das Vieh darf man nicht eher auf die Weide treiben, bis die Sonne die Erde erwärmt, der Regen sie abgespühlt, die wärmere Witterung den Schneeschlamm verzehret hat, und der Boden mit Gras bedecket ist. Im Herbst nach dem Einstellen muß auf der Weide der Schaden gebessert werden, den der Regen, die Überschwemmungen, die

Maulwürfe, die Erdmäuse, ja selbst die Thiere im Sommer verursacht haben.

Überhaupt aber muß die Weide ordentlich zugerichtet seyn, ihr Erdreich muß locker gemacht, und bebaut seyn, man muß oft Saamen hineinstreuen, der gutes Gras und genießbare Kräuter erzeugt; wo dieß nicht geschieht, nehmen die giftigen und ungenießbaren Kräuter bald überhand. Es müssen Brunnen darauf gegraben werden, die mit Trinktrogen versehen sind. Die Sümpfe müssen abgeleitet werden, Gruben und Pfützen müssen verschüttet werden, und in feuchten, niedrigen Orten müssen Gräben gezogen, und Weiden gepflanzt werden. Wo Bäche oder Flüsse nahe bey der Weide sind, da muß gesorgt werden, daß sie vom Schlamme gereiniget werden, damit das Wasser freyen Lauf habe. Ist die Weide auf einem sandigten, hohen Ort; da setze man Bäume und Stauden, die kleine Gebüsche machen, wodurch Schatten und Kühle entstehet, und die Thiere von Fliegen beschützet werden. Auch ist es nie gut, wenn die Weide weit vom Dorfe entfernt ist. Der Weg dahin, und von da nach Hause wird zu einer Reise, die ermüdet, und ein großer Theil der Zeit zur Weide sowohl, als auch der Mist geht hiedurch verlohren.

Ein rechtschaffener Hirt, der sein Vieh liebt, sorgt immer, daß selbes keinen Durst leide, er hält es auch ab von Pfützen und Lachen, woraus es nur Krankheiten,

ren, und den Tod einsäuft. Überhaupt kommt es sehr viel auf den Hirten an, daß das Vieh auf der Weide gedeihe. Ist er ein rechtschaffener, folgsamer, und fleißiger Mann, der das Vieh liebt; so wird er es nie übertreiben, nie in der Hitze schmachten, nie Durst leiden lassen; er wird auf jedes Stück wohl acht haben, und den Eigenthümern getreulich sagen, was er beym Vieh bemerkt hat, er wird allezeit dasjenige genau befolgen, was ihm von kunstverständigen Leuten anbefohlen wird, und niemal eigensinnig seinem eigenen Kopfe folgen.

Wiederholung des Vorhergehenden.

Wenn nun in einer Dorfgemeinde alles dasjenige befolgt wird, was jetzt eben ist gesagt worden; dann wird gewiß das Vieh viel größer und ergiebiger seyn, als anderwärts, auch werden sich daselbst viel seltner Seuchen einfinden. Denn bey den meisten Viehseuchen ist eine von den eben gegebenen Anweisungen verabsäumet worden, wodurch also der erste Keim zur Seuche entstanden ist.

Es müssen also bey dem Viehhalten folgende Stücke beobachtet werden: Das gemeine Vieh muß nach und nach entfernt, und an dessen Stelle die edleren, besseren Gattungen angeschafft werden. Das Vieh muß rein gehalten, fleißig gewaschen werden. Die Stallung muß hoh, lüftig und licht seyn; der Stall, die Geschirre, der Hof, das Dorf müssen rein gehalten werden.

Das Vieh muß gutes, ergiebiges Futter zur ordentlichen Zeit und in gleicher Portion erhalten; das Trinkwasser muß jederzeit rein seyn; die Weide muß nicht zu weit entfernt, weder zu trocken, noch zu naß seyn. Hitze und Kälte ist dem Vieh gleich schädlich. Schattige Bäume müssen bey der Weide befindlich seyn, worunter sich das Vieh vor der starken Sonnenhitze schützen kann. Ist nahe bey der Weide kein Bach, so muß ein Brunn darauf gegraben werden. Das Trinken aus den Lachen ist dem Viehe schädlich. Man treibe das Vieh nie zu früh im Frühling aus. Ein rechtschaffener, folgsamer Hirt ist ein Kleinod, je mehr er aber sich zu wissen dünkt, desto schlechter ist er.

Von den Krankheiten und Seuchen der Thiere.

Das Vieh ist krank, wenn es nicht mehr recht frißt, wenn die Augen ihm trübe, die Ohren widernatürlich kalt oder heiß werden, wenn es den Kopf hängen läßt, das Futter verschmähet, und die Kühe dabey wenig Milch geben.

Der Vieheigenthümer muß nun sogleich, es sey nun was immer für eine Krankheit, das kranke Thier von den übrigen absondern, es nicht mehr auf die Weide treiben, es fleißig reinigen, und mit dem besten Futter mässig nähren. Es ist immer sehr heilsam, wenn er sein krankes Vieh an Steinsalz, oder in dessen Er-

mang-

manglung an Küchensalz lecken läßt; dabey muß er sogleich den Rath eines Kunstverständigen Mannes einholen. Der Arzt, wenn er in der Nähe wohnet, giebt gewiß den besten Rath; auch weiß der Wundarzt, was in solchen Fällen zu thun ist. Wäre aber weder der eine noch der andere in der Nähe zu haben; so kann auch oft der Schmid Rath schaffen, besonders wenn er die Thierarzney gelernet hat.

Wenn mehrere Thiere zu gleicher Zeit, oder nach einander mit derselben Krankheit behaftet werden, dann ist es eine **Seuche.** In diesem Falle muß das Unglück sogleich der Ortsobrigkeit angezeigt werden, welche sodann die nöthigen Mittel anwenden wird, um der Seuche Einhalt zu thun.

Gewiß ist unser Land sehr glücklich, das solche Landesfürsten hat, die für das Wohl ihrer Unterthanen so sehr Sorge tragen, daß sie auch die Thiere des Landmannes nicht davon ausschliessen, und mit grossen Kosten Thierarzneyschulen errichtet, und anbefohlen haben, daß Ärzte und Wundärzte die Arzneykunst der Thiere studieren, und bey vorfallenden Krankheiten des Viehes sich gebrauchen lassen müssen; ja daß sogar die nöthigen Arzneyen auf öffentliche Kosten hergegeben werden.

Es giebt der Krankheiten nnd Seuchen gar vielerley, womit die Thiere behaftet werden. Das Hornvieh, die Pferde, die Schweine und Schaafe haben ih-

re eigenen Krankheiten. Andere Krankheiten sind im Sommer, andere im Winter; bey nasser Witterung sind andere als bey trockener. Einige Krankheiten befallen den Kopf, das Maul, oder den Hals, andere die Brust, oder den Bauch, und andere die Füsse.

Diese verschiedenen Krankheiten entstehen von der Witterung, von schlechter Nahrung und Pflege, und oft von Ansteckung.

Die Krankheiten des Hornviehes sind meistens die Magenseuche, die Ruhr, oder die sogenannte Löserdörre; die Milzseuche, oder Milzbrand, die Trommelseuche oder das Aufblähen, die Maulseuche oder die Maulfäule, und die Klauenseuche. Die gefährlichste, und am meisten ansteckend von diesen Krankheiten ist die Löserdörre.

Die Pferde verfallen in Husten, in bösartige Drüse, oder die Kehle, in den Wurm, in den Rotz, in die Ruhr. Beyde letztere sind bösartig und sehr ansteckend.

Die Schaafe bekommen die Raude, ein sehr ansteckendes Übel, die Schaafblattern und die Egel, oder die faule Krankheit, die gefährlichste Krankheit der Schaafe.

Die Krankheiten und Seuchen der Schweine sind der Grind oder die Läuse, die Borstenfäule, die Fin-

nen,

nen, der Durchbruch oder das Laxiren, die Bräune oder den Kropf, auch die Halsgeschwulst oder das wilde Feuer genannt. Diese letztere Krankheit ist die gefährlichste, und am meisten ansteckend.

Ist ein Stück umgefallen, so darf es niemalen vom Eigenthümer nahe bey seiner Behausung begraben werden. Jährlich entstehen daraus die heftigsten Seuchen. Denn eine ansteckende Krankheit befällt nie auf einmal mehrere Stücke, sondern sie fängt bey einem einzigen an, dann wieder bey einem andern, und wenn diese unvorsichtig behandelt und begraben worden sind, so verbreitet sich die Ansteckung allmählig und unvermerkt unter das andere Vieh, wo sodann keine Rettung mehr ist. So geht dann alles Vieh des Dorfes, oft auch der ganzen Gegend zu Grund, wodurch die armen Eigenthümer zu Bettler werden. Dieß große Unglück entstehet bloß durch das Verheimlichen im Anfange der Krankheit, wo noch eine Rettung möglich war. Es sind deßwegen auch auf solche Verheimlichungen große Strafen gesetzt, weil dadurch so muthwilligerweise ein ganzes Dorf und Land unglücklich wird.

Es muß daher der Eigenthümer, dem ein Stück umgefallen ist, es sogleich dem Richter melden, und den Abdecker hohlen lassen, der das umgefallene Vieh mit seinem Wagen abhohlet, und in einem entlegenen Ort begräbt. Der Stall, worin das Vieh gelegen ist, muß sogleich gereiniget werden; aller Mist, alles Stroh muß

aus

aus demselben rein weggebracht, das Geschirr, woraus es getrunken und gegessen hat, muß recht sauber ausgewaschen, der Trog ausgeputzet, sogar die Kette oder der Strick, woran es fest gemacht war, muß gereinigt werden. Eben so muß auch der Eigenthümer des Viehes, wenn er bey diesem, da es krank war, gewesen ist, und der Wärter desselben sich fleißig waschen, und die Kleider auslüften, damit nicht auch auf das übrige Vieh die Krankheit durch Ansteckung fortgepflanzt werde.

Ein krankes Vieh darf man nie schlachten, um das Fleisch davon zu genießen. Der Genuß des Fleisches von einem kranken Vieh ist der Gesundheit höchst schädlich, wodurch der Tod sehr oft verursachet wird. Die gesündesten Menschen sind davon in wenigen Tagen gestorben. Man kann wohl nach erhaltener Erlaubniß ein krankes Vieh tödten, um die fernere Ansteckung abzuhalten, und selbes sogleich durch den Abdecker begraben lassen; aber ausser der Haut, welche mit sehr scharfer Lauge gegerbt werden muß, darf nicht das Mindeste davon zum ferneren Gebrauch genommen werden.

Wenn nun eine Seuche unter der Heerde ausgebrochen ist, muß sogleich die Herrschaft und das Kreisamt davon benachrichtiget werden, welche unverzüglich dasjenige verfügen, und anordnen, was zur Heilung des kranken Viehes, und zur Abhaltung der ferneren Verbreitung dieses Übels nothwendig ist.

Man befolge nur alles auf das genaueste, was der Arzt anordnet, wenn man auch nicht einsieht, welcher Nutzen daraus entstehen könne, und wenn sich auch die Krankheit in den ersten Tagen nicht bessert. Auf einmal hört eine Seuche nicht auf, und oft scheint die Krankheit anfangs schlimmer zu werden, wenn man die besten Mittel dagegen anwendet.

Man höre nur jene Leute nicht an, die ein Arkanum oder ein Hausmittel gegen die Krankheit zu besitzen vorgeben; alle diese Mittel schaden gewiß in den Händen der Unwissenden, welche nicht ordentlich die Thierarzneykunst studirt haben, und nicht genau wissen, wo es dem Thiere fehlet. Jährlich fallen mehrere hundert Stücke bloß darum, weil die Hauswirthe den Rath des Arztes nicht geachtet, und die Quacksalbereyen von herumziehenden Betrügern und unwissenden Haltern gebraucht haben. Diese Leute versprechen, sogleich das kranke Vieh zu heilen, machen den Einfältigen weiß, sie würden innerhalb einigen Tagen das kranke Vieh herstellen, und locken das Geld für ihre Arzneyen heraus; indeß der rechtschaffene Arzt nicht mehr verspricht, als er halten kann, und bey unaufhaltsamen Tod nur dafür sorgt, daß die noch gesunden Stücke nicht erkranken.

Diese Betrüger bringen nicht nur die armen Eigenthümer um ihr Geld, sie sind auch Schuld daran, daß diejenigen Stücke umfallen, welche noch hätten gerettet wer-

werden können; ja sie verbreiten die Seuche ins ganze Dorf, und in die ganze Gegend herum, weil sie aus einem Stalle in den andern gehen, und so die Ansteckung überall fortpflanzen, die Krankheit nicht kennen, und die Gefahr derselben zu verheimlichen suchen.

Sobald eine Krankheit des Viehes ansteckend ist; so müssen die kranken Stücke von den gesunden abgesondert, und ein eigener Stall für jene bestellt werden; eigene Wärter, die zu dem übrigen gesunden Vieh nicht kommen dürfen, müssen ihnen warten, und die vom Kreisarzte vorgeschriebenen Arzneyen eingeben. Sobald ein Stück erkranket, muß es sogleich von dem gesunden entfernt, und in den Stall der kranken gebracht, auch die Stelle, wo das erkrankte Vieh gestanden war, muß unverzüglich auf das sorgfältigste gereiniget werden, damit ja das Übrige nicht auch erkranke.

Die gefallenen Stücke müssen alsobald vom Abdecker auf einen eigenen Wagen weit vom Orte weggeführet, und in eine tiefe Grube eingescharret werden. Ist eine Grube gefüllt; dann müssen mehrere gegraben werden.

In der Seuche selbst ist als Vorbeugungsmittel für das noch gesunde Vieh das Ziehen eines Haarseils, das Brennen, oder auch das Stecken der Gilbwurzel sehr nützlich befunden worden. Das Haarseil wird mittels eines Bandes durch die Haut des Seitentheils der

Brust-

Brustlappen gezogen, wo dann das Band in der Haut gelassen, und täglich weiter durchgezogen wird. Die Gilbwurzel wird eben daselbst hineingesteckt, und darin gelassen.

Während einer Seuche darf das gesunde Vieh des Dorfes nicht mehr auf die Weide getrieben werden, und man muß es allen benachbarten Ortschaften bekannt machen, daß in diesem Orte eine Viehseuche herrsche; damit das Vieh von jenen Orten nicht in dieses geführet werde. Kein Vieh darf man verkaufen, keines sich anschaffen, bis die Seuche aufhört.

Ist in einem benachbarten Dorfe die Seuche, so muß sogleich alle Gemeinschaft mit demselben aufhören, und es darf kein Vieh auf die Weide dieses Dorfes getrieben, kein Stück in das Dorf geführet werden, ja die Eigenthümer dürfen nicht mit den Leuten des Orts mehr umgehen, wo dermal die Viehseuche wüthet. Wien den 12. November 1796.

Verordnung an die sämmtlichen Pfarrer des Landes, jährlich das Verzeichniß der an Blattern Gestorbenen besonders einzusenden.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Dem Kreisamte wird hiemit aufgetragen, alle Pfarrer seines Viertels anzuweisen, daß sie binnen 6 Wo-

Wochen richtige Verzeichnisse aller in ihren Pfarrbezirken binnen der letzten drey Jahre jährlich an Blattern Verstorbenen an das Kreisamt einsenden, worüber das Kreisamt sodann eine Haupttabelle zu verfassen, und sammt den einzelnen Berichten der Pfarrer hieher abzugeben hat.

Für die Zukunft aber ist den Pfarrern anzubefehlen, daß sie in ihren Todtenverzeichnissen bey jeder Person die Krankheit, an der sie gestorben ist, eintragen, und jährlich ein Verzeichniß der Summe von den in jedem ihrer Ortschaften an den Blattern Verstorbenen mit Ende des Jahrs an das Kreisamt übermachen, welches eine Haupttabelle über alle Ortschaften seines Kreises nach den Dekanaten und Pfarren zu verfassen, und selbe mit den Berichten der Pfarrer hieher, längstens binnen sechs Wochen nach Verlauf des Jahres einzuschicken hat. Wien den 3. Dezember 1796.

Die Einführung der Todtenbeschau auf dem Lande.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Dem Kreisamte wird in der Nebenlage die nöthige Anzahl der Abdrücke von der Vorschrift zur Einrichtung und Vornehmung der Todtenbeschau auf dem Lande zur weiteren Vertheilung an die Dominien und Städte dann an die Pfarrer, Ärzte und Wundärzte seines Viertels

tels übermachet, und demselben zugleich hiemit aufgetragen, auf die genaue Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften stets aufmerksam zu seyn. Und da nach der einhelligen Versicherung der Kreisämter über die hinlängliche Anzahl der Wundärzte, die Todtenbeschau den Wundärzten allein anvertraut wird, denselben aber für diese Beschau eine Bezahlung abgereichet werden soll; den Gemeinden hingegen frey stehen muß, sich ihren Todtenbeschauer aus den benachbarten Wundärzten zu wählen, und mit ihm wegen der Beschaugebühr überein zu kommen: so hat das Kreisamt hierwegen das Erforderliche an die Dominien zu erlassen, damit selbe die Wahlen der Todtenbeschauer bey ihren Gemeinden gehörig einleiten, und im Falle, daß ein freywilliges Einverständniß nicht bewirkt werden könnte, von Amtswegen einschreiten, und nach Billigkeit entscheiden; die getroffene Wahl der Todtenbeschauer aber, so wie auch die gemachten Vergleiche mit Beisetzung der Verabredeten Bezahlung sodann dem Kreisamte einschicken, welches daraus ein Verzeichniß über das ganze Viertel zu verfertigen, und solches sammt allen Beylagen an Regierung binnen 3 Monaten einzusenden hat, um hier das Hauptverzeichniß über das ganze Land verfassen zu können.

Damit dieses Verzeichniß aber auch künftig gehörig fortgeführet werde; so hat das Kreisamt alle sich ergebenden Veränderungen von den Dominien sich einberichten zu lassen, und solche jedesmal hieher anzuzeigen.

Um

Um jedoch auch von der genauen Befolgung der Verordnung überzeugt zu seyn, hat das Kreisamt nicht nur jedem Wundarzte, und Kreisarzte einen Abdruck davon zuzustellen; sondern auch letzteren seiner Zeit ein Verzeichniß der Todtenbeschauer aller Ortschaften ihres Bezirkes mitzutheilen, und ihnen zugleich einzuschärfen, daß sie bey ihren Bezirksuntersuchungen nachsehen, ob jeder Wundarzt diese gedruckte Verordnung habe, und sich jederzeit darnach verhalte, welches sie in jedem ihrer Untersuchungsberichte allezeit ordentlich anzuzeigen haben. Wien den 10. Dezember 1796.

Circulare von der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.

Da es sich bey mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft sey, sondern auch an manchen gänzlich fehle; daß der Zweck derselben mißkannt und verfehlet, und die dießfalls ergangenen früheren Verordnungen mit Lauigkeit befolgt, und vernachlässiget werden; so ist es nöthig, sämmtlichen Gemeinden eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzweckes überall eingerichtet, und fortgeführet werden soll.

Das Geschäft der Todtenbeschau ist dreyfach.

I.

I. Die Krankheitsbeschreibung.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Seite der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob an einem Orte oder in einer Gegend mehrere Menschen an einerley Krankheit sterben, um die allenfalls mögliche Hülfe dagegen zu veranlassen.

II. Die äussere Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist dreyfach:

a) sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey; damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht Liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b) Zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art gewesen sey, daß es in Rücksicht auf dessen Bett und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichtsanstalten bedürfe.

c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet worden sey.

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bey Todtgefundenen, oder nach entdeckten äusserlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes durch nähere Besichtigung des Leichnames und seiner inneren Theile vollkommene Gewißheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise getödtet worden sey.

Nach diesen abgesönderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl, und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äussersten Wichtigkeit sind.

Damit nun in Zukunft weder Verwicklungen noch Mißverständnisse, noch andere Ausflüchten den Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäftes hindern; so ist durch Hofverordnung vom 17. November des laufenden Jahrs in Bezug auf die Todtenbeschau auf dem Lande Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angeordnet worden.

Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, sich denselben selbst zu wählen; doch müssen unterthänige Gemeinden

den ihre Wahl der Herrschaft zur Bestätigung anzeigen, und diese so, wie die Magistrate der l. f. Städte und Märkte dem Kreisamte davon Kenntniß geben.

Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind; so sind dazu Wundärzte zu wählen. Das Amt eines Todtenbeschauers kann niemanden unentgeldlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben demselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen; über dessen Betrag jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen hat.

Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird; so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungskosten zu tragen haben, auch die Beschaukosten zu vergüten. Nur bey ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungskosten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeltlich vorzunehmen. In Kranken- und Versorgungshäusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen.

Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreyfachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen:

1. Die Krankheitsbeschreibung.

Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art gestorben ist; so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdeckten, die Anzeige davon sogleich an die Ortsobrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt wurde, sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermanglung die Ortsobrigkeit von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheitsbeschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen hat.

In dieser Krankheitsbeschreibung muß der Nahme, das Alter, der Sterbtag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet seyn.

Diese Krankheitsbeschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändiget, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat.

Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat; so versteht es sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken habe.

Wenn

Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, das Einholen der Krankheitsbeschreibung von demselben demnach mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre; so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sie nach diesen und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benennen.

2. Die äussere Todtenbeschau.

Sobald einer Ortsobrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist; so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeyhohlen zu lassen.

Die Kosten der Einhohlung des Todtenbeschauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bey ihrer Ermanglung oder gänzlichen Mittellosigkeit die Gemeinde zu tragen.

Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder Todtgefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln.

Bey

Bey dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreyfachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben.

a. Die Gewißheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde.

Zu diesem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblössen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey. Entdecket er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung einen sicheren Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist; so soll er durch wiederhohlte Reitzungen des ganzen Körpers, durch reitzende Klistiere, durch Einblasen der Luft mittelst eines Blasebalgs und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte, so ist doch das Begräbniß so lang zu verschieben, bis unzweydeutige Anzeigen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen.

Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen Todtscheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zur Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke oder dessen Angehörige die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hülfe zu leisten,

sten,

ften, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen.

Der zweyte Gegenstand der äusseren Todtenbeschau ist

b. die Vermeidung der Ansteckung. Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheitsbeschreibung, und bey deren Ermanglung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen, und durch genaue Besichtigung des Leichnams von der Art der Krankheit sich unterrichten.

Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer andern ansteckenden Krankheit oder pestartigen Landseuche gestorben; so ist das Bett und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen.

Wenn der Verstorbene mit Skorbut, venerischer Krankheit, sonstiger Verderbniß der Säfte, Lungensucht, bösartigen äusserlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an den Leichnam Petechien, Friesel, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerket wird; so kann dessen Kleidung, Bett und Leinenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmals wiederhohltem Waschen, Reinigen und Auslüften den Überlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Leinenzeug ist

aus

aus Vorsicht besser zu verbrennen. Bey den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett = und Leinenzeug des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden.

Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung geht, und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und zu begraben.

Der dritte Gegenstand der äusseren Todtenbeschau ist

c. die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart.

Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt, während derselben er sich häufig gebrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen = und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelbraune, oder mißfärbige Flecken sind; so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände, oder andere Kennzeichen an dem Leichname, welche auf erlittene Gewalt schließen lassen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht u. s. w.; so hat er das Begräbniß zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen.

Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den **Todtenzettel** auszufertigen.

In diesem sind anzumerken:

1. Der Name, das Alter und der Todestag des Verstorbenen.

2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken.

3. Die Zeit in welcher der Verstorbene zu begraben ist.

4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Leinenzeug zu geschehen habe. Z. B.

Eva Mayrinn, 1 Jahr alt, ist am 12. Februar 1794 an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett- und Leinenzeug ist durch 4 Wochen auszulüften, und zu waschen. N. N. (Namen des Orts der Verstorbenen) am 12. Februar 1794.

N. N. Todtenbeschauer.

Paul Wieser, 50 Jahre alt, ist am 1. März 1794 am epidemischen Faulfieber verstorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben, Bett- und Leinenzeug aber sind zu verbrennen. Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahre alt, ist am 5. Juny 1794 ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschaut werden. Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Ortsobrigkeit einzuhändigen.

Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Leinenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe. Wenn dasselbe aber durch längere Zeit zu reinigen ist; so hat die Ortsobrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. Die Ortsobrigkeit hat die Beschauzetteln dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterbregister zu überreichen.

Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerley Krankheiten sterben; so hat die Ortsobrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3. Die gerichtliche Todtenbeschau.

Diese hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbare gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt.

Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bey den bisher vorgeschriebenen und beobachtenden Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß im Falle einer Vergiftung der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher besser, als die Wundärzte, das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat. Wien den 10. Dezember 1796.

Verordnung in Betreff der Ausübung der Arzney und Wundarzney in Wien.

Dekret an die medizinische Fakultät.

Durch Hofbescheid vom 3. und Empfang den 13. d. M. ist auf die von dieser Landesstelle gemachte Vorstellung angeordnet und befohlen worden, daß, um alle in Wien praktizirende Ärzte mit der medizinischen Fakultät im Zusammenhang und unter beständiger Aufsicht zu erhalten, die bey der medizinischen Fakultät bestehende Eintheilung der Ärzte in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder

fer-

ferner beyzubehalten, und die letzteren, wohin alle der Fakultät nicht einverleibte, in Wien aber praktizirende Ärzte gehören, die entweder auf den hiesigen, oder auf einer andern erbländischen Universität graduiret worden, und daher hier zu praktiziren befugt sind, zu verhalten seyn, daß sie, wenn sie in Wien zu praktiziren anfangen wollen, vorher dem Dekan der medizinischen Fakultät ihr Diplom aufweisen, ihren Namen und Wohnungsort demselben angeben, und sich zugleich verbindlich machen sollen, jedesmal zu erscheinen, wenn sie von dem Dekan der medizinischen Fakultät vorgeladen werden.

Alle Ärzte in Wien seyen daher zur Beobachtung dieser Ordnung mit dem Beysatze anzuweisen, daß künftig jeder, welcher bey der medizinischen Fakultät, es sey als ein ordentliches oder ausserordentliches Mitglied nicht eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen werde behandelt werden.

Damit aber das Publikum sowohl, als die Ärzte und Apotheker wissen können, welche Individuen die Heilkunde in Wien auszuüben berechtiget seyen; so sey an den Pedellenamtschreiber der Auftrag zu erlassen, daß derselbe in den Universitätskalender, den er jährlich herausgiebt, und in welchem ohnehin alle ordentliche Fakultätsglieder aufgeführet sind, auch das von dem Dekan ihm mitzutheilende Verzeichniß aller ausserordentlichen Mitglie-

der

der einschalte, und diesen Kalender nicht nur an die Universitätsglieder, sondern auch an alle hier praktizirende Ärzte, an die Polizeybezirksämter, und an die Apotheker abgebe.

Endlich sey auf jene Gesetze feste Hand zu halten, nach welchen die Apotheker keine heftige Brech- und Abführungs- oder Abtreibungsmittel, keine Merkurialien, Opiate, oder giftige Waaren ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangeben, und auch keine Medikamenten auf die Rezepte eines unbekannten nicht berechtigten Arztes verfertigen sollen.

Der Dekan der medizinischen Fakultät hat nun alle hier praktizirenden befugten Ärzte und die Wundärzte, welche nach den Gesetzen berechtiget sind, innerliche Krankheiten zu behandeln, sogleich vorzurufen, ihnen diese Entschliessung bekannt zu machen, und zu bedeuten, daß, so wie nun in Zukunft auf die genaue Beobachtung dieser Gesetze, und die Abhaltung der Pfuscherey in der Arzneykunst von Seite der Obrigkeiten feste Hand gehalten werden wird, auch jedes Mitglied der Fakultät dazu mitzuwirken habe, daß die in einer so großen und volkreichen Stadt sich verbergenden Pfuscher entdeckt, und gehörigen Orts angegeben werden. Die Mitglieder haben diese Pfuscher wo möglich mit überzeugenden Belegen dem Dekane oder den Stadt- und Bezirksärzten anzuzeigen, welche unter einem den Auftrag erhalten, die ihnen bekannt gemachten Pfuscher

ent-

entweder dem Stadtmagistrate oder den Polizeybezirks-direktionen anzuzeigen, welche sodann ihr Amt handeln, und diese Pfuscher zur gehörigen Strafe ziehen werden; wobey man sich doch versieht, daß nicht etwa die Ärzte selbst zu Pfuschereyen Anlaß geben werden; indem sie mit Unbefugten ärztliche Konsultationen halten, oder wohl gar Unbefugte als Substituten gebrauchen, und zu Kranken schicken, in welchem Falle hierüber die Anzeige an den Dekan zu machen ist, der die Schuldigen nach fruchtloser Ermahnung gehörigen Orts anzugeben haben wird.

Damit diejenigen Ärzte, welche sich hier seßhaft machen wollen, keine Entschuldigung einer Unwissenheit der obigen höchsten Verordnung vorbringen können: so wird dieselbe durch die Zeitungen bekannt gemacht werden. Der Dekan aber wird hiemit angewiesen, und es wird ihm zur strengen Pflicht gemacht, das Diplom eines jeden Arztes und Wundarztes, welcher hier zu praktiziren gedenket, genau zu untersuchen, dessen Vor- und Zunahme, die Universität, wo er graduirt worden, nebst dem Tage und Jahre des erlangten Gradus, so wie auch dessen Wohnung in ein eigenes Protokoll anzumerken, und dieses Protokoll bey den Fakultätsakten aufzubewahren. Der Dekan hat dem neu aufgenommenen ausserordentlichen Mitgliede der Fakultät die Pflichten eines hier praktizirenden Arztes ans Herz zu legen, und ihm das in dieser Verordnung wiederhohlte Gesetz bekannt zu machen, nach welchem er schuldig ist,

je-

jedesmal zu erscheinen, wenn er von dem Dekane der medizinischen Fakultät vorgerufen wird.

Zugleich hat der Dekan die genaue Fortführung des Protokolls der ausserordentlichen Mitglieder sich angelegen seyn zu lassen, und darin anzumerken, wann ein Mitglied Wien verlassen hat, oder gestorben ist.

Dem Pedellenamtsschreiber hat der Dekan unverzüglich eine Abschrift des Verzeichnißes der nicht in der Fakultät einverleibten hier praktizirenden Doktoren der Arzney und Wundarzney mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er diese Ärzte und Wundärzte in den nächst herauskommenden Kalender eintrage, und dieses in die Zukunft jährlich beobachte, wo ihm der Dekan zur gehörigen Zeit diese Verzeichnisse mittheilen wird.

Der Dekan hat ihm ferner mitzugeben, daß er gleich nach dem Verzeichniße der ordentlichen Mitglieder der medizinischen Fakultät das Verzeichniß der hier praktizirenden befugten Ärzte, welche keine ordentliche Mitglieder der medizinischen Fakultät sind, und nach diesem das Verzeichniß der hier praktizirenden Doktoren der Chirurgie, welche keine ordentliche Mitglieder der medizinischen Fakultät sind, anhange; daß er diese Verzeichnisse nach dem Alphabet der Nahmen einrichte, daß er bey jedem dieser ausserordentlichen Mitglieder die Universität oder Akademie, wo es promovirt worden ist, und seine dermalige Wohnung beysetze, und daß er alle

Doktoren der Wundarzney, welche keine ordentliche Mitglieder der Fakultät sind, unter ein eigenes Verzeichniß setze, sowohl jene von der hiesigen Universität, als jene der Akademie, oder einer andern inländischen Universität; indem selbe ebenfalls nach dem Alphabet ihrer Nahmen, mit Beyfügung der Universität oder Akademie, wo sie promovirt worden sind, und ihrer dermaligen Wohnung einzuschalten sind. Ferner hat der Dekan demselben aufzutragen, daß er diesen seinen Kalender nicht allein an die ordentlichen Universitätsglieder, sondern an alle hier praktizirende Ärzte, an die Polizeybezirksdirektionen, und an den Stadtmagistrat alljährlich abgebe.

Um auch jene Ärzte, welche unter dem Jahre der medizinischen Falkultät sich einverleiben lassen, wenigstens den Apothekern bekannt zu machen; so hat der Dekan die Nahmen derselben dem Pedellenamtschreiber zur ferneren Bekanntmachung an das Apothekergremium, wie auch den Stadt- und Bezirksärzten mitzutheilen, auch sind ihre Nahmen bey der künftigen Fakultätssession jederzeit zu verlesen.

In Betreff der in dieser höchsten Verordnung enthaltenen Anweisung der Apotheker, ist dem Gremium derselben der Befehl ertheilet worden, sich bey scharfer Strafe genauest darnach zu achten. Der Dekan hat hievon die Fakultätsmitglieder zu benachrichtigen, und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, daß kein Apotheker

wi-

wider diese Verordnung handle, und daß sie diejenigen, welche ungeachtet dieser wiederhohlten höchsten Verordnung die Rezepte der unbekannten und unbefugten Ärzte verfertigen, oder heftig wirkende Arzneyen ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Arzt, besonders aber die Stadt- und Bezirksärzte, denen die ununterbrochene Aufsicht darüber von Amtswegen obliegt, verpflichtet sind.

Da man weiters die sichere Nachricht verschiedentlich erhalten hat, daß die Doktoren und Magister der Wundarzney sich auch mit der innern Heilung beschäftigen, wenn schon der Kranke keine äußerliche Krankheit hat; so hat der Dekan sämmtliche in Wien praktizirende Civildoktoren und Magister der Wundarzney, welche keine besondere Rechte zur innerlichen Heilung haben, zusammen zu rufen, ihnen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, wodurch ihr Wirkungskreis bestimmt worden ist, vorzulesen, und auszulegen, dann ihnen zu bedeuten, daß sie sich in Zukunft von aller Behandlung solcher Kranken, welche bloß innerliche Krankheiten haben, um so gewisser enthalten sollen, als sie im widrigen Falle mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen. Weßwegen auch sämmtliche Ärzte, besonders aber der Dekan, die Stadt- und Bezirksärzte hiemit angewiesen werden, auf selbe Acht zu haben, und im Betretungsfalle sie gehörigen Ortes beym hiesigen Stadtmagistrate, oder den Polizeybezirksdirektionen, oder auch im erforderlichen Falle bey dieser Lan-

desregierung anzuzeigen; indem nur jenen Wundärzten, welche beym k. k. Militare als Staabs = Bataillons= oder Regimentschirurge wirklich angestellt sind, oder welche allenfalls eine besondere Befugniß dazu besitzen, die innerliche und äußerliche Heilkunde frey auszuüben erlaubt ist. Wornach der Dekan der medizinischen Fakultät sich in allem genau zu benehmen, und das Erforderliche ungesäumt zu veranstalten hat.

Dem hiesigen Stadtmagistrate wird zufolge dieser höchsten Entschließung hiemit aufgetragen, seines Orts thätigst mitzuwirken, daß der Pfuscherey in der Arzney Einhalt gethan werde. Derselbe hat demnach alle jene ohne Verzug zu Rede zu stellen, welche ihm von dem Dekane der medizinischen Fakultät, oder von den Stadt= und Bezirksärzten als Heilpfuscher werden angegeben werden, wider die schuldig Befundenen mit aller Strenge vorzugehen, und über die dießfalls gepflogenen Amtshandlungen sich hieher halbjährig auszuweisen. Auch hat der Magistrat diese Verordnung dem Apothekergremium bekannt zu machen, und den Vorstehern desselben aufzutragen, daß sie solche unverzüglich dem versammelten Gremium vorlesen, und ihm einschärfen, daß jeder Apotheker dieselbe auf das pünktlichste um so gewißer beobachte, und durch seine Gehülfen und Lehrlinge, indem der Herr oder der Provisor für selbe zu haften hat, beobachten lasse, als derjenige Apotheker, in dessen Apo-

theke stark wirkende Arzneyen ohne Vorschrift eines befugten Arztes hindangegeben, oder ein Rezept eines unbekannten unbefugten Arztes verfertiget worden, unnachsichtlich zur verdienten Strafe werde gezogen werden. Zu diesem Ende muß in jeder Apotheke das Verzeichniß aller hier praktizirenden befugten Ärzte und Doktoren der Wundarzney, welches sie in dem Kalender des Pedellenamtschreibers jährlich erhalten werden, stets bey Handen seyn, woraus sie ganz leicht ersehen können, ob ihnen die noch unbekannte Unterschrift eines Rezeptes von einem befugten oder unbefugten Arzte gemacht sey. Eben dieser Pedellenamtschreiber wird ihnen auch von Zeit zu Zeit die unter dem Jahre sich hier seßhaft machenden befugten Ärzte bekannt machen; und in dem obbemeldten Universitätskalender werden sie jährlich die volle Zahl aller Ärzte angezeigt erhalten. Die ihnen bekannten Pfuscher in der Arzney haben die Apotheker entweder dem Stadtmagistrate, oder den Stadt- und den Bezirksärzten, oder dem Dekan der Fakultät anzuzeigen, auch wohl diese Anzeige mit Rezepten zu belegen, da im sonstigen Entdeckungsfalle der Verdacht der Mithülfe zur Pfuscherey auf sie selbst fallen, und sie so wie diese werden angesehen und behandelt werden.

Dabey versteht es sich jedoch von selbst, daß in dringenden Fällen eine Ausnahme statt haben müße, daß die von den Ärzten und Wundärzten auf dem

Lande herein verschriebenen Rezepte ohne Anstand zu verfertigen sind, und daß, wenn sich in der Ausübung ein oder andere Schwierigkeit ergeben sollte, das Apothekergremium ungesäumt die Anzeige davon an Regierung zu machen habe. Wien den 17. Dezember 1796.

Ankündigung, welche unter dem Artikel Wien dreymal in die Zeitung gesetzt worden ist.

Durch höchste Entschließung vom 3. dieses Monats ist neuerdings verordnet worden, daß jeder Arzt, welcher kein ordentliches Mitglied der hiesigen medizinischen Fakultät ist, wenn er die innere Heilkunde hier in Wien ausüben will, vorher dem Dekane der medizinischen Fakultät sein Diplom aufweisen, seinen Nahmen und Wohnungsort angeben, und sich verbinden müße, jedesmal zu erscheinen, wenn er von dem Dekane vorgeladen wird, und daß künftig jeder, welcher bey der medizinischen Fakultät, es sey als ordentliches oder ausserordentliches Mitglied nicht eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen behandelt werden solle.

Wornach sich also diejenigen, welcher künftig hier in Wien die innere Heilkunde ausüben wollen, und da-

dazu berechtiget zu seyn glauben, wenn sie anders nicht durch die Gesetze oder besondere Privilegien von dieser Stellung zu der Fakultät enthoben sind, zu achten, und vor Nachtheil zu hüten wissen werden. Wien den 17. Dezember 1796.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1797.

Sanitätsverordnungen

vom

Jahre 1797.

Wundärzte, welche Personalgewerbe besitzen, sollen in das Gremium der Landwundärzte aufgenommen werden.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Es ist hierorts vorgekommen, daß sich einige wundärztliche Landgremien weigern, die in ihrem Bezirke mit einem Personalgewerbe betheilten Landwundärzte in ihr Mittel aufzunehmen.

Da nun die Gremien der Landwundärzte nicht wegen der verkäuflichen Gewerbe, sondern wegen dem allgemeinen Besten, zur leichteren Anschaffung der Instrumente und Bücher, und zur ordnungsmäßigen Aufnah-

me

me der Lehrlige und Gesellen eingerichtet worden sind, man daher diesen vom Handwerksneid und Eigendünkel herrührenden Unfug keineswegs dulden kann:

So hat das Kreisamt sämmtlichen chirurgischen Gremien seines Viertels zu bedeuten, daß sie ohne alle Widerrede die in ihrem Bezirke wohnenden Wundärzte, welche Personalgewerbe besitzen, in ihr Gremium aufnehmen, und ihnen gleiche Rechte mit denjenigen, welche käufliche oder radizirte Gewerbe besitzen, einräumen. So wie auch alle ein Personalgewerb besitzende Wundärzte verpflichtet sind, sich in das in ihrem Bezirke befindliche chirurgische Gremium aufnehmen zu lassen. Von welcher Verordnung das Kreisamt auch sämmtliche Kreis- und Landschaftsärzte zu verständigen hat. Wien den 28. Jäner 1797.

Nachtrag zur Taxordnung der Infektionswäsche.

Circular des Stadtmagistrats zu Wien.

Mit Beziehung auf das unterm 12. July 1796 ergangene Circular in Betreff der Taxvorschrift für die zu reinigende Infektionswäsche, wird allen Hauseigenthümern, Sequestern und Administratoren in der Stadt sowohl, als auf den sämmtlichen Vorstadtsgründen zur Verständigung der Einwohner bekannt gemacht: daß, um allen Unfug vorzubeugen, eine hochlöbl. n. ö. Regierung

durch

durch das unterm 28. Jäner, und Empfang 17. Hornung d. J. herabgelangte Dekret für jene Kleidungen und Bettgewandsstücke, welche öfters zur Reinigung abgegeben zu werden pflegen, in der erstbemeldten Taxordnung aber nicht enthalten sind, folgender Nachtrag zur bereits bestehenden Taxordnung erlassen habe.

Ein doppelter Kotzen	15 Kr.
Ein einfacher	10 —
Eine Couvertdecke	15 —
Ein Teppich	15 —
Ein Schlafrock	15 —
Ein Mannspelz, welcher nur ausgelüftet wird	12 —
Ein ledernes Polsterziechel	10 —
Eine Tuchetzieche, (Oberbettzieche) welche ohne Tuchet abgegeben wird	5 —
Eine Polsterzieche, auch ohne Polster . . .	4 —
Ein Frauenrock	8 —
Ein Tischtuch	4 —
Ein Handtuch	3 —
Ein Breittuch	2 —
Eine Halsbinde	3 —
Ein Unterziehbeinkleid	4 —
Eine Kindertuchet	10 —
Eine Kindermatratze von 5 bis 8 Pfund . .	24 —
Ein detto Polster von 2 Pfund	6 —
Ein kleiner Magenpolster	3 —

Ein

Ein Kinderleibel mit Ärmel	. . . .	4 Kr.
Ein Kinderleibel ohne Ärmel	. . . . . .	3 —

Übrigens werden nach der Eingangs bemeldten Taxordnung sowohl, als nach dem gegenwärtigen Nachtrage alle Partheyen auch dann behandelt, wenn sie Krankenwäsche, wegen deren keine Reinigung vorgeschrieben ist, dem Infektionswäscher zur Reinigung übergeben sollten. Wien den 4. April 1797.

Vorsichten gegen die Giftpflanzen; besonders den Wasserschierling.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Das Kreisamt erhält in der Nebenlage die gewöhnliche Anzahl Abdrücke von dem Circulare wegen Anordnung der Vorsichten gegen die Giftpflanzen zur gehörigen Vertheilung an die Ortsobrigkeiten, Kreis- und Wundärzte. Wien den 18. März 1797.

Circulare.

Indem die medizinischen Fakultäten zu Wien, und Pest aufgefordert worden sind, ein specifisches Mittel wider die tödtlichen Wirkungen des Wasserschierlings vorzuschlagen; so sind beyde darin übereingekommen, daß denjenigen, welche von dieser Giftwurzel etwas genossen haben, Milch, Butter, oder Öhl, oder ein anderes

res derley Fett gegeben werden soll; daß dem Vieh ein Getränk von Leinsaamen oder Leinöhl eingegossen werde, und zugleich Anfangs in derley Fällen die Anwendung eines Brechmittels niemal vernachläßiget werden soll. Die Kreisphysiker sollen bey der Bereisung ihrer Distrikte das Landvolk auf die Schädlichkeit dieser Wurzel aufmerksam machen, und selbes in jenen Gegenden, in den diese Schierlingswurzel wächst, zur Aufsteckung eines Pfahles und Anheftung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krautes aufmuntern.

Es ist daher durch höchstes Hofdekret vom 5. Jäner d. J. der n. ö. Landesregierung kund gemacht, und zugleich anbefohlen worden, durch die Kreisämter sämmtlichen Kreisphysikern und Unterthanen vermittels eines Circulars hievon die Nachricht zu geben, und den Bewohnern die Gefahr vorstellen zu lassen, welcher sie ausgesetzt sind, wenn sie bey dürrer und heißer Jahrszeit ihre Schaafe und andere Thiere auf die sonst morästigen und feuchten Weiden, wo gewöhnlich der Wasserschierling wächst, treiben.

Diesem zufolge haben sämmtliche Dominien ihren Beamten, Jägern und Unterthanen anzubefehlen, daß sie jene Orte, wo der Wasserschierling, oder sonst ein giftiges Kraut, als das Tollkraut, der Wütherich, der Sumpfhannenfuß oder Eisenhütel häufig wächst, bezeichnen, und an selben einen Pfahl mit einer Warnungs-

tafel stecken, hauptsächlich aber sich bemühen, diese giftigen Kräuter so wie man es bereits unterm 17. Oktober 1795 wegen dem Tollkraut oder der Tollkirsche anbefohlen hat, gänzlich auszurotten. Besonders sind die Eltern zu ermahnen, und die Ortsobrigkeiten haben darauf zu sehen, daß die Kinder von solchen Orten abgehalten werden, wo derley Kräuter wachsen, weil meistens bey ihnen das Unglück des unvorsichtigen Genußes derselben sich zu ereignen pflegt.

Die Dominien sowohl, als die Ortsobrigkeiten haben den Haltern schärfest anzubefehlen, die weidenden Thiere von sumpfigen Orten sorgfältig abzuhalten, wo gemeiniglich der Wasserschierling und die übrigen giftigen Kräuter wachsen.

Sollte aber unglücklicher Weise Jemand etwas von einem giftigen Kraut genossen haben, und die üblen Folgen des geschehenen Genußes sich durch Erbrechen, Bauchschmerzen und beständiges Übelbefinden zeigen; so müssen unverzüglich die oben angezeigten Gegenmittel gegeben werden, welche auch dem Vieh in einem ähnlichen Falle einzugiessen sind.

Die Kreisphysiker haben bey ihren Bereisungen auf die Befolgung dieser höchsten Verordnung besonders aufmerksam zu seyn, und überall die Wundärzte sowohl, als die Unterthanen hienach zu belehren, auch die Dominien und Ortsobrigkeiten zu erinnern; daß sie nur

flei-

fleißig die Giftkräuter aus den Wäldern und Wiesen ausrotten sollen, so wie sie dann auch selbsten bey der Entdeckung derselben an irgend einem Orte die betreffenden Dominien und Ortsobrigkeiten davon zu verständigen, und zu ermahnen haben, daß sie diese Giftkräuter entweder gleich ausrotten, oder wenigstens den anbefohlenen Pfahl mit der Warnungstafel an den Ort, wo selbe wachsen, aufstecken. Zugleich haben die Kreisphysiker über ein und anderes in ihren Visitationsberichte jedesmal die Anzeige zu machen. Wien den 18. März 1797.

Die Gewölber neugebauter Häuser unterliegen ebenfalls der Gesundheitsuntersuchung.

Öffentliche Bekanntmachung.

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Genehmigung unterm 15. May vorigen Jahrs erlassenen Verboths, neugebaute Wohnungen vor erhaltener Regierungsbewilligung zu beziehen, und darin zu wohnen, gegen den Sinn dieser Verordnung vorzubeugen, wird hiemit nachträglich bekannt gemacht: daß unter dem Verbothe, die Wohnungen vor erhaltener Erlaubniß zu beziehen, der hierüber eingehohlten höchsten Erklärung gemäß, auch die Gewölber begriffen seyen, folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölber, welche neugebaut sind, bezogen und bewohnt werden dür-

dürfen, bevor von dieser Landesstelle die Sanitätsbeaugenscheinigung derselben vorgenommen, und die Erlaubniß zu derer Beziehung ertheilet worden ist. Wornach sich also Jedermann künftig um so gewißer zu achten hat, als der Übertreter mit dem Verluste des dafür unerlaubt eingenommenen Zinses, und überdieß nach Umständen besonders bestraft werden wird.

Dem hiesigen Stadtmagistrate ist demnach aufgetragen worden, derselbe habe die Bauherrn und Bauführer darnach anzuweisen, über die genaue Befolgung aber sorgfältig zu wachen.

Der Oberpolizeydirektion wurde der Auftrag gemacht, dieselbe habe selbst und durch die Bezirksdirektionen genau darüber zu wachen, daß weder neugebaute Wohnungen, noch Gewölber ohne vorher erhaltener Erlaubniß von wem immer bezogen werden, auch keine Untertheilung (Bablatsche) in einem Zimmer angebracht werde. Wien den 25. März 1797.

Über die Arzneyenkonti der Ärzte und Wundärzte auf dem Lande.

Circulare.

Die öfteren Klagen über die zu grossen Forderungen der Landwundärzte für die abgegebenen Arzneyen, und die Unmöglichkeit, dieselben gehörig zu taxiren, wenn

die

die Wundärzte erst späterhin das Rezept der dargereichten Arzneyen beybringen, machen es nöthig, daß künftig diese Forderungen dem Argwohn eines Betruges weniger ausgesetzt, und mit mehr Verläßlichkeit zu taxiren seyen.

Es wird hiemit verordnet, daß künftig alle Ärzte und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke die Arzneyen aus ihrer Hausapotheke dem Kranken darreichen, das Rezept einer jeden übergebenen Arzney beylegen sollen, welches deutlich und gewissenhaft nach der übergebenen Arzney genau verfaßt ist, und wobey zugleich der Preis der Arzney angemerkt seyn muß.

Wenn ein Arzt oder Wundarzt diesen Befehl nicht befolgen, und das Rezept seiner übergebenen Arzney nicht zugleich beylegen wird; so kann er für diese Arzney keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst beymessen, wenn seine nachherige Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt werden. Wien den 1. April 1797.

In das Taufbuch ist auch jedesmahl der Nahme der Hebamme einzuschreiben.

Dekret an die geistlichen Konsistorien.

Da es aus mehreren Rücksichten nöthig zu wissen ist, welche Hebamme einem Kinde zur Welt geholfen habe; so wird dem Konsistorium hiemit aufgetragen, sämmtliche ihm untergeordnete Pfarrer dahin anzuweisen, daß selbe, wie es hier ohnehin schon geschieht, in den Taufbüchern den Vor- und Zunahmen derjenigen Person einschreiben sollen, welche bey der Kindesmutter den Hebammendienst verrichtet hat, und das Kind gemeiniglich zur Taufe bringt. Wien den 1. April 1797.

Versehung der Salzämter mit Steinsalz zur Vorbeugung und Heilung der Viehseuchen.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Die Bankalgefällenadministration hat unterm 6. d. M. hieher zurück erinnert: Sie habe sogleich den sämmtlichen n. ö. Salzämtern den Auftrag gemacht, sich nach dem Bedürfnisse mit hungarischen Steinsalze zu verlegen; wenn daher ein oder anderes Salzamt mit dem hungarischen Steinsalze nicht versehen wäre, brauch-

te das Kreisamt nur das betreffende Bankalinspektorat davon zu verständigen, oder sich an die Bankalgefällenadministration zu verwenden, und die Erinnerung zu machen, mit was für einem Vorrathe vom hungarischen Steinsalze dasjenige Salzamt verlegt seyn solle, um hienach das Nöthige sogleich veranlassen zu können.

Welches dem Kreisamte zur genauen Darnachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

Erfordernisse zur freyen Ausübung der Zahnarzney.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat und Studienkonseß.

Durch Hofbescheid vom 17. d. M. ist verordnet worden: Da die Zahnarzneykunde einen besonderen Zweig der Chirurgie ausmacht, und die allgemeinen Kenntnisse der Wundarzneykunde voraussetzt; so muß auch jeder, der als ordentlicher Zahnarzt geprüft werden will, den anatomischen und chirurgischen Vorlesungen beygewohnet haben. Es sind daher künftig diejenigen, welche sich der Prüfung als Zahnärzte unterziehen wollen, zu verhalten, die Zeugnisse über oberwähnte Vorlesungen beyzubringen, um zu der vorgeschriebenen Prüfung über die Zahnarzneykunde zugelassen zu werden. Der Studienkonseß hat sich künftig genau nach dieser höchsten Vorschrift zu achten, und die medizinische Fakultät da-

von zu verständigen. Welches auch dem hiesigen Stadtmagistrat mit dem Auftrag bekannt gemacht wird, darauf sorgfältig zu wachen, daß kein Zahnarzt, welcher nicht als solcher an der hiesigen Universität geprüft und approbiert worden ist, oder von Regierung die Erlaubniß dazu erhalten hat, diese Kunst hier ausübe. Wien den 22. April 1797.

Der Lehrkurs in der Thierarzneyschule zu Wien, und Bekanntmachung der Ortschaften, wo die Schmidmeister den Lehrkurs der Thierarzney vollständig gehöret zu haben verbunden werden.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Dem Kreisamte wird in der Nebenlage die gewöhnliche Anzahl Abdrücke von dem Circulare wegen Eröffnung und Eintheilung des Lehrkurses über die Vieharzneykunde und der Nahmhaftmachung jener Ortschaften, in welchen die Schmide aus der Vieharzneykunde geprüft seyn müssen, zur Vertheilung an die Ortschaften und Schmidzünfte hiemit übermacht.

Dessen auch der hiesige Stadtmagistrat verständiget wird.

Zugleich wird diese Verfügung dem hiesigen Generalkommando mit dem Ersuchen bekannt gemacht, es wol-

wolle dem Kommando des Thierspitales die Weisung zu geben belieben, daß selbes am Ende eines jeden Kurses die Civilschmide, welche sich der Prüfung unterzogen haben, mit ihren Kalkeln an die Regierung bekannt mache. Wien den 29. April 1797.

Circulare.

Bey Gelegenheit der von Seiner Majestät in dem hiesigen Thierspitale, und der damit verbundenen Thierarzneyschule getroffenen Verbesserungen haben Allerhöchstdieselben auch zugleich die Dauer des Lehrkurses der Thierarzeney, und die Ordnung der darin abzuhandelnden Gegenstände festzusetzen geruhet.

Damit nun ein jeder, welcher sich die erforderlichen Kenntnisse in der Thierarzney erwerben will, besonders aber die Hufschmiede sich darnach zu achten wissen, so wird Folgendes hiemit bekannt gemacht:

Jährlich mit Anfang November fangt der Lehrkurs der Thierarzney mit der Lehre vom Hufbeschlag an, welcher diesen Monat hindurch ununterbrochen abgehandelt wird. Vom ersten Dezember bis letzten März wird die Anatomie und Physiologie der Pferde gelehret; darauf folgt die Arzneymittellehre durch den ganzen Monat April. Vom ersten May bis Ende August wird vom Verhalten der Pferde, den innerlichen und äusserlichen Krankheiten

der-

derselben, und von den Operationen gehandelt. Den Beschluß machet die Lehre vom Exterieur und Gestütwesen, die in den Monaten September und Oktober vorgetragen wird.

Während dieses Lehrkurses, wird über die Seuchen und Krankheiten des Hornviehes, der Schaafe und Schweine insbesondere gehandelt.

So nothwendig dieser Unterricht der Thierarzneykunde jedem Landwirth, der sich mit der Viehzucht vorzüglich beschäftiget, besonders aber den Gestütmeistern und Schmiden ist, und ungeachtet der bestehenden Verordnung, daß alle Hufschmide sich diese Wissenschaft beylegen sollen; so haben Seine Majestät dennoch den Zwang zu ihrer Erlernung so viel möglich beschränket, und die Schmidmeister jener Orten des Landes Niederösterreich, wo wenig oder gar keine Pferde sind, welche sehr weit von einer Hauptstrasse entfernet liegen, und wo in der Schmide der Hufbeschlag selten vorkömmt, von der Schuldigkeit, die Thierarzney zu erlernen, befreyt, und zur Vermeidung aller Beirrungen jene Orte ausdrücklich bestimmt, wo der Besitzer oder Werkführer einer Schmidwerkstätte die Thierarzney erlernet haben muß.

Diese Orte sind folgende:

Im

Im V. U. W. W.

Aspang, Baaden, Bruck, Fischament, Gutenstein, Haimburg, Himberg, Kirchschlag, Klosterneuburg, Laxenburg, Mannersdorf, Neunkirchen, Neustadt, Pottendorf, Pottenstein, Purkersdorf, Schottwien, Schwadorf, Schwechat, Traißkirchen, Wien.

Im V. O. W. W.

Amstätten, Aschbach, Gresten, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Mautern, Mölk, Neulengbach, Neumarkt, Sichartskirchen, St. Leonhard, St. Pölten, Stremberg, Traißmauer, Tuln, Waidhofen, Walsee, Wilhelmsburg, Wieselburg.

Im V. O. M. B.

Allentsteig, Dobersberg, Drossendorf, Eggenburg, Gars, Gerungs, Gföhl, Gmünd, Horn, Kirchberg, Krems, Stein, Langenlois, Litschau, Pöggstall, Schrems, Sicharts, Waidhofen, Waitra, Weitersfeld, Zwettl.

Im V. U. M. B.

Böhmischkrut, Dürnkrut, Ernstbrunn, Felsberg, Gaunersdorf, Gerasdorf, Grafenwörth, Großenzersdorf, Gundersdorf, Korneuburg, Laha, Lassee, Marchegg,

egg, Meißau, Mistelbach, Oberhollabrunn, Poisdorf, Pulkau, Rötz, Stockerau, Weikendorf, Weikersdorf, Wilfersdorf, Wolkersdorf, Zistersdorf.

Alle jene Schmide, welche in einem der obenbenannten Orten eine Schmiedwerkstätte übernehmen wollen, müssen demnach vorher bey der hiesigen Thierarzneyschule den jährlichen Lehrkurs vollendet haben, und hierüber bey der betreffenden Ortsherrschaft das Zeugniß aufweisen: widrigen Falls denselben keineswegs erlaubt ist, die Schmidwerkstätte, als Eigenthümer, oder Werkführer, oder in Bestand zu übernehmen, noch das Meisterrecht auf. selbe zu erlangen. Weßwegen auch die Ortsherrschaften, Magistrate und Zünfte, hierüber verantwortlich gemacht werden, so zwar, daß die Ortsherrschaft oder der Magistrat der obbenannten Ortschaften, welche zulassen, daß ein Schmid eine Schmidwerkstätte in einem dieser Orte übernimmt, ohne daß er die Thierarzney auf der hiesigen Thierarzneyschule gehörig erlernet, und darüber seine Zeugnisse aufgewiesen habe, verhalten werden, aus ihrem eigenen Säckel diesem Schmid die Reise hieher, und den Unterhalt während des Lehrkurses zu bestreiten, nebst der besondern Strafe, welche sie sich nach Umständen werden schuldig gemacht haben.

Eben so wird auch die Schmidzunft, welche einem Schmidgesellen auf eine Werkstätte der in dem obigen Verzeichniße enthaltenen Ortschaften das Meisterrecht er-

ertheilet hat, zur strengen Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Übrigens wird allen Ortsobrigkeiten über die im obigen Verzeichniß nicht begriffenen Ortschaften bey strenger Verantwortung eingebunden, wenn sich ein aus der Thierarzneykunde geprüfter Schmid um eine erledigte Werkstätte meldet, selben jederzeit vor allen ungeprüften den Vorzug zu geben. Wien den 29. April 1797.

Die Regulierung der Leichenhöfe in Wien.

Dekret an die Oberpolizeydirektion und den Sanitätsmagister.

Da von Seite dieser Landesstelle für nöthig befunden worden ist, zu verordnen: daß künftig alle Leichen aus denen Pfarren der Karmeliten auf der Laimgrube, dann von Gumpendorf und Margarethen ohne Unterschied, ob es Häuser treffe, die vorhin zu dieser oder jener Pfarre gehörten in dem Freythofe ausser der Hundsthurnerlinie beerdiget werden sollen, auch die unmittelbare politische Aufsicht über die sämmtlichen Freythöfe dem Stadtmagistrate dergestalt aufgetragen worden ist, daß derselbe in besonderen Vorfällen, wo es um eine Reparation oder andere Auslagen zu thun ist, sich mit denen sonst von seinem Patronate nicht abhängigen Pfarren in das Einvernehmen setzen, die Überschläge und ausfallenden Reparationen denenselben vorher

her zur Einsicht mittheilen, und mit denselben gemeinschaftlich zu Werke gehen solle; so wird diese Verfügung der Oberpolizeydirektion und dem Sanitätsmagister hiemit bekannt gemacht. Wien den 12. März 1797.

Tabelle für die Kreisärzte auf ihren jährlichen Bezirksbereisungen.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Dem Kreisamte wird in der Nebenlage die nöthige Anzahl Abdrücke von der Tabelle für die Kreisärzte, welche sie bey ihren Bereisungen auszufüllen haben, mit dem Bedeuten zugestellet, dasselbe habe davon jedem Kreisarzte eine mit seinem Bezirke verhältnißmäßige Zahl Abdrücke zu übergeben, mit dem Auftrage, sich bey ihren Bereisungen genau nach selben zu achten; und, da diese Tabelle bloß zu ihrer Erleichterung in Druck gelegt worden ist, den Inhalt einer jeden Kolone gründlich zu erheben, mit aller möglichen Verläßlichkeit und Bestimmtheit die Kolonnen der Tabelle in alphabetischer Ordnung der Ortschaften auszufüllen, und ihren jährlichen Sanitätsrelationen über die untersuchten wundärztlichen Apotheken beyzulegen.

Sollten ihnen mit der Zeit die Tabellen ausgehen; so haben sie solche bey dem Kreisamte anzuzeigen, welches um eine neue Lieferung derselben hierorts einzuschreiten haben wird. Wien den 10. May 1797.

In

Ad pag. 250.

Relationstabelle der Bezirksuntersuchung für die Kreisärzte.

Ort.	Des Wundarztes Nahme.	Gewerb.		Prüfungsjahr.		Arzneyen.		Eigenschaften.			Hebamme.		Orts-Lage.	Beschäftigung der Einwohner.	Endemische Krankheiten.	Vorzügliche Krankheiten das letzte Jahr hindurch.	Welche der Gesundheit schädliche Umstände da obwalten? Sümpfe, Leichenhöfe?	Anzahl der Gestorbenen im letzten Jahre.		Welche Anstalten daselbst in Ansehung der Gesundheit und Krankenpflege?	Ob die Todtenbeschau gehörig besorgt wird?	Ob, und welche Viehseuchen im letzten Jahre? wie viel Stücke gefallen?	Ob die Sanitätsverordnungen genau beobachtet werden?	Bemerkungen über Materialisten, Hausierer, Kurpfuscher, Giftverkauf.	Bemerkungen und Vorschläge zum Gesundheitswohl.
		Verkäuflich.	Persönlich.	Aus der Wundarzney.	Aus der Geburtshülfe.	Menge.	Beschaffenheit.	Geschicklichkeit.	Fleiß.	Sitten.	Der Geprüften Nahme.	Ob eine nöthig.						Im Ort.	In der ganzen Pfarre.						

haben wird. Wien den 10. May 1797.

In

In Marchegg wird die Errichtung einer Apotheke erlaubt.

Bescheid an das Kreisamt V. U. M. B.

Es ist auf einen dießortigen Bericht den 6. d. M. durch höchsten Hofbescheid bewilliget worden, daß eine Apotheke in Marchegg errichtet werden könne. Das Kreisamt hat daher der Herrschaft Marchegg sowohl, als dem Apotheker zu bedeuten, daß dem Letzteren hiemit die Erlaubniß zur Errichtung einer Apotheke in Marchegg, jedoch nur mit dem ausdrücklichen Bedingniße, ertheilet werde, daß die in dieser Stadt neu zu errichtende Apotheke der bestehenden höchsten Vorschrift zufolge eine bloße Personalapotheke seyn und verbleiben müsse. Wien den 13. May 1797.

Verboth des Gebrauches der Stadtsessel zur Überbringung der Kranken in Spitäler.

Bescheid an den hiesigen Stadtmagistrat.

Da eigene Tragsessel für Kranke da sind, so ist den Sesselträgern der Befehl zu ertheilen, keinen Kranken in ihren Sesseln in ein Krankenhaus zu tragen. Dieser Befehl ist auch den Eigenthümern der Tragsesseln durch den Stadtmagistrat bekannt zu machen, und künftig an die Lehenwägeneinnehmer von Zeit zu Zeit zu wiederhohlen mit dem Bedeuten, daß sie Eigenthümer

im Übertretungsfalle zugleich mit den Sesselträgern zur Verantwortung und Strafe werden gezogen werden. Wien den 13. May 1797.

Die Vertheilung der Abhandlung des D. Lederer, über die Vortheile der Einimpfung der Blattern.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Dem Kreisamte werden hiemit 500 Exemplare von dem Werkchen des D. Lederer über die wesentlichen Vortheile der Einimpfung der Kinderblattern für das Landvolk zur weiteren Vertheilung an alle Ortsherrschaften und Pfarrer seines Viertels übermacht. Wien den 18. May 1797.

Verpflichtung der Ortsrichter, Wundärzte und Pfarrer, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen.

Circulare.

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen anbefohlen worden, daß die Wundärzte und Ortsrichter, wenn in einem Orte mehrere Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, und sich also daselbst eine epidemische Krankheit zu zeigen anfängt, hievon gleich die Anzeige an die betreffende Herrschaft

oder

oder Behörde machen sollen. Da aber demungeachtet sich mehrere Fälle ereignet haben, wo die Anzeige aus der Ursache unterlassen, oder damit so lange verzögert worden ist, bis die Krankheit überhand genommen, und mehrere Menschen getödtet hat, weil die Krankheit nicht für epidemisch gehalten, und erst eine beträchtlichere Menge Kranker abgewartet wurde; so wird hiemit verordnet, daß künftig, sobald in einem auch nur mittelmäßig bevölkerten Dorfe 6 — 8 bis 10 Menschen mit derselben Krankheit befallen werden, oder auch wenn in einem Hause 2 bis 3 Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, der Ortsrichter hievon sogleich die Anzeige an die betreffende Ortsobrigkeit machen solle.

Eben so ist auch der Arzt oder der Wundarzt, welcher diese Krankheit behandelt, unter schwerster Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter hievon zu unterrichten; so wie auch der Pfarrer, wenn er 3 bis 4 gefährliche an den nehmlichen Übel liegende Kranke in einem Orte, oder zwey, oder drey derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden. Wien den 18. Juny 1797.

Verordnung in Ansehung der Brunnen in neuen Gebäuden.

Dekret an sämmtliche Bezirksärzte der Stadt Wien.

Die unschickliche Lage mehrerer Brunnen in den hiesigen Privathäusern macht es höchst nöthig, daß künftig darauf gesehen werde, daß bey neuen Gebäuden die Brunnen nicht zu nahe an die Ställe, Abtrittcanäle oder Ausgüsse gesetzt werden, und daß von selben alle Unreinigkeit hindan gehalten werde. Eben so müßen auch in allen Häusern, wo keine Canäle in ein Flußwasser geführet werden können, geräumige Senkgruben angebracht werden. Es wird daher den Stadt- und Bezirksärzten hiemit aufgetragen, bey den Sanitätsbeaugenscheinigungen der neugebauten Häuser auf alles dieses aufmerksam zu seyn, und, wenn sie ein derley oder ähnliches Gebrechen wahrnehmen sollten, solches in ihren Gutachten anzuzeigen. Bey den dermal schon bestehenden alten und neuen Gebäuden aber haben sie bey Gelegenheit die Beschaffenheit des Brunnenwassers zu untersuchen, und wenn sie ein oder anderes unrein oder ungesund finden sollten, die Hauseigenthümer durch überzeugende Vorstellung zur Reinigung zu vermögen. Welches auch der Stadthauptmannschaft durch Dekret bekannt gemacht worden ist. Wien den 1. July 1797.

Bekanntmachung der Pflanzen, welche von den Kräuterverkäufern (Dürrkräutler) nicht mehr verkauft werden dürfen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

In Erledigung dessen Berichts vom 3. März d. J. wird dem hiesigen Stadtmagistrat zurückerinnert, daß in dem einbegleitenden Verzeichnisse der frischen und dürren Kräuter, welche in Wien von den Kräutlern verkauft werden, mehrere Stücke enthalten seyn, derer Verkauf höchst schädlich seyn könne. Der Stadtmagistrat hat demnach sämmtlichen Frisch- und Dürrkräutlern den Verkauf der in dem nebenliegenden Verzeichnisse enthaltenen Kräuter zu verbiethen, und darauf zu sehen, daß dieses Verboth nicht übertreten werde. Damit aber diese Kräutler nicht etwann durch ihre Unwissenheit Schaden verursachen; so soll der Stadtmagistrat künftig keiner Dürrkräutlerinn, so wenig als einer Frischkräutlerinn den Antritt eines Kräuterstandes erlauben, wenn sie nicht vorher von dem hiesigen Professor der Kräuterkunde ordentlich geprüft, und tauglich befunden worden ist. Weßwegen auch Letzterem unter einem aufgetragen worden ist, derley Kräutler auf ihr Ansuchen jedesmal unentgeldlich zu prüfen.

Zugleich wird dem Stadtmagistrat aufgetragen, den hiesigen Apothekern einzuschärfen, daß sie bey dem Verkaufe der bemerkten, den Kräutlern zu verkaufen

verbothenen Kräutern die nöthige Vorsicht anwenden, bey dem Verkaufe der Kolloquinten aber, deren unvorsichtiger Gebrauch die schädlichsten Wirkungen nach sich ziehen kann, eben dieselben Vorsichten gebrauchen, wie bey den übrigen Giften.

Zugleich wird dem Studienkonsesse in der Nebenlage eine Abschrift des an den hiesigen Stadtmagistrat in Bezug auf den Verkauf der frischen und dürren Kräuter erlassenen Dekrets mit dem Auftrage zugestellet, derselbe habe den Professor der Botanik anzuweisen, daß er diejenigen Kräutler oder Kräutlerinnen, welche sich bey ihm der Prüfung halber melden werden, jedesmal ohne Verzug unentgeldlich prüfe, und ihnen ein Zeugniß über ihre Tauglichkeit ausstelle. Wien den 22. July 1797.

Verzeichniß dieser Kräuter und Pflanzen.

Haselwurzkraut,
Rother Fingerhut,
Brennkraut,
Bilsenkraut,
Eisenhüttel,
Küchenschelle,
Gottesgnadenkraut,
Nachtschatten,
Sebenbaum,

Wolfs=

Wolfsmilch,
Wilder Lettich,
Aronwurzel,
Eichenschwamm,
Haselwurzel,
Weiße und schwarze Nießwurzel,
Zaunrübe.

Verkauf der Giftwaaren.

Circulare.

Da sich in dem letzt verfloßenen Monat Jäner der traurige Zufall ereignet hat, daß durch zufälligen Genuß des Arsenikums eine Familie von 9 Personen bis auf eine Person ganz aufgerieben worden ist; so haben Seine Majestät anzubefehlen geruhet, daß die wegen des Giftverkaufes bestehenden Vorschriften von neuem kund gemacht werden sollen.

Diesemnach wird allen in dem Erzherzogthum Österreich unter der Enns befindlichen Stadt=, Markt=, Dorf = und Grundobrigkeiten, derselben Vorstehern, Landgerichtsverwaltern, Beamten, Richtern und Gemeinden hiemit neuerdings bekannt gemacht; daß der Verkauf des Arseniks, Hütterichs, Cobolts, Fliegensteins und aller anderer dem Menschen schädlicher Gifte Niemanden, und nirgendwo erlaubt sey, ausser in den nachfolgenden benannten Orten, deren drey in jedem

Kreisviertel dazu angewiesen, und bestimmet sind, und zwar in dem Viertel Unterwienerwald Wien, Neustadt und Bruck an der Leytha. Im Viertel Oberwienerwald Tulln, St. Pölten und Waidhofen an der Ybbs. Im Viertel Untermannhartsberg Korneuburg, Hollabrunn und Mistelbach; und endlich im Viertel Obermannhartsberg Krems und Stein, Zwettl und Weitra.

In diesen Ortschaften aber wird nur allein den bürgerlichen und sonst befugten Materialisten mit den Giftwaaren unter den nachfolgenden Vorschriften zu handeln gestattet, und zwar in Wien bloß den in der Stadt wohnenden Materialisten, allen übrigen in den sämmtlichen Vorstädten allhier befindlichen Materialisten und Krämern hingegen wird solcher Gifthandel und Verkauf hiemit gänzlich verbothen; so wie dann auch in Krems und Stein nur zwey Kaufleuten für beyde Städte der Giftverkauf zu gleicher Zeit gestattet ist, wo nach drey Jahren wechselweis die übrigen daselbst wohnenden Kaufleute den Gifthandel von den andern übernehmen dürfen. Zugleich wird den Apothekern sowohl in Wien, als in allen übrigen Ortschaften des Landes bey schwerester Verantwortung und Strafe hiemit verbothen, kein Gift, welches nicht von einem befugten Arzt mit seiner eigenen Unterschrift verschrieben ist, unter keinerley Vorwand an Jemand abzugeben.

Es muß demnach mit dem Gifthandel und dessen Verkauf sowohl in Wien, als in den obbenannten Orten des Landes folgende unveränderliche Richtschnur beobachtet werden.

1tens. Muß ein jeder solcher Handelsmann für die Giftwaaren ein eigenes Handbuch führen, und in dasselbe bey jemaligem Verkauf oder Ausborgung eines Giftes, es mag nun dasselbe in einer grösseren oder kleineren Menge bestehen, den Namen des Käufers, und wie viel er im Gewichte abgenommen habe, einschreiben. Es darf auch den Apothekern, Künstlern und Handwerkern, welche zur Treibung ihres Gewerbes eine Gattung Gift nöthig haben, ohne Anmerkung ihres Nahmens, und der beygesetzten Menge des Giftes in dem Handlungsbuch kein Gift verabfolget werden, wann auch dieselben, oder andere ansässige und bekannte Leute die Einschreibung ihres Nahmens unter dem Vorwande, daß bey ihnen keine Gefährde zu besorgen sey, etwa auszulassen verlangten.

2tens. Darf weder diesen Professionisten, und noch weger andern Käufern ohne Beybringung einer Bescheinigung von den Vorstehern oder der Obrigkeit ihres Aufenthaltsortes ein Gift verabfolget werden. In dieser Bescheinigung muß die Ursache beygefügt seyn, warum der Käufer die darin anzumerkende Menge des Giftes nöthig habe. Die

Bescheinigung behält der Kaufmann, und verwahrt sie bey seinem Handlungs = oder Einschreibbuch, damit sich die richterliche Obrigkeit im erforderlichen Falle bey einem durch Gift verursachten Unglücksfall allezeit daraus ersehen könne.

3tens. Die mit Giftwaaren handelnde Kaufleute und Materialisten, welchen in Wien und den obigen Orten dieser Giftwaarenhandel erlaubt ist, müssen nicht allein auf jedesmaliges Verlangen der Obrigkeit den Kreiskommissären, Kreis = und Stadtärzten die sich eingeschafte Menge des Giftes durch ihre Handlungsbücher darthun, sondern auch den Verschleiß desselben durch die obigen Einschreibbücher auf das Verläßlichste ausweisen, um desto mehr gesichert zu seyn, daß wider diese höchste Anordnung nicht gehandelt, sondern dieselbe nach Schuldigkeit mit Gehorsam befolgt, und somit nach Möglichkeit alle besorgliche Gefahr von dem gemeinen Wesen abgewendet werde.

4tens. Darf auch ohne Beobachtung obstehender Vorschrift nicht die mindeste Giftgattung verschenkt, oder auf eine andere Weise verabfolget werden.

5tens. Allen denjenigen, welche vorgeben, daß sie zur Vertilgung der Fliegen, Ratzen und Mäuse u. d. g. Gift brauchen, ist die Verabfolgung desselben plat-

ter=

terdings abzuschlagen, und sind selbe zu andern, dem Menschen unschädliche Mittel zu verweisen.

6tens. Sollte der um ein Gift sich anmeldende Käufer, er mag mit oder ohne einer Bescheinigung versehen seyn, nur im mindesten verdächtig scheinen; so liegt den Handelsleuten bey sonstiger schwerer Verantwortung und Strafe ob, die Verdachtsumstände, ohne die verdächtige Person entweichen zu lassen, der gehörigen Ortsobrigkeit unverweilt anzuzeigen.

7tens. Die mit Giftwaaren zu handeln befugten Kaufleute sind schuldig, das Gift nicht nebst den andern Waaren und Geräthschaften, sondern in ihrer eigenen, oder vertrauten Person guten Verwahrung aufzubehalten, und die dießfällige Besorgung weder ihren Weibern, gemeinen Bedienten, viel weniger unerfahrnen Jungen bey schwerer Verantwortung zu überlassen.

8tens. Denjenigen Künstlern, Fabrikanten, Professionisten, Handwerkern und anderen Leuten, welche zur Treibung ihres Gewerbes und zum sonstigen nöthigen Gebrauch einer Gattung Gift unmittelbar benöthiget sind, wird hiemit die genaueste Verwahrung desselben alles Ernstes aufgetragen; indem sie im widrigen Falle für den entstehenden Unglücksfall nach Beschaffenheit der Umstände selbst

wie

wie die Handelsleute, welche bey dem Verkaufe unbehutsam vorgehen, oder wohl gar die vorgeschriebene Richtschnur ausser Acht lassen, haften müssen.

9tens. Damit durch die aus den angränzenden oder fremden Ländern sich einschleichenden, durch vielfältige Verordnungen abgestellten Hausierer und sogenannte Kraxenträger, welche meistens verschiedene Giftgattungen bey sich haben, kein Unheil bey ihrem Verkaufe des Giftes im Lande zu besorgen sey; so wird hiemit wiederhohlt befohlen, daß auf solche schädliche Leute ein obachtsames Aug gehalten, und selbe nebst des ihnen abzunehmenden Giftes und genauer Beschreibung ihrer Waaren bey dem Landgerichte, worunter sie betreten worden sind, wohl verwahrlich angehalten, und hierüber der Bericht mit Beylegung ihrer Aussagen, wie wegen allen landschädlichen Leuten, an die hohe Behörde erstattet werden soll.

Darnach wird also Jedermann sich zu richten, und vor schwerer Verantwortung, Strafe und Schaden zu hüten wissen. Wien den 29. July 1797.

Über den Verkauf des Obstes.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Ungeachtet des unterm 13. August v. J. erlassenenen Verboths, unreifes Obst in geringer Menge, Kreuzer = oder Groschenweis zu verkaufen, muß man doch heuer wieder mißfällig wahrnehmen, daß das unreife Obst öffentlich hier für gutes häufig verkauft werde.

Der Stadtmagistrat hat daher sämmtlichen Marktrichtern auf das Schärfeste einzubinden, daß sie alles unreifes Obst, welches ausgekreuzert, und nicht überhaupt zum Einsieden, Einmachen u. d. g. Korb = oder Buttenweis verkauft wird, wo sie es vorfinden, bey Landleuten, Öbstlern oder Höckern ohne Nachsicht wegnehmen und vertilgen, und nach Umständen auch die Verkäufer dem Magistrate zur Bestrafung anzeigen. Weßwegen sie nicht nur selbst sorgfältig nachsehen, sondern auch, wenn ihnen von einem der zwey Stadt = oder acht Bezirksärzten die Wegnahme eines derley unreifen oder schädlichen Obstes, oder einer andern nicht zulässigen Feilschaft aufgetragen wird, sie ihnen auf der Stelle die schuldige Folge leisten, und die weggenommene Feilschaft vor den Augen des Arztes, der es anordnet, und des Verkäufers vertilgen sollen.

Damit aber den Verkäufern vom Lande und Gärtnern die Ausrede benommen werde, als ob sie derley un=

ungesunde Feilschaften an die Zuckerbäcker und zum Einmachen verkaufen wollen; so ist ihnen auf dem Marktplatze ein eigener von den übrigen Verkäufern ganz abgesonderter Standort anzuweisen, wo sie ihre Kram im Grossen verkaufen können; bey den Höckerständen aber ist gar kein unreifes oder schädliches Obst zu dulden, sondern solches auf der Stelle, und ohne Rücksicht irgend einer Ausrede zu vertilgen, und darf der leeren Entschuldigung, daß sie diese Früchte von dem Landvolke gekauft haben, denen man nicht erlauben sollte, es herein zu bringen, gar kein Gehör gegeben werden, weil nur der Verkauf der unreifen Früchte zum rohen Genusse, nicht aber in veränderter Beschaffenheit verbothen ist, und jeder Frucht- oder Obsthändler, er mag von hier oder vom Lande seyn, wissen muß, daß ersterer schon im vorigen Jahr allgemein verbothen worden ist, mithin sich selbst den Schaden, der ihm aus der Übertretung des Gesetzes zuwächst, zuzuschreiben hat. Wien den 2. August 1797.

Vorschrift über das Beysetzen der Leichen in den Leichenkammern.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Dem hiesigen Stadtmagistrate wird die nebenliegende Vorschrift in Bezug auf die Leichenkammern mit dem Auftrage übermachet, derselbe habe alsogleich sämmtliche Todtenbeschauer und Todtengräber seiner Gerichts-

bar-

barkeit vorzurufen, und ersteren einzuschärfen, daß sie für jene Leichen, welche in die Beysatzkammern übertragen werden sollen, die Beschauzetteln doppelt ausstellen, letzteren aber unter Arreststrafe anzubefehlen, daß sie sich genau nach der Vorschrift wegen der Leichenkammern benehmen: weßwegen der Stadtmagistrat auch ihnen schriftlich mitzugeben hat, daß sie die Verstorbenen, welche in die Leichenkammern gebracht werden sollen, nicht mit Kalk bestreuen, den Sarg erst in dem Augenblicke, da sie die Leiche heben, mit dem Deckel zudecken, und solchen gleich bey ihrer Ankunft in der Leichenkammer wieder öffnen, und den Leichen in selber auch die allenfalls gebundenen Hände und Füsse sogleich auflösen, und zwar um so gewisser, als sie bey Übertretung des einen oder andern ihnen vorgeschriebenen Punkte mit unnachsichtlichem Arreste würden bestrafet werden. Übrigens aber hat der Stadtmagistrat auf die genaue Befolgung der Vorschrift nach ihrem ganzen Inhalte sorgfältig zu wachen.

Dieses wurde auch dem Stadthauptmanne bekannt gemacht, wie auch dem erzbischöflichen Konsistorium diese Vorschrift mitgegeben. Ingleichen ist dem Sanitätsmagister eingebunden worden, in den Leichenkammern fleißig nachzusehen, ob die Vorschrift genau befolget werde.

Vorschrift,

nach welcher die Leichenkammern gebauet, eingerichtet, unterhalten, und besorget werden.

1tens. Der Bau sowohl, als die Erhaltung der Leichenkammern geschieht auf Kosten der Kirche, bey der Unvermögenheit derselben aber auf Kosten der Gemeinde, und wenn die letzte ebenfalls unvermögend seyn sollte, vom Kirchenpatron.

2tens. Das Holz zur Beheitzung, und das Licht zum Beleuchten der Leichenkammer wird vom Sakristeyholz und Kirchenöhle genommen.

Wo aber aus mehreren Pfarrgemeinden Leichen in die Todtenkammer gebracht werden, da hat der Pfarrer derjenigen Kirche, bey welcher die Leichenkammer befindlich ist, sich mit den andern Pfarrern wegen des dießfälligen billigen Beytrages zu verstehen.

3tens. Die Oberaufsicht über die Leichenkammer hat der Pfarrer der Kirche, bey welcher die Leichenkammer ist.

4tens. Der Pfarrer überträgt die unmittelbare Aufsicht darüber entweder dem Kirchendiener, oder einem andern nahe bey der Leichenkammer wohnenden verläßlichen Manne, welcher für die Reinhaltung

und Auslüftung der Leichenkammer zu sorgen hat; weßwegen ihm bey der Übernahme der Schlüssel dazu einzuhändigen ist.

5tens. So oft eine Leiche in die Todtenkammer gebracht werden soll, muß solches diesem Manne vorher gemeldet werden, damit derselbe zur Unterbringung derselben die nöthige Anstalt treffe.

6tens. Mit jeder Leiche muß diesem Aufseher zugleich ein Zeugniß des Todtenbeschauers übergeben werden, worin der Nahme und die Wohnung des Gestorbenen, nebst der Stunde seines Hinscheidens angemerkt seyn muß; weßwegen die Todtenbeschauer angewiesen sind, bey jenen Verstorbenen, welche in die Leichenkammer übersetzt werden, ihre Beschauzettel doppelt zu schreiben.

7tens. Sobald die Leiche in die Leichenkammer überbracht worden ist; hat der Aufseher folgendes auf der Stelle zu veranstalten.

a. Der Deckel des Sarges muß sogleich aufgehoben, und auf die Seite gesetzt werden.

b. Die Leiche muß auf den für sie bestimmten Platz gestellet werden.

c. Die allenfalls gebundenen Hände und Füsse der Leiche sind unverzüglich aufzulösen.

d. Die von dem Glockenzuge herabhangende Schnur muß gespannt in die Hand der Leiche gegeben werden.

e. Im Winter ist die Leichenkammer zu heitzen.

f. Bey jenen Leichen, welche von einer fremden Pfarre überbracht worden, wird vom Aufseher ein Zettel mit dem Nahmen und der Anzeige der Pfarre beygelegt, wohin die Leiche gehört.

8tens. Nachdem dieß geschehen ist, giebt der Aufseher dem Pfarrer seiner Kirche hievon Nachricht, und hebt den Beschauzettel auf.

9tens. Der Aufseher hat öfters in der Leichenkammer nachzusehen.

10tens. Auf den Abend muß er dafür sorgen, daß ein Licht in die Todtenkammer gebracht werde, welches mit genugsamen Öhl versehen ist, damit es bis zur Morgendämmerung brenne.

11tens. Einem jeden, der es verlangt, muß die Leichenkammer aufgesperret werden, und den Angehörigen

ei=

einer Leiche ist es erlaubt, Tag und Nacht darin zu bleiben, und alle Wiederbelebungsversuche anzuwenden.

12tens. Nach Verlauf 48 Stunden vom erfolgten Ableben kann die Leiche begraben werden.

13tens. Wenn aber die Leiche eher in die Fäulung übergeht, und Gestank von sich giebt; dann hat der Aufseher diesen Umstand dem Pfarrer zu melden, welcher nach gepflogener ärzlichen Untersuchung die Begräbniß früher anzuordnen hat.

14tens. Im Gegentheile aber muß die Begräbniß auch nach 48 Stunden noch verschoben werden, wenn mit Grunde vermuthet werden kann, daß der Tod noch nicht erfolgt sey, oder wenn die Ärzte den Aufschub der Begräbniß angeordnet haben.

15tens. Den Todtenträgern, welche die Leiche aus der Wohnung des Verstorbenen in die Leichenkammer tragen, ist unter Arreststrafe verbothen, die Leiche mit Kalk zu bestreuen, und den Sarg eher zu schließen, als in dem Augenblicke, da sie ihn wegtragen wollen; und sie sind unter eben dieser Strafe verpflichtet, sobald sie in der Leichenkammer ankommen, ihn wieder zu öffnen.

16tens. Der Pfarrer der Kirche, wo die Leichenkammer ist, hat dafür zu sorgen, daß alles Obenangeführte auf das genaueste beobachtet werde; er hat öfter nachzusehen, und den Aufseher an die Wichtigkeit seines dießfälligen Amtes oft zu erinnern, bey entdeckter Nachläßigkeit aber sogleich die Anzeige zu machen.

17tens. Die Gemeinden, Richter, Ortsobrigkeiten, Stadt- und Bezirksärzte, die Polizeyoberdirektion und ihre Bezirksdirektionen haben auf die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältigst zu wachen, die Leichenkammern öfters zu untersuchen, und bey Entdeckung eines Gebrechens sich wegen dessen Behebung sogleich mit dem Pfarrer, den es betrifft, ins Einvernehmen zu setzen, allenfalls auch die Anzeige hieher zu machen. Wien den 5. August 1797.

Unterricht, wie die auf das Land gegebene Findelkinder beym Wasser zu erziehen sind.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Der beygeschlossene Unterricht, neugebohrne Kinder beym Wasser zu erziehen, ist jedem Kontraktsbogen beygedruckt, den die Landweiber vom Findelhaus erhalten, wenn sie ein Findelkind in die Pflege überneh-

men. Dem Kreisamte werden hievon einige Exemplare mit dem weiteren Auftrage zugestellet, dasselbe habe sie unter die Kreisärzte, Kreiswundärzte und chirurgischen Landgremien mit der Bemerkung zu vertheilen, daß diese hauptsächlich die Landweiber, die nicht lesen können, umständlicher hievon unterrichten, und also andurch ihrer Seits thätig mitwirken, daß der erwünschte Erfolg erreicht werde.

Unterricht, neugebohrne Kinder beym Wasser zu erziehen.

Wenn das neugebohrne Kind mit der Muttermilch oder von einer Amme nicht genähret werden kann, dann wird es beym Wasser erzogen, und muß mit doppelter Sorgfalt gepflegt werden; sonst gehet es gewiß bald zu Grunde.

Diejenigen Pflegältern, welche noch kein Kind beym Wasser erzogen haben, müssen sich darum bey ihren Nachbarn erkundigen, wo Kinder beym Wasser erzogen und gesund und stark geworden sind; und genau dasjenige befolgen, was jene dabey gethan habeu.

Die aber solche Belehrungen nicht erhalten können, müssen folgende Vorschriften sich merken und befolgen.

Man giebt dem Kinde die ersten 8 Tage dreymal, hernach viermal des Tages einen dünnen Brey (ein dünnes

nes Koch) zur Nahrung. Zugleich giebt man die ersten 8 Tage täglich den Manna = oder Rhabarbersaft dem Kinde ein, um es gelind zu purgieren.

Das Koch oder Brey wird gemacht, indem man gut gedörrte und geriebene, dann gestossene Mundsemmel mit frischer Milch kocht. Oder man nimmt einen Kochlöffel voll feines Mundmehl, kocht es in einer reinen Pfanne mit einem halben Seitel Milch unter beständigem Umrühren eine kleine Viertelstunde, bis das Mehl ganz versotten ist. Das Koch darf niemal dick seyn. Je dünner es ist, desto besser und gesünder ist es. Das abgekühlte Koch wird dem Kinde mit einem beinernen Löffel gegeben, indem diejenige, die dem Kinde das Koch giebt, es zugleich an ihrem kleinen Finger säugen läßt.

Kupferne, gemeine zinnerne oder Kompositions=Löffel sind zum Kochgeben äusserst schädlich.

Der Löffel und Pfanne, so wie auch die Teller müssen sehr rein gehalten werden.

Das Koch muß immer frisch gemacht werden; nichts ist schädlicher, als aufgewärmtes Koch. Eckelhaft und für das Kind sehr ungesund ist es, das Koch zuerst in den Mund zu nehmen, ehe es dem Kinde gegeben wird.

Nach

Nach dem Essen muß der Mund des Kindes allezeit gut ausgewaschen werden. Zu starkes Reiben dabey schadet.

Nebst dem Koch muß das Kind zu trinken bekommen. Wasser mit Milch ist am besten; auch ist gesottenes Wasser mit etwas Zucker ein gutes Getränk. Man giebt ihm das Getränk mittelst einer gläsernen Düte, deren Mundstück stumpf seyn muß, und woran ein Schwam angebunden wird. Zinnerne und beinerne Mundstücke taugen nichts.

Das Getränk muß immer lau warm seyn. Die Düte und der Schwam müssen immer rein gehalten werden. Man giebt dem Kinde so oft und so viel zu trinken, als es begehrt. Man gebe nur acht, daß das Kind allezeit sein Getränk gleich warm bekomme.

Die Sutzeln (Säugeläppchen) sind schädlich; sie machen Winde, und schaden zugleich durch ihre Unsauberkeit.

Je mehr das Kind Milch bekommt, desto weniger Koch hat es nöthig.

Wenn das Kind 3 bis 4 Monate alt ist, kann es schon reines überschlagenes Wasser zum Getränk bekommen. Ist es ein halbes Jahr alt, dann kann ihm schon etwas Mehlspeise in der Suppe gegeben werden; und so wird es allgemach an festere Speisen gewöhnt.

Das Kind muß in mäßiger Wärme und äusserst rein gehalten werden; darin besteht dessen hauptsächlichste Pflege. Nie darf es in der Nässe und seiner Unreinlichkeit liegen bleiben. Man bade oft das Kind in lauwarmem Wasser. Täglich muß es am ganzen Körper mit gestandenem Wasser gewaschen werden. Bey schönem Wetter trage man das Kind aus, bey kaltem oder nassem Wetter lüfte man oft das Zimmer. Zimmerdunst ist schädlich.

Das starke Faschen (Wickeln) ist sehr schädlich; besser ist es, das Kind gar nicht zu faschen. Auf dem Rücken darf es nicht lange liegen, sondern bald auf der einen bald auf der andern Seite, niemal gegen das Licht hin. Nie darf es stark gewiegt oder geschaukelt werden. Ein Kind ins Bett zu nehmen ist scharf verbothen.

Wenn nur eine von diesen Vorschriften nicht genau und beständig befolget wird, dann wird das Kind bald krank. Es fängt an beständig zu schreyen, bekommt die Mundfäule (Mehlhund) das Gedärmreißen, die Zuckungen (Fraisen) es zehret allgemach ab, und stirbt.

In diesen Umständen sind sogleich Klistiere von Kleyenwasser, und statt des Koches ist öfters Suppe mit Semmel und etwas Krebsaugen zu geben, bis der Arzt oder Wundarzt zu Hülfe kommt. Wien den 5. August 1797.

Kran=

Krankenspital zu Waidhofen an der Ybbs.

Dem Kreisamte V. O. W. W. wird in Erledigung seines Berichts vom 15. d. M. zurückerinnert:

1tens. Daß das bisherige Armenhaus zu Waidhofen an der Ybbs von nun an zum Krankenhause für die dortigen Armen bestimmt seyn solle.

2tens. Daß man sich versehe, es werden in selben einige Abtheilungen zur Absonderung der verschiedenen Geschlechter, und der ansteckenden Krankheiten gemacht werden.

3tens. Daß die Verfügung des Magistrats, einen eigenen Kommissär aus seinem Mittel für das Krankenhaus zu ernennen, ganz zweckmäßig sey.

4tens. Daß für dieses Krankenhaus, so wie auch für die zwey Versorgungshäuser allerdings ein Wundarzt mit dem mäßigen Gehalte von jährl. 25 fl. angestellet werden müsse, welchen der Magistrat zu ernennen, und nach Vernehmen des Stadtarztes, wenn dieser keine gegründete Bedenklichkeit wider ihn angiebt, anzustellen hat.

5tens. In diesem Spitale hat der Stadtarzt, wenn Kranke darin liegen, täglich die Ordination in einer festgesetzten Zeit zu halten. Er ist auch verpflichtet, für das Beste der Kranken stets zu sorgen, auf die Kost und übrige Pflege der Kranken genau acht zu haben, und die Krankenwärterinn, welche ihm gänzlich untergeordnet ist, immer zu ihrer Schuldigkeit zu verhalten.

Welches alles das Kreisamt dem Stadtmagistrate zu Waidhofen wohl einzuprägen, und darüber, daß es geschehe, sowohl selbst zu wachen, als auch durch den Kreisarzt gelegenheitlich öfters nachsehen zu lassen hat. Wien den 30. September 1797.

Behandlung der von einem Hunde Gebissenen. Die Zeugnisse der Abdecker über die Wuth der Hunde sind ungültig.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat, die 4 Kreisämter, und die Beamten des allgemeinen Krankenhauses.

Da die traurige Erfahrung gelehret hat, daß Menschen, welche von Hunden gebissen wurden, die man nicht für wüthig hielt, dennoch einige Zeit darauf an der Wasserscheu gestorben sind; so ist den Wundärzten scharf einzubinden, daß sie bey der Behandlung einer Bißwun-

de, besonders von einem unbekannten oder erboßten Hunde, äusserst behutsam zu Werke gehen, und die Heilung derselben nicht gleich befördern, sondern selbe so behandeln, als ob sie gewiß von einem wüthigen Hunde wäre versetzt worden, jedoch ohne deßwegen den Gebissenen mehr Furcht zu erregen, als nöthig ist, sie oder ihre Eltern vorsichtig zu machen.

Zugleich ist den Abdeckern und ihren Leuten zu verbiethen, künftig über derley Hunde Zeugnisse auszustellen, daß sie nicht wüthig waren, außer wenn ein verdächtiger noch lebender Hund bey ihnen zur Beobachtung aufbewahret wird, in welchem Falle sie ein Zeugniß über die Gesundheit oder Krankheit derselben geben können. Die von ihnen aber demohngeachtet ausgestellten Zeugnisse über die untersuchten inneren Theile der erschlagenen oder umgefallenen Hunde, und daraus gezogenen Folgerungen sollen als ungültig erkannt, und keiner Rücksicht gewürdiget werden, so lange nicht, was bisher noch nicht geschehen ist, von der medizinischen Fakultät und dem Lehrer der Thierarzneykunde untrügliche Kennzeichen über den Zustand der inneren Theile der mit der Wuth behaftet gewesenen Thiere angegeben werden können. Wien den 25. November 1797.

Die

Die Bewohnung der Brodläden.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Bey den Umständen, daß jeder Stadtbäcker nebst dem Laden bey seinem Backhause ohnehin nur noch einen Brodladen in der Stadt besitzt; hat der Stadtmagistrat lediglich den Bäckern aufzutragen, daß selbe für ihren Brodverschleiß keine so niedere, kleine und feuchte Gewölber in Bestand nehmen; und dann stets dafür sorgen sollen, daß dieses Gewölb so untergetheilet werde, daß ein Theil desselben bloß zur Aufbewahrung des Gebäckes, der andere ober ganz zur Wohnung des Brodsitzers diene. Wien den 18. November 1797.

Der Strohverkauf im allgemeinen Krankenhause.

Dekret an das allgemeine Krankenhaus.

Die Polizeyoberdirektion hat hierorts angezeigt, daß im allgemeinen Krankenhause an verschiedene Partheyen Stroh aus den Krankenbetten verkauft werde. Da nun hierdurch unter der armen Klasse der Menschen leicht Krankheiten verbreitet, oder das Vieh angestecket werden könnte; so wird den Beamten des allgemeinen Krankenhauses hiemit wiederhohlt aufgetragen, wenigstens das Stroh derjenigen Kranken, welche gestorben sind, auch derjenigen Reconvalescenten, welche mit ei-

ner

ner ansteckenden Krankheit behaftet waren, jedesmal alsogleich zu vertilgen. Wien den 2. Dezember 1797.

Den Dürrkräutlern wird verbothen, in Zukunft zusammengesetzte Kräutergattungen zu verkaufen.

Dekret an den hiesigen Stadtmagistrat.

Da vorgekommen ist, daß mehrere Dürrkräutler zusammengemischte Kräuter unter allerley auf Krankheiten Bezug habenden Namen, als Brustthee, Gallthee, Krampfthee und dergleichen verkaufen; so hat der Stadtmagistrat sämmtliche Dürrkräutler vorzurufen, und ihnen zu bedeuten, daß ihnen nur der Verkauf der einfachen Kräutergattungen, nie aber jener der zusammengesetzten unter was immer für einen Nahmen erlaubet sey; indem die Zusammensetzung oder Vermischung der Kräuter als Thee in den Apotheken nach Vorschrift des Arztes und Beschaffenheit der Krankheit geschehen müsse.

Weßwegen der Stadtmagistrat den Dürrkräutlern jeden Verkauf vermischter Kräuter oder Theegattungen bey schärfester Ahndung, und im Wiederhohlungsfalle bey Sperrung des Gewerbes zu verbiethen hat.

Die Oberpolizeydirektion hat demnach sorgfältig über diesen unbefugten und gefährlichen Theeverkauf der

Dürr-

Dürrkräutler sorgfältig zu wachen. Wien den 16. Dezember 1797.

Das Hausieren der Tyroler mit Arzneyen wird verbothen.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Ungeachtet durch die bestehenden höchsten Vorschriften jeder Verkauf der Arzneymittel ausser den Apotheken allgemein streng verbothen ist; so hat sich doch von Zeit zu Zeit entdecket, daß sich verschiedene Leute, besonders aber Tyroler unterfangen, mit Medikamenten zu handeln.

Es ist zwar bekannt, daß ein und andere Tyroler aus ihrem Vaterlande Pässe mitbringen, worin denselben erlaubt ist, mit den dort erzeugten Öhlen und Vieharzneyen Handel zu treiben, in diesen Pässen ist aber auch auf höchsten Befehl ausdrücklich beygesetzt, daß sie das Befugniß sowohl, als den Paß sogleich verlieren sollen, wenn sie sich unterfangen, mit anderen Arzneymitteln für Menschen zu handeln.

Das Kreisamt hat daher über derley Hausierer mit Arzneyen sorgfältig zu wachen, ihnen bey Betretung diese Arzneyen abzunehmen, und davon die Anzeige hieher zu machen, in den Hausierpässen aber, welche dasselbe ertheilet, ausdrücklich anzumerken, daß sich der

der Hausierer von dem Verkaufe der was immer für Nahmen haben mögenden Arzneymittel bey Verlust der Arzneyen und seines Passes, wie auch bey noch besonderer der Übertretung angemessenen Strafe zu enthalten habe.

Den Tyrolern aber ist kein neuer Hausiererpaß auszufertigen, sondern die Bewilligung des Kreisamtes in seinem Viertel zu hansieren ist auf dem Paße, den der Tyroler vom Hause mitgebracht hat, wie gewöhnlich, und mit Beyrückung obiger Ausnahme der Medikamenten anzumerken. Wien den 16. Dezember 1797.

Das Einhalten der Kurpfuscherey auf dem Lande.

Befehl an die 4 Kreisämter.

Da sich aus den Bezirksbereisungs = Relationen mehrerer Kreisärzte offenbaret, daß ungehindert des bestehenden geschärften Verbothes Kurpfuschereyen hin und wieder auf dem Lande noch immer fortgetrieben werden; so hat das Kreisamt sämmtlichen Ortsobrigkeiten seines Viertels wiederhohlt aufzutragen, daß sie bey eigener schwerester Verantwortung und 20 Rthl. Strafe über die Hindanhaltung aller Kurpfuschereyen wachen sollen. Und hat das Kreisamt gegen diejenigen Ortsobrigkeiten, welche überwiesen werden, daß sie in ihrem Burgfrieden einen Kurpfuscher geduldet haben, ohne weiters mit die=

dieser Strafe fürzugehen, und den Strafbetrag hieher einzuschicken.

Zugleich hat das Kreisamt den chirurgischen Gremien seines Viertels zu bedeuten, sie sollen allen Wundärzten bey schwerer Verantwortung einschärfen, daß sie bey Entdeckung eines Kurpfuschers oder Hausierers mit Arzneyen der gehörigen Ortsherrschaft die Anzeige davon machen, und wenn von selber die Abhülfe nicht sollte getroffen werden, hierüber die weitere Anzeige an den Kreisarzt, oder unmittelbar an das Kreisamt machen sollen. Wien den 23. Dezember 1797.

Alphabetisches Register
aller
in Sanitätssachen ergangenen Verordnungen
vom
Jahre 1790 bis inclus. 1797.

Seite.

A.

Abdeckern, wird verbothen, Zeugnisse über kranke Hunde auszustellen; dann Belehrung für Wundärzte bey Behandlung eines von einem Hunde Gebissenen. Vom 25. November 1797 ... 276

Aderlassen und Schröpfen ist jedem befugten Wundarzte auch ohne Besitz eines Gewerbes erlaubt. Vom 10. Oktober 1793 ... 19

Ärzte, in Ansehung deren Anstellung in Städten und Märkten im Lande. Vom 10. März 1795 ... 73

Ärz=

Alphabetisches Register.

Seite.

Ärzte praktizirende in Wien. Vom 14. May 1796 124

Ätherische Kuren und Verboth des Einschläferns. Vom 23. Dezember 1794 68

Apotheker auf dem Lande, Instruction für selbe bey der Aufnahme und dem Freysprechen. Vom 24. April 1794 33

Apotheker-Personalgewerbe, Verleihung an Apotheker und Wundärzte. Vom 23. September 1794 67

Apotheke in Pulkau im V. U. M. B. ist zu errichten. Vom 30. Jäner 1795 71

Apotheke in Waitra im V. O. M. B. ist zu errichten. Vom 3. Oktober 1795 98

Apothekergremium, die Errichtung desselben in Wien. Vom 11. Juny 1796 133

Ordnung und Gesetze des Apothekergremiums zu Wien 135

Pflichten der Vorsteher 137

detto der bürgerlichen Apotheker 140

detto der Gehülfen (Subjecte) oder Gesellen 143

detto der Lehrlinge 145

Apotheke in Marchegg wird zu errichten erlaubt. Vom 13. May 1797 251

Arzney- und Wundarzney, Ausübung derselben in Wien. Vom 17. Dezember 1796 219

Arzneykonti der Ärzte und Wundärzte auf dem Lande. Vom 1. April 1797 240

Arz-

Alphabetisches Register.

Seite.

Arzneyen = Hausieren wird den Tyrolern verbothen. Vom 16. Dezember 1797 280

Arzneyenverkauf. Patent vom 20. November 1795 99

Arzt, erster und zweyter Stadtarzt in Wien, Anstellung derselben in Wien, und deren Amtsinstructionen. Vom 26. September 1795 86

Aufgiessen des Fleischwassers vor die Schlachtbänke wird verbothen. Vom 12. Dezember 1795 103

B.

Barmherzige Brüder, die ärzlichen Besuche in ihrem Spitale betreffend. Vom 11. März 1796 115

Betten, Reinigung derselben bey Epidemien. Vom 28. July 1795 85

Betten und Wäsche der Verstorbenen, nach welchen Krankheiten sie zu vertilgen, zu reinigen, oder auszulüften sind. Amtsunterricht für den Infektionssperrer. Vom 11. Juny 1796. 129

Biße von Hunden zu behandeln, dann Ausstellung der Zeugnisse von Abdeckern. Vom 25. November 1797 276

Blat-

Seite.

Blatterneinimpfung, Abhandlung vom Doktor Rechtberger über die beste Methode derselben, zu Vertheilung an die Ärzte und Wundärzte. Vom 16. Jäner 1796 108

Blatterneinimpfung ist durch die Pfarrer des Landes den Eltern anzuempfehlen, und gute Grundsätze der physischen Erziehung der Jugend beyzubringen. Vom 12. November 1796 181

Blatterneinimpfung, Abhandlung des Doktor Lederer über die Vortheile derselben, zur Vertheilung vom 18. May 1797 252

Blatternverzeichniß haben sämmtliche Pfarrer des Landes der an Blattern Gestorbenen besonders einzusenden. Vom 3. Dezember 1796 205

Brodläden, Bewohnung derselben. Vom 18. November 1797 278

Brunnen bey neuen Gebäuden. Verordnung vom 1. July 1797 254

D.

Dürrkräutler, Bekanntmachung der Pflanzen, welche von ihnen nicht mehr verkauft werden dürfen. Vom 22. July 1797.

Dürrkräutlern wird verbothen, in Zukunft keine zusammengesetzte Kräutergattungen oder

Thee

Seite.

Thee zu verkaufen. Vom 16. Dezember 1797 279

E.

Einschläfern und ätherische Kuren werden verbothen. Vom 23. Dezember 1794 68

Einschläfern, Verboth desselben. Vom 10. März 1795 72

Erfrorne, Unterricht, durch welche Mittel selbe herzustellen sind. Vom 22. Juny 1792 . . . 8

F.

Findelkinder, Unterricht, wie selbe beym Wasser zu erziehen sind. Vom 5. August 1797. 270

Fische, Zerstückung derselben. Vom 3. Oktober 1795 98

Futter, durch Nässe verdorbenes; Bekanntmachung der Mittel, wie sich dabey zu benehmen sey. Vom 28. November 1793 22

G.

Gebäude, neu aufgeführte, ist die Gesundheitsuntersuchung ihrer Bewohnung erst nach vollendeten Bau, und bis das Haus zum Bewohnen hergestellet ist, anzusuchen, und bis

da=

Seite.

dahin sind keine Vermiethzettel anzuschlagen. Vom 9. July 1796 153

Geburtshülfe, zur Erlernung derselben Stipendien für Landweiber. Vom 5. May 1795 . . 78

Gesundheit der Thiere zu erhalten. Vorschriften zum Unterricht in Landschulen. Vom 12. November 1796 181

Gewerbe, Personalverleihung an Apotheker und Wundärzte. Vom 23. September 1794 . . . 67

Gewölber neugebauter Häuser unterliegen ebenfalls der Gesundheitsuntersuchung. Vom 25. März 1797 239

Gießhübel Mineralwasser wird als ein Gesundheitswasser erklärt, und dessen Verkauf gestattet. Vom 25. Juny 1796 152

Giftpflanzen, Vorsichten gegen dieselben, sammt Circulare. Vom 18. März 1797 236

Giftwaarenverkauf im V. O. M. B. Vom 14. July 1795 84

Giftwaarenverkauf. Circulare vom 29. July 1797 257

Gremialversammlung der Landwundärzte. Vom 16. April 1796 115

Gremien der Landwundärzte, sollen die Personalwundärzte in ihr Gremium aufgenommen werden. Vom 28. Jäner 1797 233

Gre=

Seite.

Gremium der Apotheker in Wien. Ordnung und Gesetze dieses Gremiums. Vom 11. Juny 1796 133

H.

Häuser neue. Bey Erbauung derselben ist auf die Gesundheit der künftigen Einwohner Rücksicht zu nehmen. Vom 13. May 1796 122

Häuser. Öffentliche Bekanntmachung, daß die Wohnungen neugebauter Häuser in Wien, ehe sie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Gesundheitskommission untersucht werden sollen. Vom 15. May 1796 123

Häuser und Wohnungen, neugebaute auf dem Lande, die Beziehung derselben. Vom 10. September 1796 165

Hebammen auf dem Lande. Bestimmung des Bezirks. Vom 28. November 1795 102

Hebammen wird das Zungenlösen der Kinder verbothen. Vom 8. Oktober 1796 173

Hebammen. Es soll jedesmal der Nahme der Hebamme in das Taufbuch eingeschrieben werden, welche das Kind zur Welt geholfen hat. Den 1. April 1797 242

Hebammenstipendium für Landweiber zur Erlernung der Geburtshülfe. Vom 5. May 1795 78

Seite.

Hunde. Verminderung derselben. Vom 16. July 1796. 153

Hundswuth. Vorsichten gegen dieselbe. Circulare vom 28. July 1794. 43

J.

Infektionssperrers Amtsunterricht, nach welchen Krankheiten die Betten und die Wäsche der Verstorbenen zu vertilgen, zu reinigen, oder auszulüften sind. Vom 11. Juny 1796. 129

Infektionssperrer. Bestimmung der Taxe für selben. Vom 16. July 1796. 159

Infektionssperrer. Taxordnung sammt Circulare. Vom 4. April 1797. 234

Infektionswäsche. Regulierung der Taxe für die von dem Infektionswäscher gereinigte Wäsche sammt Specification. Vom 16. April 1796. 116

Inokulieren in der Stadt ist verbothen. Vom 6. May 1795. 82

Judenkirsche und Tollkirsche. Verordnung über den Verkauf derselben. Vom 7. September 1795. 86

Judenspital hiesiges. Organisirung desselben. Vom 5. May 1796. 118

Seite.

K.

Kanäle und Senkgruben in der Stadt, die Reinigung derselben. Vom 10. September 1796 166
Kinder, (Säuglinge arme) Institut derselben. Vom 7. July 1794 40
Kinderleichen niedergelegte. Über die Beschau und das Begraben derselben. Vom 13. August 1796 162
Krankearme (siehe Stadtarme) in der Stadt, Einführung einer ärztlichen, und wundärztlichen Ordination für selbe. Vom 21. Oktober 1796 174
Krankenanstalten. Die Kreisärzte haben über die in ihren Bezirken befindlichen jährlich ihre Bemerkungen einzusenden. Vom 9. July 1796 152
Krankenhäuser und Spitäler des Landes. Aus denselben sind monathlich genaue Krankheitsverzeichnisse aller aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken an die Landesstelle einzusenden. Vom 16. Jäner 1796 109
Krankenspital zu Waidhofen an der Ybbs. Vom 30. September 1797 275
Krankheiten allgemeine, sind von den Ortsrichtern, Wundärzten und Pfarrern zeitig anzuzeigen. Vom 18. Juny 1797 252

Seite.

Kräutergattungen zusammengesetzte, oder sogenannte Thee sind den Dürrkräutlern zu verkaufen verbothen. Vom 16. Dezember 1797. 279

Kräuterverkäufern oder Dürrkräutlern sind jene Pflanzen bekannt gemacht worden, welche sie nicht mehr verkaufen dürfen. Vom 22. July 1797. 255

Kreisärzte haben über die in ihrem Bezirke befindlichen Krankenanstalten jährlich ihre Bemerkungen einzusenden. Vom 9. July 1796. 152

Kreisärzte. Tabelle für sie auf ihren jährlichen Bezirksbereisungen. Vom 10 May 1797. . 250

Kurpfuscherey auf dem Lande, Einstellung derselben. Vom 23. Dezember 1797. 275

L.

Landhebammen, Bestimmung des Bezirks für selbe. Vom 28. November 1795. 102

Landweiber erhalten Stipendien zur Erlernung der Geburtshülfe. Vom 5. May 1795. . . 78

Lederer von Dr. Med. Abhandlung über die Vortheile der Einimpfung der Blattern, zur Vertheilung. Vom 18. May. 252

Leichen, über das frühere Begraben derselben. Vom 5. Juny 1794. 39

Seite.
Leichen sollen von den Todtenbeschauern bey der Hitze sogleich beschauet werden. Vom 12. August 1794 67
Leichen, die Beerdigung derselben in Wien. Vom 4. Juny 1796 126
Leichen der Kinder, niedergelegte, die Beschau und das Begraben derselben. Vom 13. August 1796 162
Leichen, die Beerdigung derselben. Vom 27. August 1797 163
Leichen, das Beysetzen derselben in den Leichenkammern. Vorschrift, nach welcher die Leichenkammern gebaut, eingerichtet, unterhalten und besorgt werden müssen. Vom 5. August 1797 264
Leichenhöfe, Regulierung derselben. Vom 12. März 1797 249
Luchatschowitzer Mineralwasser. Vom 23. Jäner 1796 110

M.

Marchegg. Es wird allda die Errichtung einer Apotheke erlaubt. Vom 13. May 1797 . . . 251
Mineralwasser von Luchatschowitz betreffend. Vom 23. Jäner 1796 110

Mi=

Seite.
Mineralwasser zu Gießhübel in Böhmen, wird als ein Gesundheitswasser erklärt, und dessen Verkauf gestattet. Vom 25. Juny 1796 152
Mineralwässer, Verordnung in Ansehung der Untersuchung derselben. Vom 30. July 1796 160

O.

Obst, unreifes, und schädliche Schwämme, geschärfte Aufsicht darüber. Vom 13. August 1796 160
Obst, über den Verkauf desselben. Vom 2. August 1797 263
Ortsobrigkeiten. Strafgesetze gegen selbe, welche einen Wundarzt aufnehmen, der kein geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer ist. Vom 1. Oktober 1796 172
Ortsrichter, Wundärzte und Pfarrer sind verpflichtet, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen. Vom 18. Juny 1797 252

P.

Pfarrer, Ortsrichter und Wundärzte sind verpflichtet, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen. Vom 18. Juny 1797..... 252

Pfer=

Seite.

Pferde und Schweine. Das Schwemmen derselben in der Wien wird verbothen. Circulare vom 28. Oktober 1796 181

Pflanzen, giftige, Vorsichten gegen selbe. Circulare vom 18. März 1797 236

Pflanzen, Bekanntmachung derjenigen, welche von den Kräuterkäufern (Dürrkräutlern) nicht mehr verkauft werden dürfen. Vom 22. July 1797 255

Pfuschereyen in der Wundarzney. Vom 18. Juny 1796 151

Pockeneinimpfung. Befehl an die sämmtlichen Pfarrer des Landes, sie den Eltern anzuempfehlen, auch selben gesunde Begriffe über die physische Erziehung ihrer Kinder beyzubringen. Vom 12. November 1796 181

Pulkau im V. U. M. B. Allda ist eine Apotheke zu errichten. Vom 30. Jäner 1795 71

R.

Rechtberger Dr. Med, Abhandlung über die beste Methode, die Blattern einzuimpfen, wird an Ärzte und Wundärzte vertheilet. Vom 16. Jäner 1796 108

Reinigung der Betten bey Epidemien. Vom 28. July 1795 85

Seite.

Reinigung des Bettes und der Wäsche der Verstorbenen im Falle einer gerichtlichen Sperre. Vom 5. März 1796 113

Reinigung der Kanäle und Senkgruben in der Stadt. Vom 10. September 1796 166

Richter, Wundärzte und Pfarrer sind verpflichtet, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen. Vom 18. Juny 1797 252

S.

Sanitätsmagister von Wien hat monatlich eine vollständige Todtenliste der Gestorbenen von Wien der Regierung zu überreichen. Vom 10. Oktober 1793 19

Säuglinge (kranke arme) Institut derselben. Vom 7. July 1794 40

Schlachtbänke. Vor denselben ist das Aufgiessen des Fleischwassers verbothen. Vom 12. Dezember 1795 103

Schmide. Den Lehrkurs in der Thierarzneyschule zu Wien betreffend, und Bekanntmachung der Ortschaften, wo die Schmidmeister den Lehrkurs der Thierarzney vollständig vollständig gehört zu haben, verbunden werden. Vom 29. April 1797 244

Schröp-

Alphabetisches Register.

Seite.

Schröpfen und das Aderlassen ist jedem befugten Wundarzte auch ohne Besitz eines Gewerbes erlaubt. Vom 10. Oktober 1793 19

Schwämme, schädliche, und unreifes Obst, geschärfte Aufsicht. Vom 13. August 1796 .. 160

Schwemmen der Pferde und Schweine in der Wien. Vom 28. Oktober 1796 181

Senkgruben und Kanäle in der Stadt die Reinigung derselben. Vom 10. September 1796 166

Sperre, gerichtliche Verordnung über die Reinigung des Bettes und der Wäsche der Verstorbenen im Falle einer gerichtlichen Sperre. Vom 5. März 1796 113

Spital der Barmherzigen Brüder, die ärztlichen Besuche betreffend. Vom 11. März 1796. 115

Spitäler und Krankenhäuser des Landes. Aus denselben sind monatlich genaue Krankheitsverzeichnisse aller aufgenommenen, entlassenen und gestorbenen Kranken an die Landesstelle einzusenden. Vom 16. Jäner 1796 109

Stadtarme Kranke, Einführung einer ärztlichen und wundärztlichen Ordination für selbe. Vom 21 Oktober 1796 174

Instruction für den Stadtarmenarzt 175

— — Stadtarmenwundarzt ... 178

Stadt=

Seite.

Stadtarzt, erster und zweyter in Wien, Anstellung und deren Amtsinstructionen. Vom 26. September 1795 86

Stadtsessel, deren Gebrauch zur Überbringung der Kranken in Spitäler ist verbothen. Vom 13. May 1797 251

Sterblisten in Wien, Regulierung derselben. Vom 20. Hornung 1796 111

Stipendium für Landweiber zur Erlernung der Geburtshülfe. Vom 5. May 1795 78

Strafgesetz gegen jene Obrigkeiten, welche einen Wundarzt aufnehmen, der kein geprüfter Wundarzt und Geburtshelfer ist. Vom 1. Oktober 1796 172

Strohverkauf im allgemeinen Krankenhaus. Vom 2. Dezember 1797 278

T.

Tabelle für Kreisärzte auf ihren jährlichen Kreisbereisungen. Vom 16. May 1797 250

Taufbuch, in selbes ist jedesmal der Nahme der Hebamme einzuschreiben. Vom 1. April 1797 242

Taufwasser ist im Winter zu wärmen. Vom 12. Dezember 1795 104

Alphabetisches Register.

Seite.

Taxe für die von dem Infektionswäscher gereinigte Wäsche, sammt Specification. Vom 16. April 1796. 116

Thee, oder zusammengesetzte Kräutergattungen sind den Dürrkräutlern zu verkaufen verbothen. Vom 16. Dezember 1797 279

Thiere, die Gesundheit derselben zu erhalten, zum Unterricht in Landschulen. Vom 12. November 1796 183

Thierarzneyschule zu Wien, derselben Lehrkurs und Bekanntmachung der Ortschaften, wo die Schmidmeister den Lehrkurs der Thierarzney vollständig gehört zu haben verbunden werden. Vom 29. April 1797 244

Tollkirsche und Judenkirsche, Verordnung über den Verkauf derselben. Vom 7. September 1795 86

Tollkirsche, die Ausrottung derselben in Wäldern. Verordnung vom 17. Oktober 1795. 99

Todtenbeschau der Beamten und übrigen Einwohner der Krankenhäuser. Vom 9. Jäner 1796 107

Todtenbeschau, die Einführung derselben auf dem Lande. Circulare vom 10. Dezember 1796 206

Todtenbeschauer haben bey der Hitze sogleich die Leichen zu beschauen. Vom 12. August 1794 67

Tod=

Seite.

Todtenbeschreibung, Regulierung derselben im allgemeinen Krankenhause. Vom 12. Dezember 1795 102

Todtenkammern, die zweckmässige Einrichtung derselben bey den Pfarren und auf den Leichenhöfen. Vom 10. September 1796 167

Todtenliste der Gestorbenen von Wien, selbe hat der Sanitätsmagister monatlich der Regierung vollständig zu überreichen. Vom 10. Oktober 1793 19

Tyrolern ist das Hausieren mit Arzneyen verbothen. Vom 16. Dezember 1797 280

U.

Überschwemmungen, Vorsichtsregeln und Mitteln in Ansehung des Viehes. Vom 10. März 1795 74

V.

Viehzucht, die Gesundheit der Thiere zu erhalten, zum Unterricht in Landschulen. Vom 12. November 1796 183

Vermiethzetteln sind erst nach vollendetem Bau, bis das Haus zum Bewohnen vollkommen hergestellt ist, und nach geschehener Gesundheits-

Seite.

heitsuntersuchung anzuschlagen. Vom 9. July 1796 153

Vieh. Vorsichtsregeln und Mitteln bey Überschwemmungen in Ansehung desselben. Vom 10. März 1795 74

Viehseuchen. Besondere Verordnung wegen Befolgung der ärztlichen Anordnung in selben. Vom 31. Oktober 1793 20

Viehseuchen, Vorsichten gegen dieselben bey anhaltender Nässe. Vom 12. July 1796 . . 154

Viehzucht und Viehseuche. Verordnung über den Schulunterricht auf dem Lande. Vom 28. November 1793 21

Vorspann, Regulierung derselben für Kreisärzte und Kreiswundärzte bey Epidemien. Vom 23. Juny 1795 83

W.

Wäsche der Kranken in Epidemien. Besondere Verordnung an das Kreisamt V. U. M. B. Vom 22. April 1796 118

Wäsche und Betten der Verstorbenen zu vertilgen, zu reinigen oder auszulüften. Amtsunterricht für die Infektionssperrer. Vom 11. Juny 1796 129

Waidhofen an der Ybbs, Krankenspital daselbst. Vom 30. September 1797 275

Woh=

Seite.

Wohnungen neuerbauter Häuser in Wien sollen, ehe sie vermiethet oder bewohnt werden, durch eine Gesundheitskommission untersucht werden. Öffentliche Bekanntmachung. Vom 15. May 1796. 123

Wundarzney und Arzney, Verordnung in Betreff der Ausübung derselben in Wien. Vom 17. Dezember 1796. 219

Wundärzte und Apotheker, über Verleihung der Personalgewerbe. Vom 23. September 1794 67

Wundärzte und Hebammen vom Lande werden im Falle der Unvermögenheit unentgeldlich geprüft. Vom 10. September 1796. 165

Wundärzte, die ohne Gewerb praktiziren dürfen. Aufsicht über Pfuscher in der Wundarzney. Vom 17. September 1796. 171

Wundärzte auf dem Lande, welche Personalgewerbe besitzen, sollen in das Gremium der Landwundärzte aufgenommen werden. Vom 28. Jäner 1797. 233

Wundärzte, Ortsrichter und Pfarrer sind verpflichtet, den Ausbruch einer Krankheit zeitig anzuzeigen. Vom 18. Juny 1797. 252

Wundärzten befugten, selben ist das Aderlassen und Schröpfen auch ohne Besitz eines Gewerbes erlaubt. Vom 10. Oktober 1793. . 19

Wundärztliche Pfuschereyen. Verordnung wider dieselbe. Vom 18. Juny 1796. 151

Alphabetisches Register.

Seite.

Z.

Zahnärzte. Erforderniſſe zur freyen Ausübung derſelben. Vom 22. April 1797 243
Zungenlöſen (das) der Kinder wird den Hebammen verbothen. Vom 8. Oktober 1796 173

Wien,
gedruckt mit v. Kurtzbekiſchen Schriften.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fuchs

Fuchs

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ferro, Pascal Joseph von, 1753-1809 / Guldener von Lobes, Edmund Vincenz, 1763-1827 / Böhm, Heinrich

Sammlung aller Sanitätsverordnungen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns

Bd.: 1

Wien 1798

J.austr. 12 n-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542656-2
VD18 80251633-001